EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
ZOLLPOLITIK
Zollrecht

Brüssel, den 11-11-2004
TAXUD/458/2004 – REV 4

Entwurf

Modernisierter Zollkodex

U:\Common\code\textes\code\REFORME\PROCEDURE ECRITE-2004\Traductions-Rev.4\Doc 458 Rev.4-11-11-04- DE - Clear - LW.DOC
European Commission, B-1049 Brussels, Belgium. Tel: (32-2) 299 11 11.
Office: MO51 1/71. Tel: direct line (32-2) 2987414. Fax: (32-2) 299.23.83.
E – mail: james.douglas-hamilton@cec.eu.int

Erste Folgenabschätzung

1. PROBLEMBESCHREIBUNG

Die Zollverfahren und Verwaltungsabläufe im Zoll sind zu stark papiergestützt, zu aufwendig, und als Dienstleistung gegenüber dem modernen, IT-gestützten Wirtschaftsumfeld unangemessen und überholt. Zwar haben die Mitgliedstaaten ihre Zollverwaltungen nach und nach mit IT-Systemen ausgestattet, um die negativen Auswirkungen der papiergestützten Abläufe auffangen und die Überwachung der Warenströme zwischen der Gemeinschaft und der übrigen Welt verbessern zu können. Doch sind - außer beim neuen computergestützten Versand NCTS - diese IT-Systeme von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Für eine problemlose Kommunikation zwischen ihnen fehlt es den im Zoll gebräuchlichen Informationstechnologien an gemeinsamen Standards. Dies beeinträchtigt eine effiziente Zollabfertigungs- und risikoorientierte Handelskontrollpraxis im Binnenmarkt. Und damit verzögert sich letztlich die schon des längeren angesagte Politik einer Erleichterung des internationalen Handels (Doha-Verhandlungsrunde) mit verstärkten Schutz- und Sicherheitskontrollen an der Außengrenze der Gemeinschaft (u.a. durch Maßnahmen wie die Containersicherheitsinitiative CSI).

2. ZIELSETZUNG DES VORSCHLAGS

Bei der vorgeschlagenen stärkeren Vereinheitlichung der Zollverfahren und -verwaltungsabläufe unter Anpassung der Vorschriften für gemeinsame IT-Standards geht es im Einzelnen darum,

– die e-Government-Initiative auch für den Bereich des Zolls zu implementieren,

– im Einklang mit der Initiative „bessere Rechtsetzung“ für diesen Bereich die Regeln einfacher und übersichtlicher zu strukturieren und mehrere Verordnungen zu einer einzigen zusammenzufassen,

– die Wettbewerbsfähigkeit der in der Gemeinschaft tätigen Unternehmen sowie der mit solchen Unternehmen Geschäftsverbindungen pflegenden Nichtgemeinschaftsunternehmen zu stärken und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern,

– Sicherheit und Schutz an der Außengrenze zu verstärken, sobald die gemeinsamen Standards (auch für die Risikoanalyse) einmal eingeführt sind und über einen gemeinsamen IT-Rahmen verwaltet werden,

– das Betrugsrisiko zu verringern und

– die Kohärenz mit der Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen wie den indirekten Steuern, Landwirtschaft, Handel, Umwelt sowie Gesundheits- und Verbraucherschutz zu verbessern.

3. POLITISCHE OPTIONEN

Zur Verwirklichung dieser Ziele wird die umfassende Überarbeitung des Zollkodex unter Einschluss verschiedener eigenständiger Rechtsakte zum Thema (Zollaussetzungen, Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Reisegepäckkontrollen) vorgeschlagen.

Die Option einer nur teilweisen Änderung des Zollkodex (z. B. Beschränkung auf das Prinzip der elektronischen Zollanmeldung mit Interoperabilität der IT-Systeme der Mitgliedstaaten) ist ungeeignet, weil sie die bestehenden komplexen Verfahren und die häufig unterschiedliche Anwendung der sich aus dieser Komplexität ergebenden Regeln fortschreiben würde.

Die Option der Untätigkeit hätte noch negativere Folgen, weil noch nicht einmal die dringendsten Erfordernisse wie der Grundsatz der elektronischen Zollanmeldungen und die Interoperabilität berücksichtigt würden.

Das Zollrecht künftig den Mitgliedstaaten zu überlassen, ist ebenfalls keine Option, weil der Außenhandel unter die ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit fällt (Artikel 133 EG-Vertrag) und die Außengrenze der Zollunion nach gemeinsamen Regeln zu verwalten ist (EG-Vertrag Artikel 14 und 23).

Demgemäß sind die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

4. POSITIVE UND NEGATIVE AUSWIRKUNGEN

Positiv zu vermerken sind die Kosteneinsparungen bei der Zollabfertigung. Ermöglicht werden sie durch:

– einfachere Verfahren,

– mehr Wettbewerb zwischen den Anbietern von Zolldienstleistungen in der Gemeinschaft infolge der Vereinheitlichung der Verfahren und Datenanforderungen,

– verfahrensübergreifende Sicherheitsleistung bei Inanspruchnahme mehrerer Verfahren, gültig in der ganzen Gemeinschaft,

– europaweite Verfahren für Firmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind,

– größere Transparenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung des Zollrechts und

– gezieltere Zuweisung der Humanressourcen an Risikobereiche; dadurch vermehrte Sicherheit und verminderte Betrugsrisiken.

Negativ zu Buche schlagen die Kosten der Umstellung auf die elektronischen Systeme und der Beschäftigungsrückgang, der durch den erhöhten Wettbewerbsdruck insbesondere bei de facto bestehenden Staatsmonopolen ausgelöst werden kann (z. B. in Mitgliedstaaten, die eine bestimmte Art der Vertretung nur für im Land ansässige und eingetragene Zollagenten zulassen).

5. FOLLOW-UP

Mit einer externen Studie hat sich die Kommission im Jahr 2003 ein klares Bild der gegenwärtigen Situation in den Mitgliedstaaten und der potentiellen Kosten und Nutzen verschafft.

Über den Entwurf des Zollkodex wurde regelmäßiger Kontakt zu den Zollverwaltungen der EU (im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex) und zur Wirtschaft (in der Wirtschaftskontaktgruppe) gehalten. Seit Juli 2004 kann dieser Entwurf auf der Europa-Website eingesehen werden, wie es der Kommissionsinitiative für interaktive Politik entspricht.

Eine allzu eingehende Folgenabschätzung wäre nicht zweckmäßig, weil sich die tatsächlichen Kosteneinsparungen aus dem gemeinsamen Betrieb der IT-Systeme letztlich nach der besonderen Ausgangssituation jedes Mitgliedstaats richten. Für die auswärtige Studie waren entsprechende Auskünfte angefordert worden, doch konnten nicht alle Mitgliedstaaten diese fristgerecht beibringen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

DES RATES
über/zur zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

TITEL I: ALLGEMEINE VORCHIRIFTEN 1-25

Kapitel 1: AUFTRAG DES ZOLLS, GELTUNGSBEREICH DES ZOLLRECHTS UND GRUNDLEGENDE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 1-4

Kapitel 2: RECHTE UND PFLICHTEN DER PERSONEN NACH DEM ZOLLRECHT 5-22

Abschnitt 1: Informationen 5-8

Abschnitt 2: Vertretung 9

Abschnitt 3: Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter 10

Abschnitt 4: Zollrechtliche Entscheidungen 11-14

Abschnitt 5: Rechtsbehelf 15-18

Abschnitt 6: Verwaltungsstrafen 19

Abschnitt 7: Zollkontrollen 20-22

Kapitel 3: WÄHRUNGSUMRECHNUNG, FRISTEN UND VEREINFACHUNGEN 23-25

TITLE II: GRUNDLAGEN FÜR DIE ERHEBUNG DER EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABEN UND DIE ANWENDUNG SONSTIGEN IM WARENVERKEHR VORGRSEHENEN MASSNAHMEN 26-34

Kapitel 1: GEMEINSAMER ZOLLTARIF UND ZOLLTARIFLICHE EINREIHUNG 26

Kapitel 2: URSPRUNG 27-30

Abschnitt 1: Nichtpräferentieller Ursprung 27-29

Abschnitt 2: Präferenzursprung 30

Kapitel 3: ZOLLWERT DER WAREN 31-34

TITEL III: SICHERHEITSLEISTUNGEN UND ZOLLSCHULD 35-72

Kapitel 1: SICHERHEITSLEISTUNG FÜR MÖGLICHERWEISE ENTSTEHENDE ODER ENTSTANDENE ZOLLSCHULD 35-43

Kapitel 2: ENTSTEHEN DER ZOLLSCHULD 44-54

Abschnitt 1:Einfuhrzollschuld 44-47

Abschnitt 2:Ausfuhrzollschuld 48-49

Abschnitt 3: Gemeinsame Vorschriften für die Einfuhr- und die Ausfuhrzollschuld 50-54

Kapitel 3: ERHEBUNG UND ENTRICHTUNG, DER ABGABEN ERSTATTUNG UND ERLASS 55-71

Abschnitt 1: Buchmäßige Erfassung des Betrags der Abgaben und Mitteilung dieses Betrags an den Zollschuldnerin 55-59

Abschnitt 2: Fristen und Modalitäten der Abgabenentrichtung 60-66

Abschnitt 3: Erstattung und Erlass 67-71

Kapitel 4: ERLÖSCHEN DER ZOLLSCHULD 72

TITLE IV:ANKUNFT VON WAREN IM ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT 73-83

Kapitel 1: VORAB-ANMELDUNG (ANKUNFT) 73-75

Kapitel 2: ANKUNFT DER WAREN 76-83

Abschnitt 1: Eingang der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft 76-78

Abschnitt 2: Gestellung.....79

Abschnitt 3: Entladung und Beschau 80

Abschnitt 4: Wahl eines Zollverfahrens für alle Nichtgemeinschaftswaren 81

Abschnitt 5:Warenbeförderungen im Versandverfahren 82-83

TITEL V: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN ZOLLRECHTLICHEN STATUS UND DAS ZOLLVERFAHREN 84-105

Kapitel 1: ZOLLRECHTLICHER STATUS 84-86

Kapitel 2: ANWENDUNG DER ZOLLVERFAHREN; VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN 87

Kapitel 3: ZOLLANMELDUNG..... 88-105

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften 88-90

Abschnitt 2: Normale Zollanmeldung..... 91-103

Abschnitt 3: Vereinfachte Zollanmeldung 104

Kapitel 4: AUFGABE, EINZIEHUNG, VERÄUSSERUNG UND ZERSTÖRUNG ODER VERNICHTUNG VON WAREN 105

TITEL VI: ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR 106-107

TITEL VII: BEFREIUNG VON DEN EINFUHRABGABEN .....……..108-112

Kapitel 1: RÜCKWAREN..... 108-110

Kapitel 2: ERZEUGNISSE DER SEEFISCHEREI UND ANDERE MEERESERZEUGNISSE 111

Kapitel 3: BEFREIUNG VON DEN EINFUHRABGABEN UNTER BESONDERER UMSTÄNDE 112

TITEL VIII: BESONDERE VERFAHREN.....……..113-153

Kapitel 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN..... 113-121

Kapitel 2:VERSAND..... 122-125

Abschnitt 1: Externer Versand 122-124

Abschnitt 2: Interner Versand 125

Kapitel 3: LAGERUNG..... 126-139

Abschnitt 1: Gemeinsame Vorschriften 126-129

Abschnitt 2: Vorübergehende Verwahrung....130
Abschnitt 3: Zolllager 131
Abschnitt 4: Freizonen 132-139
Kapitel 4: VERWENDUNG 140-144
Abschnitt 1: Vorübergehende Verwendung 140-143
Abschnitt 2: Besondere Veredelung....144
Kapitel 5: VEREDELUNG 145-153
Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen 145-146
Abschnitt 2: Aktive Veredelung.... 147-149
Abschnitt 3: Passive Veredelung 150-153
TITEL IX: ABGANG DER WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT 154-160
Kapitel 1: VERBRINGEN VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET 154-155
Kapitel 2: AUSFUHR 156-159
Kapitel 3: BEFREIUNG VON DEN AUSFUHRABGABEN WEGEN BESONDERER UMSTÄNDE 160
TITLE X: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 161-164
Kapitel 1: AUSSCHUSS FÜR DEN ZOLLKODEX.... 161-162
Kapitel 2: SONSTIGE SCHLUSSBESTIMMUNGEN.... 163-164

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. […] DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 26, 95, 133 und 135,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften[3] hat zahlreiche tiefgreifende Änderungen erfahren. Zugleich sind in jüngster Zeit auf gemeinschaftlicher und auf internationaler Ebene andere grundlegende Rechtsänderungen eingetreten, insbesondere das Auslaufen des EGKS-Vertrags und das Inkrafttreten der Beitrittsakte am 1. Mai 2004 sowie des Übereinkommens von Kyoto. Weitere Änderungen sind erforderlich, um höchstmögliche Effizienz für das Funktionieren des Binnenmarktes zu erreichen und Verfahren und Instrumente einzuführen, die nicht nur der Betrugsverhütung, sondern auch der Vereinfachung und Rationalisierung des Zollrechts der Gemeinschaft dienen, wie es die Entschließung des Rates vom 25. Oktober 1996[4] verlangt.

(2) Das überarbeitete internationale Übereinkommen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren[5], im Folgenden „das Übereinkommen von Kyoto", zu dessen Vertragsparteien die Gemeinschaft gehört, erleichtert den rechtstreuen Handel, fördert die Entwicklung der Methoden des Risikomanagement, mit denen die Zollverwaltungen Risikovorgänge sicherer identifizieren und gezielter kontrollieren können, und drängt die Zollverwaltungen, sich zum Einsatz automatisierter Systeme zu verpflichten, die per se zuverlässiger und sicherer sind als papiergestützte Vorgänge.

---

1 ABl. C […] […], S. […].
2 ABl. C […] […], S. […].
3 ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. […]/2004, ABl. C […] […], S. […].
4 ABl. C 332 vom 17.11.1996, S. 1.
5 ABl. L 86 vom 3.4.2003, S. 21.

(3) Die Informationstechnologie (IT) ist ein Schlüsselinstrument bei dem Unterfangen, Handelserleichterungen und zugleich wirksamere Zollkontrollen zu gewährleisten und so auf doppelte Weise den Kostenaufwand der Wirtschaft zu senken. Die Initiative „e-Europe 2005“[6] sieht interaktive Dienstleistungen der Behörden vor (e-Government), die auf multiplen Plattformen allgemein zugänglich sein sollen. Die bestehenden Verfahren sind jedoch nach wie vor zu kompliziert und zumeist papiergestützt, so dass die Mitgliedstaaten oftmals schon im Einklang mit ihren nationalen Praktiken, Prioritäten und Erfordernisse jeweils ihre eigenen Strategien und Systeme für eine elektronische Zollumgebung entwickelt und teilweise auch implementiert haben. Wirtschaftsbeteiligte, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, müssen infolgedessen unterschiedliche Bedingungen für den elektronischen Zugang erfüllen, was Zusatzkosten und letztlich Handelshemmnisse schafft. Die elektronische Kommunikation zwischen den Zollverwaltungen wird durch diese fehlenden gemeinsamen Standards ebenfalls beeinträchtigt. Nur mit standardisierten, integrierten Prozessen im Zoll können wir den in der Gemeinschaft tätigen Unternehmen überhöhte Verwaltungskosten und gravierende Standortnachteile ersparen. Daher sind gemeinsame Rahmenrichtlinien für die Interoperabilität zu entwickeln, die für europaweite e-Government-Dienstleistungen des Zolls zugunsten der Bürger und der Unternehmen notwendig ist, und das Zollrecht demgemäß zu überarbeiten.

(4) Dieses Vorgehen entspricht der Initiative „bessere Rechtsetzung“, die zu den Verpflichtungen des Weißbuchs über Europäisches Regieren[7] gehört und darauf abzielt, durch Vereinfachung der europäischen Rechtsvorschriften die Kosten der Wirtschaftstätigkeit in Europa generell zu senken und die Rechtssicherheit für die Bürger zu erhöhen.

(5) In der vom Parlament, vom Rat und vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gebilligten Mitteilung der Kommission über eine vereinfachte, papierlose Umgebung für Zoll und Wirtschaft[8] werden diese Ziele und ebenso die konkreten Aktionen, mit denen sie erreicht werden sollen, ausdrücklich genannt. Mit an erster Stelle steht dabei die Vereinfachung des Zollrechts.

(6) Voraussetzung für die Erleichterung des legalen Handels und die Betrugsbekämpfung sind einfache, rasch funktionierende, standardisierte Zollverfahren und -abläufe. Die Vereinfachung des Zollrechts wird die Nutzung moderner Hilfsmittel und Technologien ermöglichen, was wiederum der einheitlichen Anwendung des Zollrechts zugute kommt und so die Grundlage für einfache und effiziente Abfertigungsverfahren stärkt.

(7) Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes, dem Abbau der internationalen Handelshemmnisse und dem Gebot, an der Außengrenze der Gemeinschaft Sicherheit und Schutz zu gewährleisten, hat sich die Rolle des Zolls gewandelt, ist er in den Mittelpunkt der Globalisierungsprozesse gerückt und bei den Überwachungs- und Verwaltungsaufgaben im internationalen Handel zum Katalysator für die Wettbewerbsfähigkeit von Ländern und Unternehmen geworden. Das geltende Zollrecht ist daher im Licht der neuen wirtschaftlichen Realitäten und der damit einhergehenden neuen Aufgaben des Zolls zu prüfen.

---

6 KOM (2002) 263 endg., 28.5.2002.
7 KOM (2001) 428 endg., 25.7.2001.
8 KOM (2003) 452 endg., 24.7.2003.

(8) Es ist als Rechtsgrundsatz zu verankern, dass alle Zoll- und Handelsvorgänge elektronisch bearbeitet werden und alle IT-gestützten Zollabfertigungssysteme erstens den Wirtschaftsbeteiligten sämtlicher Mitgliedstaaten dieselben Möglichkeiten zu bieten und zweitens auch miteinander, d. h. mit den Systemen anderer Regierungsstellen (Polizei, Tier- und Umweltschutzbehörden) und den Zollsystemen anderer Mitgliedstaaten uneingeschränkt interoperationell zu sein haben. Das Prinzip des „einzigen Schalters“, der „einheitlichen Anlaufstelle“ und des gemeinsamen Portals wird diesen Grundsatz unterstützen.

(9) Die verschiedenen Zollverfahren müssen zusammengefasst oder einander angeglichen bzw. der Anzahl nach auf die wirtschaftlich unabdingbaren reduziert werden. Eine solche Zusammenfassung oder Vereinheitlichung der Verfahren wird automatisch weitere Vereinfachungen nach sich ziehen, z. B. die einzige Sicherheitsleistung für die verschiedenen, bisher jeweils einzeln zu sichernden Verfahren.

(10) Die besten europäischen Praktiken wie z. B. die Verwendung der einzigen Bewilligungen müssen weiter verbreitet werden. Diese Bewilligungen würden jeweils von der Zollstelle erteilt, die für den Ort zuständig ist, an dem der Wirtschaftsbeteiligte seinen Sitz und seine Hauptbuchführung hat oder seine wichtigste Wirtschaftstätigkeit betreibt, und müssten im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft gültig sein.

(11) Für die Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ist dasselbe Maß an Schutz durch Zollkontrollen zu gewährleisten wie für Waren, die es verlassen. Das bedeutet für Binnen- und Grenzzollstellen geteilte Zuständigkeiten und Zusammenarbeit, was wiederum eine Überarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften über den Ort des Entstehens der Zollschuld erfordert.

(12) Die meisten, sich traditionell vor allem auf die Abgabenerhebung beziehenden Zollvorschriften müssen – unbeschadet den steuerrechtlichen Bestimmungen - den Vorschriften über die Erhebung, Aussetzung und Erstattung der Mehrwert- und Verbrauchsteuern angeglichen werden, ohne den Geltungsbereich der Steuervorschriften zu berühren. Daneben gibt es Vorschriften über Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzkontrollen, die auf die Einhaltung von Vertriebs-, Nahrungsmittel- und Hygienenormen sowie pflanzen-, tier- und artenschutzrechtlichen Vorschriften abzielen und je nach Mitgliedstaat von unterschiedlich zusammengesetzten Teams durchgeführt werden können. Da so viele Stellen für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zuständig sind, ist der integrierte Ansatz bei der Überarbeitung des Zollrechts unumgänglich. Die elektronische Übertragung harmonisierter Daten über gemeinsame Schnittstellen (Prinzip des „einzigen Schalters“) erspart es den Wirtschaftsbeteiligten, zahlreiche Erklärungen mit stets denselben oder zumindest ähnlichen Angaben bei verschiedenen Stellen an den Grenzen abgeben zu müssen. Gleichzeitig dürfte das Prinzip der „einheitlichen Anlaufstelle“ dazu beitragen, dass die Waren nicht mehr zu unterschiedlichen Zeiten und an verschiedenen Orten zwecks Kontrolle durch die verschiedenen Stellen gestellt werden müssen.

(13) Für eine wirksame Betrugsbekämpfung und einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt müssen die Verstöße gegen das Zollrecht in allen Mitgliedstaaten mit vergleichbaren Folgen geahndet werden. Daher muss in Einklang mit der

Grundrechtecharta ein Rechtsrahmen zur Entwicklung gemeinsamer Regeln für Verwaltungssanktionen geschaffen werden.

(14) Gemäß der Mitteilung der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und den Aktionsplan 2004-2005 muss der Rechts- und Justizrahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union entsprechend angepasst werden.

(15) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zur Gewährleistung einer effizient arbeitenden Zollunion als einer Säule des Binnenmarktes eine Überarbeitung der Zollvorschriften zweckmäßig und notwendig, um die angemessene Überwachung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Drittländern gewährleisten zu können. Diese Verordnung beschränkt sich gemäß Artikel 5 Absatz 3 EG-Vertrag auf das zur Erreichung der gesteckten Ziele erforderliche Maß.

(16) In der erweiterten Gemeinschaft sind effiziente Mechanismen für die Annahme der Durchführungsvorschriften, Erläuterungen, Hinweise und Entscheidungen über die Anwendung der aktiven und der passiven Veredelung oder der vorübergehenden Verwendung sowie für die Vorbereitung gemeinsamer Standpunkte in den mit zollrelevanten internationalen Übereinkommen eingerichteten Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Panels vorzusehen. Nach den positiven Erfahrungen mit dem Verwaltungsverfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif[9] soll dieses auch auf Bereiche ausgedehnt werden, die bisher unter das Regelungsverfahren fielen.

(17) Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist mehrmals geändert worden. Die Überarbeitung der Zollvorschriften hat diesmal so weitreichende strukturelle und inhaltliche Änderungen des Zollkodex ergeben, dass dieser durch eine neue Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft ersetzt werden muss. Zur Verbesserung der Transparenz wurden folgende Verordnungen in diese neue Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft eingearbeitet:

– Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen[10],

– Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck[11],

– Verordnung (EG) Nr. 82/2001 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Handel zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und Ceuta und Melilla[12],

---

[9] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[10] ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1.
[11] ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4.
[12] ABl. L 2001 vom 20.1.2001, S. 1.

– Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung und Formblättern EUR.2 sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern[13].

(18) Diese Verordnungen sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 werden durch die hier vorgelegte Verordnung ersetzt und sind daher aufzuheben -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[13] ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 1.

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

KAPITEL 1

AUFTRAG DES ZOLLS, GELTUNGSBEREICH DES ZOLLRECHTS UND GRUNDLEGENDE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Auftrag des Zolls

Artikel 1

Der Auftrag der Zollbehörden umfasst unbeschadet der ihnen im nationalem Rahmen obliegenden Aufgaben

– die enge Zusammenarbeit miteinander sowie gegebenenfalls auch mit anderen zuständigen Behörden innerhalb und - sofern in internationalen Übereinkommen vorgesehen - außerhalb der Gemeinschaft, damit sie interagieren und ihre Aufgaben erfüllen wie eine einzige Verwaltung und an jedem Punkt des Zollgebiets der Gemeinschaft gleichwertige Ergebnisse erzielen;

– den partnerschaftlichen Umgang mit den im internationalen Handel tätigen Wirtschaftsbeteiligten, um die Wirtschaft der Europäischen Union im Wettbewerb auf dem globalen Markt zu unterstützen.

Für die Zollbehörden bedeutet dies konkret:

– Erleichterung des internationalen Warenverkehrs durch Beschränkung der Zollförmlichkeiten und Zollkontrollen auf das für ihre Wirksamkeit erforderliche Maß, weitestmögliche Nutzung des elektronischen Datenaustauschs, Weiterleitung der Angaben der Wirtschaftsbeteiligten an alle für die Einfuhr- und Ausfuhrförmlichkeiten zuständigen Behörden („einziger Schalter“) und Kontrolle aller gestellten Waren zur selben Zeit und am selben Ort („einheitliche Anlaufstelle);

– Förderung der Rechtstreue und Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Anwendung des Zollrechts unter gleicher und gerechter Behandlung aller Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft;

– Sorge für vorschriftsmäßige Anwendung der den internationalen Warenverkehr berührenden Rechtsvorschriften aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Artenschutz und Gesundheitspolitik; außerdem Sorge für Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Zollrecht;

– Betrugsverhütung und Betrugsbekämpfung und Beitrag zu Schutz und Sicherheit der internationalen Versorgungsketten des Handels;

– Durchsetzung von Verboten und Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und

kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, wozu auch Kontrollen von chemischen Grundstoffen, gefälschten Waren und Falschgeld beim Verbringen in die oder aus der Gemeinschaft gehören.

Geltungsbereich und Anwendung des Zollrechts

Artikel 2

1. Das Zollrecht umfasst diesen Zollkodex mitsamt den dazu auf gemeinschaftlicher und gegebenenfalls auf nationaler Ebene erlassenen Durchführungsvorschriften sowie die in internationalen Übereinkommen enthaltenen zollrechtlichen Vorschriften, sofern sie in der Gemeinschaft Anwendung finden. Dieser Zollkodex gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften aus anderen Bereichen, die den Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und anderen Ländern oder Gebieten berühren.

2. Sofern in den internationalen Übereinkommen, dem geografisch und wirtschaftlich begrenzten Gewohnheitsrecht oder autonomen Gemeinschaftsmaßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gilt das gemeinschaftliche Zollrecht einheitlich im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.

3. Bestimmte zollrechtliche Vorschriften können aufgrund von Rechtsvorschriften über andere Bereiche oder aufgrund internationaler Übereinkommen auch außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelten.

Zollgebiet

Artikel 3

1. Zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören:

– das Gebiet des Königreichs Belgien,

– das Gebiet der Tschechischen Republik,

– das Gebiet des Königreichs Dänemark, mit Ausnahme der Färöer und Grönlands,

– das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft),

– das Gebiet der Republik Estland,

– das Gebiet der Hellenischen Republik,

– das Gebiet des Königreichs Spanien, mit Ausnahme von Ceuta und Melilla,

– das Gebiet der Französischen Republik, mit Ausnahme von Neukaledonien, Mayotte, Saint-Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna sowie Französisch Polynesien,

– das Gebiet Irlands,

– das Gebiet der Italienischen Republik, mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone,

– das Gebiet der Republik Zypern gemäß der Beitrittsakte,

– das Gebiet der Republik Lettland,

– das Gebiet der Republik Litauen,

– das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg,

– das Gebiet der Republik Ungarn,

– das Gebiet der Republik Malta,

– das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa,

– das Gebiet der Republik Österreich,

– das Gebiet der Republik Polen,

– das Gebiet der Portugiesischen Republik,

– das Gebiet der Republik Slowenien,

– das Gebiet der Slowakischen Republik,

– das Gebiet der Republik Finnland,

– das Gebiet des Königreichs Schweden,

– das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Kanalinseln und die Insel Man.

2. Die folgenden Gebiete, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, gelten mit Rücksicht auf die für sie geltenden Abkommen und Verträge als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörig:

(a) FRANKREICH

Das Gebiet des Fürstentums Monaco, so wie es in dem in Paris am 18. Mai 1963 unterzeichneten Zollabkommen festgelegt ist (Amtsblatt der Französischen Republik vom 27. September 1963, S. 8679),

(b) ZYPERN

Das Gebiet der unter der Hoheit des Vereinigten Königreichs befindlichen Stützpunkte Akrotiri und Dhekelia gemäß dem am 16. August 1960 in Nikosia

unterzeichneten Vertrag über die Gründung der Republik Zypern (United Kingdom Treaty Series No 4 (1961) Cmnd. 1252).

3. Zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören die Küstenmeere, die Meeresgewässer innerhalb der Küstenlinie sowie der Luftraum der Mitgliedstaaten und die in Absatz 2 genannten Gebiete mit Ausnahme der Küstenmeere, der Meeresgewässer innerhalb der Küstenlinie sowie des Luftraums von Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß Absatz 1 gehören.

Begriffsbestimmungen

Artikel 4

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Person“ ist

– eine nach dem geltenden Recht rechtsfähige natürliche Person;

– eine juristische Person;

– sofern diese Möglichkeit nach dem geltenden Recht besteht, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde.

(2) „im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person“ ist

– eine natürliche Person, die dort ihren normalen Wohnsitz hat;

– eine juristische Personen oder eine Personenvereinigung, die dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre dauernde Niederlassung hat.

(3) „Zollbehörden“ sind die für die Anwendung des Zollrechts zuständigen Zollbehörden der Mitgliedstaaten und andere von den Mitgliedstaaten zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Bestimmungen ermächtigte Behörden.

(4) „Zollkontrollen“ sind die spezifischen Maßnahmen, mit denen die Zollbehörden die vorschriftsmäßige Anwendung des Zollrechts und anderer Rechtsvorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung und besondere Verwendung von zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und Drittländern beförderten Waren sowie der Rechtsvorschriften über die in diesem Zollgebiet befindlichen Nichtgemeinschaftswaren gewährleisten; zu solchen Maßnahmen gehören die Beschau der Waren, die Prüfung der Zollanmeldung sowie des Vorhandenseins und der Echtheit von elektronischen Belegen und Schriftstücken, die Prüfung der Unternehmensbuchführung und sonstigen Aufzeichnungen, die Kontrolle der Beförderungsmittel, des Gepäcks und der sonstigen Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden.

(5) „zollamtliche Überwachung“ sind allgemeine Maßnahmen, mit denen die Zollbehörden die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen

Rechtsvorschriften gewährleisten, denen zollamtlich zu überwachende Waren unterliegen.

(6) „Zollförmlichkeiten“ sind die Anforderungen, die die Personen nach dem Zollrecht oder dem Ermessen der Zollbehörden zur Überwachung des Warenverkehrs, zur Vorlage oder Prüfung von Unterlagen und anderen Angaben - ungeachtet des Trägermediums sowie etwaiger im Zusammenhang mit einem Zollverfahren gestellter Anträge - zu erfüllen haben.

(7) „Risiko“ ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenhang mit Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung oder besonderer Verwendung von zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und Drittländern beförderten Waren oder in diesem Zollgebiet befindlichen Nichtgemeinschaftswaren ein Ereignis eintritt, das

– die vorschriftsmäßige Anwendung gemeinschaftsrechtlicher oder nationaler Maßnahmen verhindert oder

– die finanziellen Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bedroht oder

– eine Bedrohung für Schutz und Sicherheit der Gemeinschaft, Volksgesundheit, Umwelt oder Verbraucher darstellt.

(8) „Risikomanagement“ ist die systematische Identifizierung von Risiken, die systematische Anwendung aller zur Begrenzung der Risiken erforderlichen Maßnahmen wie Erheben von Daten und Informationen, Analyse und Bewerten von Risiken, Verordnen und Umsetzen von Maßnahmen sowie die systematische Überwachung und Prüfung dieser Tätigkeiten und ihrer Ergebnisse gemäß den verschiedenen internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Quellen und Strategien.

(9) „zollrechtlicher Status“ ist der Status von Waren als Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren.

(10) „Gemeinschaftswaren“ sind

– Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt wurden und keine Waren umfassen, die aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt wurden,

– Waren, die aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden,

– Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder nur aus Waren nach dem zweiten Gedankenstrich oder aus Waren nach dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich gewonnen oder hergestellt wurden.

(11) „Nichtgemeinschaftswaren“ sind andere als die unter Nummer 10 vorstehend genannten Waren oder Waren, die ihren Gemeinschaftsstatus verloren haben.

(12) „Zollverfahren“ ist die Rechtsstellung, in die Waren gemäß diesem Zollkodex übergeführt werden. Dazu gehören

– der zollrechtlich freie Verkehr,

– die besonderen Verfahren (Versand, Lagerung, Verwendung, Veredelung) und

– die Ausfuhr.

(13) „Zollanmeldung“ ist die Handlung, mit der eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überführen zu lassen, gegebenenfalls unter Bezeichnung der dafür in Anspruch zu nehmenden Regelung.

(14) „Anmelder“ ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird.

(15) „Inhaber des Zollverfahrens“ ist die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wurde oder der die Rechte und Pflichten der vorgenannten Person im Zusammenhang mit einem Zollverfahren übertragen wurden.

(16) „Gestellung“ ist die Mitteilung an die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Form, dass die Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen.

(17) „Besitzer der Waren“ ist die Person, die Eigentümer der Waren oder ähnlich befugt ist, über sie zu verfügen, bzw. die physisch über sie verfügt.

(18) „Überlassen der Waren“ ist die Maßnahme, durch die Waren von den Zollbehörden für die Zwecke des Zollverfahrens überlassen werden, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

(19) „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, die für bestimmte Waren nach dem Gemeinsamen Zolltarif geltenden Einfuhrabgaben (Einfuhrzollschuld) oder Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzollschuld) zu entrichten.

(20) „Einfuhrabgaben“ sind

– Zölle gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif sowie Artikel 26 Absatz 3, die bei der Einfuhr von Waren zu entrichten sind, und

– sonstige Abgaben, die bei der Einfuhr von Waren gemäß der Gemeinsamen Agrarpolitik oder den besonderen Regelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zu entrichten sind.

(21) „Ausfuhrabgaben“ sind

– Zölle gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif sowie Artikel 26 Absatz 3, die bei der Ausfuhr von Waren zu entrichten sind, und

– sonstige Abgaben, die bei der Ausfuhr von Waren gemäß der Gemeinsamen Agrarpolitik oder den besonderen Regelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zu entrichten sind.

(22) „Zollschuldner“ ist eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person.

(23) „Bewilligung“ ist eine Bewilligung gemäß Artikel 10 oder Artikel 114, die einer oder mehreren Personen (Bewilligungsinhaber) erteilt wird.

(24) „Entscheidung“ ist eine mit dem Zollrecht zusammenhängende hoheitliche Maßnahme der Zollbehörden zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung für eine oder mehrere bestimmte oder bestimmbare Personen (Inhaber der Entscheidung).

(25) „geltendes Recht“ sind die anwendbaren gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften.

(26) „handelspolitische Maßnahmen“ sind als Teil der gemeinsamen Handelspolitik festgelegte nichttarifliche Maßnahmen in Form von Gemeinschaftsvorschriften über die Wareneinfuhr und –ausfuhr, namentlich Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen sowie Einfuhr- und Ausfuhrverbote.

(27) „Ausschussverfahren“ ist das in Artikel 162 genannte Verfahren.

(28) „Leitlinien“ sind allgemeine, im Ausschussverfahren festgelegte Hinweise zur einheitlichen Anwendung des Zollkodex, seiner Durchführungsvorschriften sowie der zollrechtlichen Vorschriften in internationalen Übereinkommen.

(29) „Erläuterungen“ sind im Ausschussverfahren festgelegte Regeln für die gemeinschaftsweite Auslegung dieses Zollkodex und seiner Durchführungsvorschriften sowie der zollrechtlichen Vorschriften in internationalen Übereinkommen.

KAPITEL 2

RECHTE UND PFLICHTEN DER PERSONEN NACH DEM ZOLLRECHT

Abschnitt 1

Informationen

Datenaustausch, Datenschutz

Artikel 5

1. Jegliche Übermittlung von Daten, Unterlagen, Entscheidungen und Nachrichten, die nach dem Zollrecht unter den Zollbehörden und zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden erforderlich ist, wird mit elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen; Ausnahmen werden im Ausschussverfahren festgelegt.

2. Sofern in diesem Zollkodex nichts anderes vorgesehen ist, wird im Ausschussverfahren Folgendes festgelegt:

– die Definitionen und Regeln für die Nachrichten, die zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts zwischen den Zollstellen ausgetauscht werden müssen,

– ein gemeinsamer Datensatz und ein gemeinsames Format für die gemäß dem Zollrecht auszutauschenden Nachrichten mit allen für die Risikoanalyse und die ordnungsgemäße Durchführung von Zollkontrollen erforderlichen Angaben, wobei nach Möglichkeit internationale Standards und Handelspraktiken berücksichtigt werden.

3. Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vertraulich mitgeteilt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen von den zuständigen Behörden - außer für die Zwecke der Zollkontrollen nach Artikel 20 Absatz 4 - ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder der Behörde, die die Angaben gemacht hat, nicht weitergegeben werden. Außerdem ist die Weitergabe derartiger Angaben zulässig, wenn die zuständigen Behörden dazu nach dem geltenden Recht, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften, oder im Rahmen von Gerichtsverfahren gehalten oder befugt sind.

Die Übermittlung vertraulicher Daten an Zollbehörden und andere Stellen (z. B. Sicherheitsbehörden) von Drittländern ist nur im Rahmen internationaler Übereinkommen zulässig.

Die Offenlegung oder Übermittlung von Angaben erfolgt gänzlich gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG[14] sowie der Verordnung (EG) Nr. 45/2001[15].

Vereinbarungen

Artikel 6

1. Die Zollbehörden und die Wirtschaftsbeteiligten können im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bei der Risikoidentifizierung und Risikoabwehr auch einen nicht ausdrücklich im Zollrecht vorgesehenen Informationsaustausch vereinbaren. Dieser kann den Zugang der Zollbehörden zu den Computersystemen des Wirtschaftsbeteiligten umfassen.

2. Die Informationen, die eine der beiden Seiten im Rahmen dieser Zusammenarbeit übermittelt, werden vertraulich behandelt, sofern die Behörde und die Beteiligten nichts anderes vereinbaren. Eine Vereinbarung bleibt solange gültig, bis eine der beiden Seiten schriftlich den Wunsch nach Auflösung oder Änderung der Zusammenarbeit bekundet, und darf für keine der beiden Seiten rechtsverbindliche Verpflichtungen nach sich ziehen.

Auskünfte der Zollbehörden

[14] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

[15] ABl. L 82 vom 22.03.1997, S. 7.

Artikel 7

1. Jede Person kann bei den Zollbehörden Auskünfte über die Anwendung des Zollrechts anfordern. Ein solcher Antrag kann abgelehnt werden, wenn er sich nicht auf eine tatsächlich beabsichtigte Einfuhr oder Ausfuhr bezieht.

2. Unbeschadet des Artikels 22 werden diese Auskünfte dem Antragsteller gebührenfrei erteilt.

3. Die Zollbehörden pflegen den Dialog mit den Wirtschaftsbeteiligten und den anderen für den internationalen Warenverkehr zuständigen Behörden, um zu gewährleisten, dass die Bedürfnisse aller Personen berücksichtigt und etwaige Änderungen der Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraktiken vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden. Sie bemühen sich um Transparenz, indem sie den Wirtschaftsbeteiligten alle Rechtsvorschriften, Verwaltungserlasse, Antragsformulare und sonstigen Unterlagen für den internationalen Warenverkehr gebührenfrei zur Verfügung stellen, nach Möglichkeit über das Internet.

Informationen für die Zollbehörden

Artikel 8

1. Zur Anwendung des Zollrechts gewähren die unmittelbar oder mittelbar an Vorgängen im Rahmen des Warenverkehrs beteiligten Personen den Zollbehörden auf ihr Verlangen binnen der von ihnen gesetzten Frist alle Unterlagen und Angaben unabhängig davon, auf welchem Träger sie sich befinden, sowie jegliche erforderliche Unterstützung.

2. Unbeschadet etwaiger verwaltungs- oder strafrechtlicher Maßnahmen wird der Anmelder, Antragsteller oder Informationslieferant durch Abgabe einer summarischen oder sonstigen, auch vereinfachten, Zollanmeldung oder Mitteilung oder durch Beantragung einer Bewilligung und durch Beibringen jeglicher Angaben, die die Zollbehörden nach dem Zollrecht von der im Zollrecht bestimmten Person verlangen können, haftbar für

   – die Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung, dem Antrag oder dem sonstigen Formular;

   – die Echtheit jeglicher vorgelegten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen und

   – gegebenenfalls die Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Überführung der Waren in das betreffende Verfahren oder der Durchführung der bewilligten Vorgänge.

3. Erfolgten die Abgabe der Zollanmeldung oder des Antrags oder das Beibringen der geforderten Angaben durch einen Vertreter des Anmelders oder Antragstellers, so gelten die Verpflichtungen des Absatzes 2 auch für diesen Vertreter.

4. Ein elektronisches System für die gemeinsame Registrierung und Pflege der Aufzeichnungen

– über alle Wirtschaftsbeteiligte, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Warenverkehr zu tun haben,

– über jegliche einem Wirtschaftsbeteiligten gemäß dem Zollrecht erteilte Bewilligung,

sowie für einen gemeinsamen Zugang zu diesen Daten wird in Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichtet..

Das Standardformat und der Inhalt der zu registrierenden Daten sowie die Regeln für den Zugang zu diesen Daten werden im Ausschussverfahren festgelegt.

Abschnitt 2

Vertretung

Artikel 9

1. Eine Person kann für ihren Umgang mit den Zollbehörden einen Vertreter ernennen, der für sie die im Zollrecht vorgesehenen Handlungen und Förmlichkeiten erfüllt.

   Ein Zollvertreter kann auch als Steuervertreter gemäß den einschlägigen Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuervorschriften handeln.

2. Diese Zollvertretung kann:

   – direkt sein, wenn der Vertreter im Namen und Auftrag einer anderen Person handelt, oder

   – indirekt sein, wenn der Vertreter im eigenen Namen, aber im Auftrag einer anderen Person handelt.

3. Außer in den Fällen nach Artikel 93 Absatz 3 muss der Vertreter im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sein.

4. Der Vertreter muss erklären, für die vertretene Person zu handeln; ferner muss er angeben, ob es sich um eine direkte oder eine indirekte Zollvertretung handelt und die Vertretungsmacht besitzen.

   Personen, die nicht erklären, im Namen oder im Auftrag einer anderen Person zu handeln, oder die erklären, im Namen oder im Auftrag einer anderen Person zu handeln, aber keine Vertretungsmacht besitzen, gelten als in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelnd.

5. Die Zollbehörden können von einer Person, die erklärt, im Namen oder im Auftrag eines anderen zu handeln, den Nachweis für ihre Vertretungsmacht verlangen, außer wenn die Person aufgrund von im Ausschussverfahren festgelegten Vorschriften für eine andere Person handelt.

6. Handelt eine Person regelmäßig und gewerblich als Zollvertreter im Namen und Auftrag einer oder mehrerer anderer Personen, so kann sie von den Zollbehörden

zugelassen werden und den Status des ‚zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten' gemäß Artikel 10 erhalten.

Abschnitt 3

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Artikel 10

1. Die Zollbehörden gewähren Wirtschaftsbeteiligten mit Sitz im Zollgebiet der Gemeinschaft, gegebenenfalls nach Absprache mit anderen zuständigen Behörden, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 den Status des ‚zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten'.

   Ein 'zugelassener Wirtschaftsbeteiligter' hat Anspruch auf Erleichterungen bei der Anwendung der zollrechtlichen Schutz- und Sicherheitskontrollen und/oder auf die im Zollrecht vorgesehenen Vereinfachungen.

   Der Status des 'zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten' wird von den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten nach den Vorschriften und Voraussetzungen des Absatzes 2 anerkannt; die Zollkontrollen bleiben hiervon unberührt. Einem ‚zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten' räumen die Zollbehörden nach Anerkennung dieses Status alle Vereinfachungen ein, für die die einschlägigen Voraussetzungen des Zollrechts der Gemeinschaft erfüllt sind.

2. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Status des 'zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten' sind:

   – ein guter Ruf in Bezug auf die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften;

   – ein befriedigendes System für die Verwaltung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht;

   – gegebenenfalls nachweisliche Zahlungsfähigkeit;

   – gegebenenfalls praktische Kompetenzstandards oder berufliche Befähigungsnachweise mit unmittelbarem Bezug auf die durchgeführte Tätigkeit;

   – gegebenenfalls angemessene Sicherheits- und Schutzstandards.

Im Ausschussverfahren festgelegt werden weitere Rechtsvorschriften

– über die Gewährung des Status eines ‚zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten';

– für die Zulassung von Zollvertretern gemäß Artikel 9 Absatz 6;

– über die Bewilligung von Vereinfachungen;

– zur Bestimmung der für die Gewährung dieses Status und dieser Bewilligungen zuständigen Zollbehörde;

– über die Art und das Maß der Erleichterungen, die - unter Berücksichtigung der Regeln für das gemeinsame Risikomanagement - in Bezug auf Zollkontrollen, die Schutz- und Sicherheitszwecken dienen, gewährt werden können;

– über die Konsultation mit anderen Zollbehörden und die Informationsweitergabe an diese;

sowie die Voraussetzungen, unter denen

– die Geltung einer Bewilligung auf einen Mitgliedstaat oder einige Mitgliedstaaten beschränkt werden kann;

– der Status eines ‚zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten' ausgesetzt oder aberkannt werden kann und

– für bestimmte Kategorien von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten - insbesondere aufgrund internationaler Übereinkommen - Ausnahmen von der Vorschrift des Sitzes im Zollgebiet der Gemeinschaft gemacht werden können.

3. Der Inhaber der Bewilligung setzt die Zollbehörden stets unverzüglich über alle Faktoren in Kenntnis, die nach ihrer Erteilung eintreten und ihre Geltung nach Dauer oder Inhalt beeinflussen könnten.

Abschnitt 4

Zollrechtliche Entscheidungen

Artikel 11

1. Wer bei den Zollbehörden eine Entscheidung zur Anwendung des Zollrechts beantragt, muss alle Angaben und Unterlagen beibringen, die diese Behörden für die Entscheidung benötigen.

2. Die Entscheidung und die entsprechende Mitteilung an den/die Antragsteller erfolgen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei den Zollbehörden, sofern im Zollrecht keine andere Frist vorgesehen ist.

   Diese Frist kann überschritten werden, wenn ihre Einhaltung den Zollbehörden nicht möglich ist. In diesem Fall benachrichtigen sie den oder die Antragsteller vor Ablauf der genannten Frist und teilen ihm die Gründe für die Fristüberschreitung sowie die weitere Frist mit, die sie für ihre Entscheidung über den Antrag für erforderlich halten.

3. Sofern nicht im Zollrecht oder in der Entscheidung selbst etwas anderes festgelegt ist, wird sie an dem Tag wirksam, an dem die Mitteilung über die Entscheidung bei dem Antragsteller eingeht beziehungsweise als bei diesem eingegangen gilt. Außer in den Fällen nach Artikel 16 Absatz 2 sind Entscheidungen der Zollbehörden von diesem Tag an vollziehbar.

4. Entscheidungen der Zollbehörden, mit denen Anträge abgelehnt werden oder die für die Person(en), an die sie gerichtet sind, nachteilige Folgen haben, sind zu

begründen. Außerdem müssen sie auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Artikel 15 hinweisen.

5. Unbeschadet anderer als zollrechtlicher Vorschriften zur Festlegung der Voraussetzungen und Fälle, in und unter denen Entscheidungen unwirksam werden, können Zollbehörden, die eine Entscheidung erlassen haben, diese aufheben, ändern oder widerrufen, wenn sie nicht mit dem Zollrecht und seiner Auslegung im Einklang steht.

6. Sofern im Antrag oder im Zollrecht nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Entscheidungen der Zollbehörden im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.

Aufhebung begünstigender Entscheidungen

Artikel 12

1. Eine die beteiligte Person begünstigende Entscheidung wird aufgehoben, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Unterlagen erteilt wurde und

   – diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dem Antragsteller bekannt war bzw. hätte bekannt sein müssen und

   – bei Vorlage zutreffender Angaben und vollständiger Unterlagen nicht getroffen worden wäre.

2. Die Aufhebung der Entscheidung wird der/den Person(en), an die sie gerichtet war, mitgeteilt.

3. Sofern im Zollrecht nichts anderes festgelegt ist, wird die Aufhebung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die aufgehobene Entscheidung ursprünglich ergangen war.

Widerruf und Änderung begünstigender Entscheidungen

Artikel 13

1. Eine die beteiligte Person begünstigende Entscheidung wird widerrufen oder geändert, wenn in anderen als den in Artikel 12 bezeichneten Fällen eine oder mehrere Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind.

2. Eine an mehrere Personen gerichtete begünstigende Entscheidung kann nur in Bezug auf die Personen, widerrufen werden, die einer ihnen durch diese Entscheidung auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen.

3. Der Widerruf oder die Änderung wird der/den Person(en), an die die Entscheidung gerichtet ist, mitgeteilt.

4. Der Widerruf oder die Änderung der Entscheidung wird an dem Tag wirksam, an dem die Mitteilung des Widerrufs oder der Änderung bei der/den betreffenden Person(en) eingeht beziehungsweise als eingegangen gilt. Erfordern es jedoch die

berechtigten Interessen der Person(en), an die die Entscheidung gerichtet ist, so können die Zollbehörden das Wirksamwerden des Widerrufs oder der Änderung ausnahmsweise auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Einreihungs- und Ursprungsentscheidungen

Artikel 14

1. Die Zollbehörden erteilen auf Antrag Einreihungs- und Ursprungsentscheidungen. Ein solcher Antrag kann abgelehnt werden, wenn er sich nicht auf eine tatsächlich beabsichtigte Einfuhr oder Ausfuhr bezieht.

2. Unbeschadet des Artikels 22 werden Einreihungs- oder Ursprungsentscheidungen dem Antragsteller gebührenfrei erteilt.

3. Einreihungs- und Ursprungsentscheidungen sind verbindlich lediglich im Hinblick auf die zolltarifliche Einreihung oder den Ursprung von Waren und

   – für die Zollbehörden gegenüber dem Entscheidungsinhaber nur im Hinblick auf die Waren, für die die Zollförmlichkeiten nach Erlass der Entscheidung erfüllt sind und

   – für den Entscheidungsinhaber gegenüber den Zollbehörden ab dem Tag, an dem er die Mitteilung der Entscheidung erhalten hat.

4. Einreihungs- und Ursprungsentscheidungen sind vom Tag ihrer Mitteilung an drei Jahre lang gültig.

5. Die Inhaber einer solchen Entscheidung müssen nachweisen können,

   – bei einer Einreihungsentscheidung: dass die angemeldeten Waren den in der Entscheidung beschriebenen in jeder Hinsicht entsprechen;

   – bei Ursprungsentscheidungen: dass die betreffenden Waren und die für die Erlangung des Ursprungs maßgeblichen Umstände den in den Entscheidungen beschriebenen Waren und Umständen in jeder Hinsicht entsprechen.

6. Abweichend von Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 werden Einreihungs- und Ursprungsentscheidungen aufgehoben, wenn sie auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben oder Unterlagen der Antragsteller beruhen.

7. Einreihungs- und Ursprungsentscheidungen werden gemäß Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 13 widerrufen. Sie können nicht geändert werden.

8. Unbeschadet des Artikels 13 wird im Ausschussverfahren festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Zeitpunkt eine Entscheidung ungültig wird und unter welchen Voraussetzungen sie weiter angewandt werden kann.

9. Entscheidungen zur Durchführung weiterer zollrechtlicher Vorschriften werden, sofern vorgesehen, gegebenenfalls nach Rechtsvorschriften erlassen, die im Ausschussverfahren festzulegen sind.

Abschnitt 5

Rechtsbehelfe

Einlegen von Rechtsbehelfen

Artikel 15

1. Eine Person kann einen Rechtsbehelf gegen jegliche Entscheidung der Zollbehörden auf dem Gebiet des Zollrechts einlegen, die sie unmittelbar und persönlich betreffen.

   Einen Rechtsbehelf kann auch einlegen, wer bei den Zollbehörden eine Entscheidung über die Anwendung des Zollrechts beantragt, jedoch binnen der Frist nach Artikel 11 Absatz 2 keine Entscheidung erhalten hat.

   Der Rechtsbehelf wird elektronisch oder schriftlich in dem Mitgliedstaat eingelegt, in dem die Entscheidung beantragt oder erlassen wurde.

2. Ein Rechtsbehelf kann eingelegt werden:

   (a) auf einer ersten Stufe bei einer Zollbehörde oder einer anderen Instanz, die ein Gericht oder eine für den Zweck von den Mitgliedstaaten bestimmte gleichwertige zuständige Stelle sein kann;

   (b) auf einer zweiten Stufe bei einer unabhängigen Instanz, die je nach dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine gleichwertige zuständige Stelle sein kann.

Aussetzung der Vollziehung

Artikel 16

1. Durch Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht ausgesetzt.

2. Die Zollbehörden setzen jedoch die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise aus, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder der beteiligten Person ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen kann.

3. Bewirkt die angefochtene Entscheidung die Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, so wird die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Diese Sicherheitsleistung braucht jedoch nicht gefordert zu werden, wenn eine derartige Forderung aufgrund der Lage des Schuldners zu ernsten Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte.

Entscheidung über Rechtsbehelfe

Artikel 17

1. Für die Entscheidungen der Zollbehörden über Rechtsbehelfe gilt Artikel 11.

2. Soweit es keine einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften hierfür gibt, werden die Einzelheiten des Rechtsbehelfsverfahrens von den Mitgliedstaaten so festgelegt, dass eine rasche Prüfung und Berichtigung der von den Zollbehörden getroffenen Entscheidungen über die Anwendung des Zollrechts möglich ist.

Strafrecht

Artikel 18

Dieser Abschnitt gilt nicht für Rechtsbehelfe, die zur Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung eingelegt werden, die die Zollbehörden auf der Grundlage des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts getroffen haben.

Abschnitt 6

Verwaltungssanktionen

Artikel 19

1. Unbeschadet der strafrechtlichen Vorschriften führt jeder Mitgliedstaat Verwaltungssanktionen ein, die bei Nichteinhaltung des Zollrechts anwendbar sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

2. Verwaltungssanktionen erfolgen in Form

   – von Bußgeldern, die die Zollbehörden auch an Stelle oder zur Abwendung einer strafrechtlichen Maßnahme verhängen können; und/oder

   – der Rücknahme, Aussetzung oder Überprüfung der Bewilligungen der gegen das Zollrecht verstoßenden Person.

   Gehen die Verwaltungssanktionen mit strafrechtlichen Maßnahmen einher, so ist eine unangemessene Kumulierung dieser Strafen zu vermeiden.

3. Um Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten überall im Zollgebiet der Gemeinschaft zu gewährleisten, werden die Kriterien und Voraussetzungen für die Verhängung von Verwaltungssanktionen für Zollrechtsverletzungen im Ausschussverfahren festgelegt.

   Im Ausschussverfahren wird insbesondere Folgendes geregelt:

   – die für den Umfang der Sanktionen wirksamen mildernden und erschwerenden Umstände;

   – die verschiedenen Kategorien von Zuwiderhandlungen, die geahndet werden können;

– je Kategorie der Mindest- und der Höchstbetrag der zu verhängenden Geldbuße;

– die Auswirkung von Verwaltungssanktionen auf den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis […][16] mit, welche nationalen Vorschriften für die Verhängung von Verwaltungssanktionen für Zollrechtsverletzungen gelten.

Abschnitt 7

Zollkontrollen

Artikel 20

1. Die Zollbehörden können unter den im geltenden Recht vorgesehenen Voraussetzungen alle Kontrollen durchführen, die sie für erforderlich halten, um die vorschriftsmäßige Anwendung des Zollrechts und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung und besondere Verwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und anderen Gebieten befördert werden, und über die Anwesenheit von Nichtgemeinschaftswaren zu gewährleisten. Diese Kontrollen können, wenn dies in einem internationalen Übereinkommen vorgesehen ist, auch außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft durchgeführt werden.

2. Mit Ausnahme der Stichprobenkontrollen erfolgen Zollkontrollen auf der Grundlage der EDV-gestützten Risikoanalyse, die auf Identifizierung und Quantifizierung der Risiken und auf Entwicklung der für die Risikoabschätzung erforderlichen Maßnahmen nach national, gemeinschaftlich und, soweit verfügbar, möglichst international vereinbarten Kriterien abzielt.

   In Zusammenarbeit mit der Kommission entwickeln, warten und verwenden die Mitgliedstaaten ein elektronisches System für die Implementierung des Risikomanagements.

   Im Ausschussverfahren werden

   – der gemeinsame Rahmen für das Risikomanagement,

   – gemeinsame Kriterien und Kontrollschwerpunkte sowie

die Definitionen und Regeln für den Austausch von Risikoinformationen und Analysen zwischen den Zollbehörden festgelegt.

3. Soweit Kontrollen von anderen Stellen als den Zollbehörden durchgeführt werden, geschieht dies in enger Koordinierung mit den Zollbehörden und nach Möglichkeit zu denselben Arbeitszeiten und am selben Einsatzort.

[16] 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

4. Im Rahmen der in diesem Artikel vorgesehenen Kontrollen können die Zollbehörden und anderen zuständigen Stellen wie Veterinär- und Polizeibehörden einander sowie den Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission alle zur Minimierung der Risiken erforderlichen Daten übermitteln, die sie selber über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung und besondere Verwendung der zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und anderen Gebieten beförderten Waren sowie über die in diesem Zollgebiet befindlichen Nichtgemeinschaftswaren erhalten.

5. Nach der Überlassung der Waren können die Zollbehörden die Geschäftsdaten und -unterlagen über die betreffenden Vorgänge oder spätere Geschäfte, die mit den betreffenden Waren durchgeführt werden, prüfen, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung zu überzeugen. Diese Prüfung kann beim Anmelder oder seinem Vertreter, bei allen in geschäftlicher Funktion mittelbar oder unmittelbar beteiligten Personen und allen anderen Personen durchgeführt werden, die über diese Unterlagen oder diese Daten aus geschäftlichen Gründen verfügen. Die Zollbehörden können auch eine Beschau der Waren vornehmen, sofern diese noch gestellt werden können.

6. Kontrollen und Förmlichkeiten entfallen bei:

   – Handgepäck und aufgegebenem Gepäck auf innergemeinschaftlichen Flügen;

   – mitgeführtem Gepäck auf innergemeinschaftlichen Seereisen.

   Dieser Absatz gilt unbeschadet

   – der zu Schutz- und Sicherheitszwecken von den Behörden der Mitgliedstaaten, den Hafen- oder Flughafenbehörden oder der Beförderungsunternehmen durchgeführten Gepäckkontrollen;

   – der im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen von den Mitgliedstaaten festgelegten Kontrollen, sofern diese mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

Aufbewahrung der Angaben und Unterlagen

Artikel 21

1. Die beteiligte(n) Person(en) bewahrt/bewahren die in Artikel 8 genannten Angaben und Unterlagen auf beliebigem Träger für etwaige Zollkontrollen eine nach dem geltenden Recht gesetzte Frist, mindestens aber drei Kalenderjahre lang, auf. Diese Frist beginnt:

   a) für Waren, die in anderen als den unter (b) genannten Umständen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder zur Ausfuhr angemeldet wurden: am Ende des Jahres, in dem die Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angenommen wurde;

   b) Waren, die wegen besonderer Verwendung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden: am Ende des Jahres, in dem die zollamtliche Überwachung endet;

c) für Waren, die in ein anderes Zollverfahren übergeführt wurden: am Ende des Jahres, in dem das betreffende Zollverfahren endet.

2. Stellt sich unbeschadet des Artikels 59 Absatz 5 bei einer Zollkontrolle der Zollbehörden in Bezug auf die Zollschuld heraus, dass die betreffende buchmäßige Erfassung berichtigt werden muss, so werden die Unterlagen ein Jahr über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt.

Gebühren und Kosten

Artikel 22

1. Für Zollkontrollen oder sonstige dem Zollrecht entsprechende Leistungen während der üblichen Öffnungszeiten der zuständigen Zollstellen werden von den Zollbehörden keine Gebühren erhoben.

2. In den nach dem Ausschussverfahren festgelegten Fällen und nach den ebenfalls im Ausschussverfahren festgelegten Regeln dürfen die Zollbehörden jedoch für bestimmte Dienstleistungen Gebühren erheben oder die dadurch entstandenen Kosten einfordern.

Hierzu gehört:

– die Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort, sofern beantragt;

– Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an einen Antragsteller, insbesondere im Falle von Entscheidungen gemäß Artikel 14 oder Auskünften gemäß Artikel 7;

– Prüfung von Waren, Probenentnahmen zu Prüfzwecken und die Zerstörung von Waren, sofern andere Kosten als die für die Inanspruchnahme der Zollbediensteten entstehen;

– außergewöhnliche Kontrollmaßnahmen, sofern diese aufgrund der Art der Waren oder des etwaigen Risikos erforderlich sind.

KAPITEL 3

WÄHRUNGSUMRECHNUNG, FRISTEN UND VEREINFACHUNGEN

Währungsumrechnung

Artikel 23

1. Ist die Währungsumrechnung erforderlich,

– weil die Faktoren, nach denen der Zollwert der Waren ermittelt wird, in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt sind, in dem die Bewertung vorgenommen wird, oder

– weil für die zolltarifliche Einreihung, die Festsetzung der Schwellenwerte und des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags der Gegenwert des EUR in den nationalen Währungen benötigt wird,

so ist als Umrechnungskurs der von den zuständigen Behörden veröffentlichte oder über das Internet zugänglich gemachte Kurs zu verwenden, welcher den gegenwärtigen Wert der umgerechneten Währung so genau wie möglich in der Währung des Mitgliedstaats wiedergeben muss.

2. Der in allen anderen Fällen im Rahmen des Zollrechts anwendbare Gegenwert des EUR in den nationalen Währungen wird einmal im Jahr festgelegt.

3. Die Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 werden im Ausschussverfahren festgelegt.

Fristen

Artikel 24

1. Im Zollrecht vorgesehene Zeiträume, Daten und Fristen dürfen nur dann verschoben oder verlängert werden, wenn dies in den einschlägigen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, finden die gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71[17] für Zeiträume, Daten und Fristen geltenden Vorschriften auch auf die im Zollrecht vorgesehenen Fristen Anwendung.

Vereinfachungen

Artikel 25

Im Ausschussverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen bei der Anwendung dieses Zollkodex Vereinfachungen zulässig sind.

[17] ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

TITEL II

GRUNDLAGEN FÜR DIE ERHEBUNG DER EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABEN UND DIE ANWENDUNG DER SONSTIGEN IM WARENVERKEHR VORGESEHENEN MASSNAHMEN

KAPITEL 1

GEMEINSAMER ZOLLTARIF UND ZOLLTARIFLICHE EINREIHUNG DER WAREN

Artikel 26

1. Die beim Entstehen einer Zollschuld gesetzlich geschuldeten Abgaben werden nach dem Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt.

2. Die sonstigen nach besonderen Gemeinschaftsvorschriften im Warenverkehr geltenden Maßnahmen werden gegebenenfalls nach der zolltariflichen Einreihung der betreffenden Waren angewandt.

3. Der Gemeinsame Zolltarif umfasst:

   (a) die Kombinierte Nomenklatur;

   (b) eine andere Nomenklatur, die ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur - gegebenenfalls auch mit weiteren Unterteilungen - beruht und die durch besondere Gemeinschaftsvorschriften zur Durchführung anderer als zolltariflicher Maßnahmen im Warenverkehr erstellt wurde;

   (c) die vertraglichen und die autonomen Einfuhrabgaben auf die Waren der Kombinierten Nomenklatur,

   (d) die Zollpräferenzmaßnahmen aufgrund von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Ländern oder Ländergruppen, in denen eine Zollpräferenzbehandlung vorgesehen ist;

   (e) die einseitigen Zollpräferenzmaßnahmen der Gemeinschaft zugunsten bestimmter Länder, Ländergruppen oder Gebiete;

   (f) die autonomen Maßnahmen zur teilweisen oder vollständigen Einfuhrabgabenbefreiung für bestimmte Waren;

   (g) die zolltarifliche Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit oder Verwendung bestimmter Waren gemäß den unter c, d, e, f oder h aufgeführten Maßnahmen,

   (h) in anderen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehene zolltarifliche Maßnahmen wie Antidumping-, Ausgleichs-, Schutz- und Ausfuhrzölle oder Vergeltungsmaßnahmen.

4. Unbeschadet der Vorschriften über die Verzollung zum Pauschalsatz können auf Antrag des Anmelders statt der Maßnahmen nach Buchstabe c diejenigen nach Absatz 3 Buchstaben d bis g angewandt werden, wenn die Waren die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen. Eine innerhalb der geltenden Frist erfolgende

nachträgliche Antragstellung ist bei Erfülltsein der einschlägigen Voraussetzungen ebenfalls zulässig.

5. Ist die Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstaben d bis g oder die Befreiung von den Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe h auf eine bestimmte Einfuhrmenge beschränkt, so endet sie

   (a) im Fall von Zollkontingenten: bei Erreichen der festgelegten Einfuhr- oder Ausfuhrmenge;

   (b) im Fall von Zollplafonds: durch Verordnung der Kommission.

6. Die ‚zolltarifliche Einreihung' von Waren ist die nach dem geltenden Recht vorzunehmende Ermittlung einer der folgenden Unterpositionen, in die die Waren zwecks Anwendung der mit dieser Unterposition verbundenen Maßnahmen eingereiht werden:

   (a) Unterposition der Kombinierten Nomenklatur oder Unterposition einer anderen Nomenklatur gemäß Absatz 3 Buchstabe b oder

   (b) Unterposition einer anderen Nomenklatur, die ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur - gegebenenfalls auch mit weiteren Unterteilungen - beruht und durch besondere Gemeinschaftsvorschriften zur Durchführung anderer als zolltariflicher Maßnahmen im Warenverkehr erstellt wurde.

KAPITEL 2

URSPRUNG DER WAREN

Abschnitt 1

Nichtpräferenzieller Ursprung

Geltungsbereich

Artikel 27

Sofern nichts anderes festgelegt ist, bestimmt dieser Abschnitt den nichtpräferenziellen Ursprung von Waren für

   (a) die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstaben d und e;

   (b) die Anwendung anderer als zolltariflicher Maßnahmen im Warenverkehr, die durch besondere Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind;

   (c) die Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Warenursprung.

Erwerb des Ursprungs

Artikel 28

1 Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren sind Ursprungswaren dieses Landes.

2. Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land beteiligt war, sind Ursprungswaren des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden.

Nachweis des Ursprungs

Artikel 29

1. Im Zollrecht oder in anderen besonderen Gemeinschaftsvorschriften kann vorgesehen werden, dass ein elektronischer Beleg oder ein Schriftstück als Ursprungsnachweis vorgelegt wird.

2. Unbeschadet der Vorlage dieses Nachweises können die Zollbehörden bei ernsthaften Zweifeln weitere Beweismittel verlangen, um sicherzustellen, dass die Ursprungsangaben den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

3. Eine als Ursprungsnachweis geeignete Unterlage kann auch in der Gemeinschaft ausgestellt werden, wenn geschäftliche Gründe dies erfordern.

4. Ursprungsnachweise gemäß Absatz 1 und 3 müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Abschnitt 2

Präferenzursprung

Artikel 30

1. Die Präferenzursprungsregeln bestimmen die Voraussetzungen und Modalitäten für den Erwerb der Ursprungseigenschaft, die zur Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe d oder e sowie gegebenenfalls nichttariflicher Präferenzmaßnahmen erforderlich ist.

Die Präferenzursprungsregeln werden wie folgt festgelegt:

(a) im Falle der Waren, die unter Präferenzmaßnahmen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Ländern oder Ländergruppen geschlossenen Abkommen fallen: in diesen Abkommen,

(b) im Falle der Waren, für die einseitig von der Gemeinschaft angenommene Zollpräferenzmaßnahmen für bestimmte Länder, Ländergruppen oder Gebiete, ausgenommen Gebiete nach Buchstabe c, gelten: im Ausschussverfahren,

(c) im Falle von Waren, für die Zollpräferenzmaßnahmen gemäß den Präferenzabkommen zugunsten der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete gelten: nach Artikel 187 EG-Vertrag,

2. Die Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften gemäß Absatz 1 in der Gemeinschaft werden im Ausschussverfahren festgelegt.

KAPITEL 3

ZOLLWERT DER WAREN

Geltungsbereich

Artikel 31

1. Dieses Kapitel regelt die Festsetzung des Zollwerts für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und der nach besonderen Gemeinschaftsvorschriften im Warenverkehr geltenden nichttariflichen Maßnahmen.

2. Für die Festsetzung des Zollwerts in besonderen Fällen, in denen Verpflichtungen aus internationalen Abkommen oder das Entstehen einer Zollschuld nach Inanspruchnahme eines besonderen Verfahrens zu berücksichtigen sind, können im Ausschussverfahren besondere Bestimmungen festgelegt werden.

Transaktionswert

Artikel 32

1. Der Zollwert eingeführter Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß Absatz 4 und unter der Voraussetzung, dass

   (a) keine Einschränkungen bezüglich der Verwendung der Waren durch den Käufer bestehen, ausgenommen solche, die

      – durch das Gesetz oder von den Behörden in der Gemeinschaft auferlegt oder gefordert werden;

      – das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können;

      – sich auf den Wert der Waren nicht wesentlich auswirken;

   (b) hinsichtlich des Kaufgeschäfts oder des Preises weder Bedingungen vorliegen noch Leistungen zu erbringen sind, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann;

   (c) kein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommt, es sei denn, eine angemessene Berichtigung gemäß Absatz 4 wäre möglich;

(d) der Käufer und der Verkäufer nicht miteinander verbunden sind oder, wenn sie miteinander verbunden sind, der Transaktionswert gemäß Absatz 2 für Zollzwecke anerkannt werden kann.

2. Bei der Feststellung, ob der Transaktionswert im Sinne des Absatzes 1 anerkannt werden kann, ist die Verbundenheit von Käufer und Verkäufer allein kein Grund, den Transaktionswert als unannehmbar anzusehen. Falls notwendig, sind die Begleitumstände des Kaufgeschäfts zu prüfen und ist der Transaktionswert anzuerkennen, wenn die Verbundenheit den Preis nicht beeinflusst hat. Haben die Zollbehörden jedoch aufgrund der vom Anmelder beigebrachten oder auf andere Art erhaltenen Informationen Grund zu der Annahme, dass die Verbundenheit den Preis beeinflusst hat, teilen sie dem Anmelder ihre Gründe mit und geben ihm ausreichende Gelegenheit zur Gegenäußerung. Die Gründe werden dem Antragsteller auf Wunsch schriftlich mitgeteilt.

3. Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder zu dessen Gunsten für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Bedingung für das Kaufgeschäft über die eingeführten Waren vom Käufer an den Verkäufer oder vom Käufer an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers tatsächlich leistet werden oder zu leisten sind. Die Zahlung muss nicht notwendigerweise als Geldüberweisung vorgenommen werden. Sie kann auch durch Kreditbriefe oder verkehrsfähige Wertpapiere erfolgen; sie kann unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden.

4. Die Beträge, die zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen oder von ihm abzuziehen sind, werden im Ausschussverfahren in besonderen Vorschriften festgelegt.

Weitere Methoden zur Festsetzung des Zollwerts

Artikel 33

1. Kann der Zollwert nicht nach Artikel 32 festgesetzt werden, so ist er in der Reihenfolge des Absatzes 2 Buchstaben a bis d zu ermitteln, und zwar nach dem jeweils ersten zutreffenden Buchstaben mit der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Buchstaben c und d nach Wunsch des Anmelders in umgekehrter Reihenfolge erfolgt; nur wenn der Zollwert nicht nach einem bestimmten Buchstaben festgesetzt werden kann, darf der nächste Buchstabe in der in diesem Absatz festgelegten Reihenfolge herangezogen werden.

2. Der nach diesem Artikel festgesetzte Zollwert ist einer der folgenden Werte:

(a) der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden;

(b) der Transaktionswert ähnlicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden;

(c) der Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt im Zollgebiet der Gemeinschaft an Personen verkauft werden, die mit den Verkäufern nicht verbunden sind;

(d) der errechnete Wert, bestehend aus der Summe folgender Elemente:

– Kosten oder Wert des Materials und der Herstellung sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der eingeführten Waren angefallen sind;

– Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, der dem Betrag entspricht, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufen von Waren der gleichen Art oder Beschaffenheit wie die zu bewertenden Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft angesetzt wird; und

– Kosten oder Wert

(i) des Transports und der Versicherung der eingeführten Waren, sowie

(ii) der Verladung und der Behandlung der eingeführten Waren, die mit ihrer Beförderung zusammenhängen,

und zwar bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

3. Weitere Voraussetzungen und Durchführungsvorschriften zu Absatz 2 werden gegebenenfalls im Ausschussverfahren festgelegt.

Schlussmethode

Artikel 34

1. Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach den Artikeln 32 und 33 festgesetzt werden, so wird er auf der Grundlage von im Zollgebiet der Gemeinschaft verfügbaren Daten nach einer zweckmäßigen Methode festgesetzt, die den Leitlinien und allgemeinen Regeln

– des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

– des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie

– den Vorschriften dieses Kapitels entspricht.

2. Der nach Absatz 1 festgesetzte Zollwert darf nicht zur Grundlage haben:

(a) den Verkaufspreis von im Zollgebiet der Gemeinschaft hergestellten Waren;

(b) ein System, bei dem der jeweils höhere von zwei Alternativwerten für die Zollwertfestsetzung herangezogen wird;

(c) den Inlandsmarktpreis von Waren im Ausfuhrland;

(d) andere als die beim errechneten Wert für gleiche oder gleichartige Waren nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d festgesetzten Herstellungskosten;

(e) Preise zur Ausfuhr in ein Land, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört;

(f) Mindestzollwerte;

(g) willkürliche oder fiktive Werte.

TITEL III

SICHERHEITSLEISTUNGEN UND ZOLLSCHULD

KAPITEL 1

SICHERHEITSLEISTUNG FÜR EINE MÖGLICHERWEISE ENTSTEHENDE ODER ENTSTANDENE ZOLLSCHULD

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

Artikel 35

1 Sofern in diesem Zollkodex nichts anderes bestimmt ist, werden in diesem Kapitel die Vorschriften für entstandene oder entstehende Zollschuld festgelegt.

2. Eine Sicherheit, die von den Zollbehörden nach dem Zollrecht verlangt wird, um die Erfüllung einer Zollschuld und gegebenenfalls die Entrichtung sonstiger Abgaben wie Umsatz- und Verbrauchsteuern, sofern diese gemäß den einschlägigen Vorschriften anfallen, zu gewährleisten, wird vom Zollschuldner oder der Person geleistet, die als Zollschuldner herangezogen werden kann.

3. Die Zollbehörden dürfen für eine bestimmte Ware und eine bestimmte Zollanmeldung nur eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung für eine bestimmte Zollanmeldung gilt für alle darin aufgeführten oder aufgrund dieser Anmeldung überlassenen Waren, unabhängig von der Richtigkeit der Zollanmeldung.

4. Die Zollbehörden können zulassen, dass die Sicherheit statt von der Person, von der sie verlangt wurde, von einer dritten Person geleistet wird.

5. Die Zollbehörden lassen auf Antrag der in Absatz 2 oder 4 bezeichneten Personen und nach Maßgabe von Artikel 38 zu, dass für zwei oder mehrere Vorgänge, Zollanmeldungen oder Verfahren eine Gesamtsicherheit geleistet wird.

6. Staaten, regionale oder lokale Regierungsbehörden und andere öffentliche Einrichtungen sind bei Vorgängen, die sie in ihrer öffentlichen Funktion durchführen, von der Sicherheitsleistung befreit. Weitere Fälle, in denen gar keine oder eine verringerte Sicherheitsleistung verlangt wird, werden im Ausschussverfahren festgelegt.

7. Die Zollbehörden können von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung absehen, wenn der zu sichernde Betrag den statistischen Mindestwert für Zollanmeldungen nicht überschreitet.

8. Sofern im Ausschussverfahren nichts anderes festgelegt wird, ist eine von den Zollbehörden angenommene oder genehmigte Sicherheitsleistung für die Zwecke, für die sie geleistet wurde, im gesamten Zollgebiet wirksam.

Zwingend vorgeschriebene Sicherheitsleistung

Artikel 36

1. Ist die Sicherheitsleistung nach dem Zollrecht zwingend vorgeschrieben, so setzen die Zollbehörden den Betrag vorbehaltlich besonderer im Ausschussverfahren festzulegender Vorschriften fest:

   – nach dem genauen Betrag der zu sichernden Zollschuld, sofern dieser Betrag zum Zeitpunkt, in dem die Sicherheitsleistung verlangt wird, zweifelsfrei festgesetzt werden kann;

   – ansonsten nach dem von den Zollbehörden geschätzten höchstmöglichen Betrag der entstandenen oder möglicherweise entstehenden Zollschuld.

2. Wird für eine Zollschuld, deren Betrag zeitlichen Schwankungen unterliegt, eine Gesamtsicherheit geleistet, so ist diese unbeschadet des Artikels 38 so hoch festzusetzen, dass der Betrag der betreffenden Zollschuld jederzeit gesichert ist.

Fakultative Sicherheitsleistung

Artikel 37

1. Ist die Sicherheitsleistung nach dem Zollrecht fakultativ, so liegt es im Ermessen der Zollbehörden, eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn die fristgerechte Erfüllung der Zollschuld nicht gewährleistet ist. Ihr Betrag wird von diesen Behörden so festgesetzt, dass er den gemäß Artikel 36 festzusetzenden Betrag nicht überschreitet.

2. Die Sicherheitsleistung nach Absatz 1 kann verlangt werden:

   – zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Regelung, welche die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung vorsieht;

   – zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Zollbehörden feststellen, dass die fristgerechte Erfüllung der Zollschuld nicht gewährleistet ist.

Gesamtsicherheit

Artikel 38

1. Eine Bewilligung gemäß Artikel 35 Absatz 5 wird nur Personen erteilt, die

   – in der Gemeinschaft ansässig sind;

   – keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben,

   – die betreffenden Verfahren nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen und nach Auffassung der Zollbehörden zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Verfahren in der Lage sind.

2. Ist eine Gesamtsicherheit für eine möglicherweise entstehende Zollschuld zu leisten, so können die Zollbehörden Personen, denen der Statuts eines ‚zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten' gemäß Artikel 10 zuerkannt wurde, auch eine Gesamtsicherheitsleistung mit niedrigerem Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligen.

Dafür müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

(a) ordnungsgemäße Anwendung des betreffenden Verfahrens über einen bestimmten Zeitraum,

(b) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden,

(c) für die vollständige Befreiung von der Sicherheitsleistung: eine gesicherte finanzielle Lage, die es den beteiligten Personen ermöglicht, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Die genauen Vorschriften für die Bewilligungen gemäß Absatz 1 und 2 werden im Ausschussverfahren festgelegt.

4. Für das Entstehen der Zollschuld in folgenden Sonderfällen gelten folgende Vorschriften:

(a) Eine Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Absatz 2 ist nicht zulässig für Waren, die im Ausschussverfahren als Waren mit erhöhtem Risiko eingestuft wurden.

(b) Die Gesamtsicherheitsleistung mit niedrigerem Betrag kann unter bestimmten Umständen als besondere Maßnahme nach Absatz 2 im Ausschussverfahren zeitweilig untersagt werden.

(c) Die Gesamtsicherheitsleistung nach Absatz 2 kann im Ausschussverfahren zeitweilig untersagt werden, wenn die Waren, für die sie in Anspruch genommen wird, Gegenstand großangelegter Betrügereien sind.

Arten der Sicherheitsleistung

Artikel 39

1. Die Sicherheit kann geleistet werden durch

– Hinterlegung einer Barsicherheit;

– Stellung eines Bürgen;

– eine andere Sicherheitsleistung, deren Modalitäten im Ausschussverfahren festgelegt werden und die geeignet ist, die Erfüllung der Zollschuld zu gewährleisten.

2. Die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Person hat die Wahl zwischen den in Absatz 1 vorgesehenen Arten der Sicherheitsleistung.

Die Zollbehörden können jedoch die vorgeschlagene Art der Sicherheitsleistung ablehnen, wenn sie mit dem ordnungsgemäßen Ablauf des betreffenden Zollverfahrens unvereinbar ist. Dies gilt auch für den vorgeschlagenen Sicherheitsbetrag. Die Zollbehörden können vorschreiben, dass die gewählte Art der Sicherheitsleistung eine bestimmte Zeit lang beibehalten wird.

Barsicherheit

Artikel 40

1. Die Barsicherheit muss in EUR oder der Währung des Mitgliedstaats hinterlegt werden, in dem die Sicherheit verlangt wird.

   Die Hinterlegung anderer, von den Zollbehörden als Zahlungsmittel anerkannter Werte ist einer Barsicherheit gleichgestellt.

2. Die Zollbehörden können eine Barsicherheit auch dann zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, der Betrag der Sicherheit aber die Erfüllung der Zollschuld ihrer Auffassung nach gewährleistet.

3. Die Barsicherheit oder die dieser gleichgestellte Sicherheit wird nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geleistet, in dem die Sicherheit verlangt wird.

Bürge

Artikel 41

1. Der Bürge ist eine dritte Person, die im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist. Sofern es sich nicht um eine in der Gemeinschaft ansässige Bank oder ein sonstiges offiziell anerkanntes Finanzinstitut handelt, muss diese Person von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, der die Sicherheitsleistung verlangt, zugelassen sein.

2. Der Bürge muss sich schriftlich verpflichten, den gesicherten Zollschuldbetrag bei Fälligkeit gesamtschuldnerisch mit dem Schuldner zu entrichten.

   Die Verpflichtungserklärung des Bürgen deckt im Rahmen der gesicherten Beträge auch die bei Nachprüfungen fällig werdenden Ein- oder Ausfuhrabgaben ab.

3. Die Zollbehörden können die vorgeschlagene Art der Sicherheitsleistung oder die Zulassung des vorgeschlagenen Bürgen ablehnen, wenn die fristgerechte Erfüllung der Zollschuld nach ihrer Auffassung nicht sicher gewährleistet wäre.

Zusätzliche Sicherheitsleistung und Ersetzung einer geleisteten Sicherheit

Artikel 42

Stellen die Zollbehörden fest, dass eine geleistete Sicherheit die fristgerechte Erfüllung der Zollschuld nicht oder nicht mehr sicher oder vollständig gewährleistet, so verlangen sie von der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Person nach deren Wahl die Leistung einer zusätzlichen Sicherheit oder die Ersetzung der ursprünglichen Sicherheit durch eine neue.

Freigabe der Sicherheit

Artikel 43

1. Die Sicherheit darf nicht freigegeben werden, solange die Zollschuld, für die sie geleistet wurde, nicht erloschen ist oder noch entstehen kann. Sobald die Zollschuld erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann, muss die Sicherheit unverzüglich freigegeben werden.

2. Ist die Zollschuld teilweise erloschen oder kann sie nur noch für einen Teil des gesicherten Betrages entstehen, so wird die geleistete Sicherheit auf Antrag der beteiligten Personen in entsprechender Höhe teilweise freigegeben, es sei denn, dass der fragliche Betrag dies nicht rechtfertigt.

KAPITEL 2

ENTSTEHEN DER ZOLLSCHULD

Abschnitt 1

Einfuhrzollschuld

Zollrechtlich freier Verkehr, vorübergehende Verwendung

Artikel 44

1. Eine Einfuhrzollschuld entsteht durch Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in

   (a) den zollrechtlich freien Verkehr,

   (b) die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

2. Die Zollschuld entsteht im Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Zollanmeldung.

3. Zollschuldner ist der Anmelder. Bei indirekter Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird.

   Liegen einer Zollanmeldung für ein Verfahren des Absatzes 1 Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die gesetzlich geschuldeten Abgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, so werden auch die Personen als Zollschuldner belangt, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben gemacht haben, obwohl sie wussten oder hätten wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Besondere Vorschriften

Artikel 45

1. Ist für Nichtursprungswaren, aus denen Waren hergestellt werden, für die aufgrund eines Präferenzabkommens zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Ländern

oder Ländergruppen ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wurde, die Zollrückvergütung oder die Befreiung von den Einfuhrabgaben untersagt, so entsteht eine Einfuhrzollschuld für die hergestellten Waren durch

– Annahme der Zollanmeldung zur Ausfuhr für diese Waren, wenn sie durch aktive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren hergestellt wurden,

– Annahme der Zollanmeldung zur Einfuhr nach vorzeitiger Ausfuhr dieser Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren.

2. Es gilt Artikel 44 Absatz 2 und Absatz 3.

3. Entsteht eine Zollschuld nach Absatz 1 erster Gedankenstrich, so wird zur Beendigung der aktiven Veredelung der Betrag der dieser Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgaben festgesetzt, indem die Einfuhrabgaben berechnet werden, die fällig geworden wären, wenn im Zeitpunkt der Annahme der oben genannten Zollanmeldung zur Ausfuhr für die zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Nichtursprungswaren eine Zollanmeldung zur Einfuhr angenommen worden wäre.

Nichterfüllung

Artikel 46

1. In anderen Fällen als den Fällen der Artikel 44 und 45 entsteht eine Einfuhrzollschuld durch

(a) Nichterfüllung einer der zollrechtlichen Verpflichtungen beim Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder bei der Beförderung, Veredelung, Lagerung, Verwendung oder Zerstörung von Waren auf diesem Gebiet;

(b) Nichterfüllung einer der Voraussetzungen für die Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in ein Zollverfahren oder für vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben wegen besonderer Verwendung.

2. Die Zollschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem

(a) die Verpflichtung, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen lässt, nicht oder nicht mehr erfüllt ist,

(b) die Waren in das Zollverfahren übergeführt oder zur besonderen Verwendung angemeldet wurden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für das Verfahren oder für die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben wegen besonderer Verwendung nicht erfüllt war.

3. Zollschuldner ist:

(a) in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a:

– die Person, die die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte,

– die Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass eine der zollrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt war, und

  – im Auftrag der Person handelte, die die Verpflichtung hätte erfüllen müssen, oder

  – die an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte;

  und

– die Person, die die betreffende Ware erwarb oder im Besitz hatte, obwohl sie im Zeitpunkt des Erwerbs oder Erhalts der Ware wusste oder hätte wissen müssen, dass eine der zollrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt war.

(b) in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b: die Person, die die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren, ihre Anmeldung zu diesem Verfahren oder die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben wegen besonderer Verwendung zu erfüllen hatte, und

(c) im Falle einer Zollanmeldung zu einem der in Absatz 1 genannten Verfahren oder sonstiger Angaben, die den Zollbehörden im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren gemacht werden, die dazu führt bzw. führen, dass alle oder ein Teil der geschuldeten Abgaben nicht erhoben werden: die Person, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben gemacht hat und wusste, oder hätte wissen müssen, dass sie falsch waren.

Verrechnung mit bereits entrichteten Abgaben

Artikel 47

1. Entsteht eine Zollschuld gemäß Artikel 46 Absatz 1 für Waren, die wegen besonderer Verwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, so wird der bereits gezahlte Betrag vom Betrag der neu entstandenen Zollschuld abgezogen.

   Dies gilt sinngemäß auch, wenn eine Zollschuld für die bei der Zerstörung von Waren anfallenden Abfälle und Reste entsteht.

2. Entsteht eine Zollschuld gemäß Artikel 46 Absatz 1 für Waren, die wegen vorübergehender Verwendung teilweise von den Einfuhrabgaben befreit waren, so wird der bei der Überführung in die vorübergehende Verwendung gezahlte Betrag vom Betrag der neu entstandenen Zollschuld abgezogen.

Abschnitt 2

Ausfuhrzollschuld

Zollanmeldung zu Ausfuhr

Artikel 48

1. Eine Ausfuhrzollschuld entsteht, wenn ausfuhrabgabenpflichtige Waren unter Abgabe einer Zollanmeldung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

2. Die Zollschuld entsteht im Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung durch die Zollbehörde.

3. Zollschuldner ist der Anmelder. Bei indirekter Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, in deren Auftrag die Anmeldung abgegeben wird.

   Liegen einer Zollanmeldung Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die gesetzlich geschuldeten Abgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, so werden auch die Personen als Zollschuldner belangt, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben gemacht haben, obwohl sie wussten oder hätten wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Nichterfüllung

Artikel 49

1. Eine Ausfuhrzollschuld entsteht für ausfuhrabgabenpflichtige Waren durch

   (a) Nichterfüllung einer der im Zollrecht vorgesehenen Verpflichtungen beim Ausgang, bei der Beförderung oder Beseitigung der Waren, oder

   (b) Nichterfüllung einer der Voraussetzungen für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben.

2. Die Zollschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem

   (a) die Waren ohne Zollanmeldung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden,

   (b) die Waren einer anderen Bestimmung zugeführt werden als der, zu welcher sie unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden durften, oder, wenn die Zollbehörden diesen Zeitpunkt nicht bestimmen können, in dem Zeitpunkt, in dem die Frist für die Vorlage des Nachweises über das Erfülltsein der Voraussetzungen für diese Befreiung abläuft.

3. Zollschuldner ist

   (a) bei Verbringen einer ausfuhrabgabenpflichtigen Ware ohne Abgabe einer Zollanmeldung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft:

– die Person, die die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hat,

– die Person, die an der Handlung beteiligt war, die zum Nichterfülltsein der Verpflichtung führte und die wusste oder hätte wissen müssen, dass keine Zollanmeldung abgegeben wurde, obwohl eine Verpflichtung hierzu bestand,

(b) bei Nichterfülltsein der Voraussetzungen für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben:

– der Anmelder,

– bei indirekter Vertretung: die Person, in deren Auftrag die Anmeldung abgegeben wird.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften für die Einfuhr- und die Ausfuhrzollschuld

Verbote und Beschränkungen

Artikel 50

Eine Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld entsteht auch für Waren, die Verboten oder Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr oder der Ausfuhr unterliegen. Keine Zollschuld entsteht durch vorschriftswidriges Verbringen von Falschgeld sowie kontrolliertes Verbringen von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen in das Zollgebiet der Gemeinschaft, sofern die verbrachten Waren nicht in den Wirtschaftskreislauf eingehen, was im Fall der Verwendung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken durch strenge Kontrolle seitens der zuständigen Behörden gewährleistet wird.

Zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht gilt indessen die Zollschuld als entstanden, wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Zölle oder das Bestehen der Zollschuld Grundlage für die Festlegung der Sanktionen sind.

Mehrere Zollschuldner

Artikel 51

Gibt es für eine Zollschuld mehrere Zollschuldner, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Zollschuld verpflichtet. Wer von ihnen jedoch vorsätzlich gegen das Zollrecht verstoßen hat, wird vorrangig zur Erfüllung der Zollschuld herangezogen.

Allgemeine Regeln für die Abgabenberechnung

Artikel 52

1. Sofern in Artikel 53 nichts anderes vorgesehen ist, wird der Betrag der geltenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben unbeschadet des Absatzes 2 nach den Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die für diese Waren zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gelten.

2. Kann der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht genau ermittelt werden, so wird zur Ermittlung der für die betreffenden Waren geltenden Bemessungsgrundlage der Zeitpunkt zugrunde gelegt, in dem die Zollbehörden feststellen, dass die Waren sich in einer Lage befinden, die die Zollschuld hat entstehen lassen.

   Können die Zollbehörden jedoch aus ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sie diese Feststellung getroffen haben, so wird der Betrag der auf die betreffenden Waren zu erhebenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben auf der Bemessungsgrundlage festgesetzt, die für die Waren in dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt galt, für den das Bestehen der sich aus dieser Lage ergebenden Zollschuld anhand der verfügbaren Angaben festgestellt werden kann.

Besondere Regeln für die Abgabenberechnung

Artikel 53

1. Sind im Zollgebiet der Gemeinschaft Kosten aus der Lagerung oder üblichen Behandlungen der Waren entstanden, so werden diese Kosten oder der sich daraus ergebende Wertzuwachs bei geeignetem Nachweis durch den Antragsteller nicht zur Festsetzung der Einfuhrabgaben herangezogen. Der Zollwert, die Art und der Ursprung der bei den Vorgängen verwendeten Nichtgemeinschaftswaren werden dagegen bei der Berechnung der Einfuhrabgaben berücksichtigt

2. Hat sich durch übliche Behandlungen im Zollgebiet der Gemeinschaft die Einreihung der Waren geändert, so kann für die in das Verfahren übergeführten Waren auf Antrag des Anmelders und bei geeignetem Nachweis ihre ursprüngliche zolltarifliche Einreihung zugrunde gelegt werden.

3. Entsteht eine Zollschuld für Erzeugnisse aus einer aktiven Veredelung, so wird der Betrag dieser Zollschuld auf Antrag des Anmelders unter Zugrundelegung der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Beschaffenheit und des Ursprungs festgesetzt, die für die Einfuhrwaren im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zu ihrer Überführung in die aktive Veredelung galten.

4. Weitere Vorschriften für die Festsetzung der geltenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben können im Ausschussverfahren festgelegt werden.

Ort des Entstehens der Zollschuld

Artikel 54

1. Die Zollschuld entsteht an dem Ort, an dem die Zollanmeldung gemäß Artikel 104 Absatz 3 abgegeben oder als abgegeben erachtet wird.

2. In allen anderen Fällen entsteht die Zollschuld:

   – an dem Ort, an dem der Tatbestand eingetreten ist, der die Zollschuld entstehen lässt;

   – oder wenn der Ort nach dem ersten Gedankenstrich nicht ermittelt werden kann: an dem Ort, an dem die Zollbehörden feststellen, dass die Waren sich in einer Lage befinden, die eine Zollschuld hat entstehen lassen;

   – oder wenn die Waren in ein noch nicht erledigtes Zollverfahren übergeführt wurden und der Ort innerhalb einer gegebenenfalls im Ausschussverfahren zu setzenden Frist weder nach dem ersten noch nach dem zweiten Gedankenstrich festgesetzt werden kann: an dem Ort, an dem die Waren in das betreffende Verfahren übergeführt oder im Rahmen dieses Verfahrens in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden.

   Können die Zollbehörden aus ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld bereits entstanden war, als sich die Waren noch an einem anderen Ort befanden, so gilt die Zollschuld als an dem Ort entstanden, an dem sich die Waren zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt, für den das Bestehen der Zollschuld nachgewiesen werden kann, befanden.

3. Stellen die Zollbehörden fest, dass eine Zollschuld nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist und weniger als 100.000 EUR beträgt, so gilt die Zollschuld als in dem Mitgliedstaat entstanden, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde.

KAPITEL 3

ERHEBUNG UND ENTRICHTUNG VON ABGABEN,

ERSTATTUNG UND ERLASS VON ABGABEN

Abschnitt 1

Buchmäßige Erfassung des Abgabenbetrags und Mitteilung an den Zollschuldner

Buchmäßige Erfassung

Artikel 55

1. Der einer Zollschuld entsprechende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag - nachstehend „Abgabenbetrag“ genannt - muss, sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, von den Zollbehörden des Mitgliedstaats festgesetzt werden, in dem die Zollschuld gemäß Artikel 54 entstanden ist oder als entstanden gilt, und von diesen in den Büchern oder auf anderen entsprechenden Datenträgern erfasst werden.

   Der vorstehende Unterabsatz findet keine Anwendung,

   (a) wenn ein vorläufiger Antidumping- oder Ausgleichszoll eingeführt wurde;

   (b) wenn der gesetzlich geschuldete Abgabenbetrag den auf der Grundlage einer Entscheidung gemäß Artikel 14 übersteigt;

   (c) wenn die Zollbehörden gemäß den im Ausschussverfahren erlassenen Vorschriften von der buchmäßigen Erfassung von Abgabenbeträgen unter einem bestimmten Niveau absehen können.

   Die Zollbehörden können bei Abgabenbeträgen, die dem Zollschuldner vor Ablauf der zulässigen Frist gemäß Artikel 59 nicht mitgeteilt werden konnten, auf die buchmäßige Erfassung verzichten.

2. Die Modalitäten der buchmäßigen Erfassung der Abgabenbeträge werden von den Mitgliedstaaten festgelegt, sofern somit die Entrichtung dieser Beträge gewährleistet ist.

Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung

Artikel 56

1. Entsteht eine Zollschuld durch Annahme der Zollanmeldung von Waren zu einem anderen Zollverfahren als der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben oder durch andere Handlungen mit gleicher Rechtswirkung wie diese Annahme, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des dieser Zollschuld entsprechenden Betrags unmittelbar nach Berechnung dieses Betrages, spätestens jedoch am zweiten Tag nach der Überlassung der Waren.

Jedoch kann der Gesamtbetrag der Abgaben auf Waren, die ein und derselben Person innerhalb eines von den Zollbehörden gesetzten Zeitraums von höchstens 31 Tagen überlassen worden sind, am Ende dieses Zeitraums in einem Mal buchmäßig erfasst werden, sofern die Entrichtung dieses Gesamtbetrags gesichert wurde. In diesem Fall erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des betreffenden Zeitraums.

2. Wird die Überlassung der Waren im Gemeinschaftsrecht an bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Festsetzung des Zollschuldbetrags oder dessen Erhebung geknüpft, so erfolgt die buchmäßige Erfassung spätestens zwei Tage nach der endgültigen Feststellung des Betrags dieser Schuld oder der Verpflichtung zur Entrichtung der dieser Schuld entsprechenden Abgaben

   Betrifft die Zollschuld jedoch einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll, so erfolgt die buchmäßige Erfassung spätestens zwei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszolls im Amtsblatt der Europäischen Union.

3. Entsteht eine Zollschuld unter anderen als den in Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des entsprechenden Abgabenbetrags innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag, an dem die Zollbehörden in der Lage sind,

   (a) den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und

   (b) den Zollschuldner zu bestimmen.

Nachträgliche buchmäßige Erfassung

Artikel 57

1. Wurde der einer Zollschuld entsprechende Abgabenbetrag nicht gemäß den Artikeln 56 Absatz 1 festgesetzt und buchmäßig erfasst oder mit einem geringeren als dem gesetzlich geschuldeten Betrag festgesetzt und buchmäßig erfasst, so hat die Festsetzung und buchmäßige Erfassung des zu erhebenden Betrags oder des nachzuerhebenden Restbetrags binnen zwei Tagen nach dem Tag zu erfolgen, an dem die Zollbehörden diesen Umstand feststellen und in der Lage sind, den gesetzlich geschuldeten Betrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.

   Im Falle des Artikels 59 Absatz 3 erfolgt die buchmäßige Erfassung des Abgabenbetrags binnen zwei Tagen nach dem Tag, an dem die Zollbehörden dem Zollschuldner die Entscheidung zur Festsetzung des zu erhebenden Abgabenbetrags mitteilen.

2. Außer in den Fällen gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 erfolgt keine nachträgliche buchmäßige Erfassung, wenn

   (a) die ursprüngliche Entscheidung, keine Zölle oder einen niedrigeren als den gesetzlich geschuldeten Abgabenbetrag buchmäßig zu erfassen, aufgrund von allgemeinen Vorschriften ergangen ist, die später durch gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt werden;

(b) die Zollbehörden durch im Ausschussverfahren festgelegte Vorschriften von ihrer Pflicht zur nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Abgabenbeträge enthoben sind.

Fristverlängerung

Artikel 58

1. Die in Artikel 56 und Artikel 57 vorgesehenen Fristen für die buchmäßige Erfassung können gegebenenfalls verlängert werden. Die Fristverlängerung soll nicht mehr als 14 Tage betragen.

2. Die Fristen nach Absatz 1 gelten nicht bei unvorhersehbaren Ereignissen oder in Fällen höherer Gewalt.

Mitteilung der Zollschuld

Artikel 59

1. Außer in den Fällen nach Absatz 3 wird den Zollschuldnern die Entscheidung zur Festsetzung des Abgabenbetrags unmittelbar nach dessen buchmäßiger Erfassung in geeigneter Form mitgeteilt.

2. Enthält die Zollanmeldung den zu entrichtenden Abgabenbetrag, so braucht diese Entscheidung den Zollschuldnern nicht gemäß Absatz 1 mitgeteilt zu werden, es sei denn, der angegebene Abgabenbetrag stimmt nicht mit dem von den Behörden festgesetzten Betrag überein.

   Wird von der im vorstehenden Unterabsatz genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so gilt unbeschadet des Artikels 56 Absatz 1 Unterabsatz 2 die Überlassung der Waren durch die Zollbehörden als Abgabenbescheid an den Zollschuldner.

3. Entsteht die Zollschuld

   – durch Annahme einer Zollanmeldung oder eine andere Handlung mit gleicher Rechtswirkung und wurde der dieser Zollschuld entsprechende Abgabenbetrag nicht buchmäßig erfasst, oder mit einem geringeren Betrag als dem gesetzlich geschuldeten Betrag erfasst,

   – gemäß Artikel 46 durch Nichteinhaltung des Zollrechts mit der Folge, dass der entsprechende Betrag gar nicht oder mit einem geringeren als dem gesetzlich geschuldeten Betrag erfasst wird, und hat der Zollschuldner nicht vorsätzlich gegen das Zollrecht verstoßen,

   so unterrichten die Zollbehörden, sobald sie diesen Umstand feststellen, die Zollschuldner von der beabsichtigten Nacherhebung und teilen ihnen ihre Gründe sowie den nachzuerhebenden Betrag mit.

   Während eines im Ausschussverfahren festzulegenden Zeitraums wird den Zollschuldnern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, bevor die Abgaben erhoben

werden. Nach Ablauf dieser Frist wird den Zollschuldnern die Entscheidung zur Festsetzung des zu erhebenden Abgabenbetrags in geeigneter Form mitgeteilt.

4. Die Mitteilung einer Entscheidung zur Festsetzung des Abgabenbetrags darf den Zollschuldnern nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht mehr zugestellt werden. Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 15 wird diese Frist für die Dauer der Rechtsbehelfsverfahren ausgesetzt.

5. Wird eine Zollschuld nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 4 festgestellt, so gilt die Dreijahresfrist gemäß Absatz 4 ab der Stellung des Antrags auf Erstattung oder Erlass der Abgaben gemäß Artikel 68 bis 71 bis zum Erlass einer Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass als ausgesetzt.

6. Ist das Entstehen der Zollschuld auf eine nach geltenden Vorschriften strafbare Handlung zurückzuführen, so wird die Frist für die Mitteilung der Entscheidung zur Festsetzung des Abgabenbetrags an die Zollschuldner um zehn Jahre ab dem Entstehen der Zollschuld verlängert.

Abschnitt 2

Fristen und Modalitäten für die Abgabenentrichtung

Allgemeine Zahlungsfristen, Überwachung der Abgabenentrichtung

Artikel 60

1. Der gemäß Artikel 59 mitgeteilte Abgabenbetrag wird von den Zollschuldnern innerhalb folgender Fristen entrichtet:

   (a) ohne Zahlungserleichterung gemäß den Artikeln 62 bis 65: binnen der gesetzten Frist.

   Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 2 darf diese Frist zehn Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des geschuldeten Abgabenbetrags an die Zollschuldner, nicht überschreiten; bei Globalisierung der buchmäßigen Erfassung gemäß Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 2 muss die Frist so gesetzt werden, dass die Zollschuldner keine längere Zahlungsfrist erhalten, als sie bei Zahlungsaufschub erhalten hätten.

   Eine Fristverlängerung wird von Amts wegen gewährt, wenn die Zollschuldner die Mitteilung nachweislich zu spät erhalten haben, um die gesetzte Zahlungsfrist einhalten zu können.

   Ferner können die Zollbehörden auf Antrag des Zollschuldners eine Fristverlängerung gewähren, wenn sich der zu zahlende Abgabenbetrag aus einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung ergibt. Unbeschadet des Artikels 65 Absatz 1 darf die Frist nur um die Zeit verlängert werden, die nötig ist, damit die Zollschuldner alle erforderlichen Maßnahmen treffen können, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

(b) mit Zahlungserleichterung gemäß den Artikeln 62 bis 65: spätestens bei Ablauf der im Rahmen dieser Erleichterungen gesetzten Frist.

2. Im Ausschussverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung der Zollschuldner zur Abgabenentrichtung ausgesetzt wird,

– wenn gemäß Artikel 68, 70 oder 71 ein Antrag auf Erlass der Abgaben gestellt wird,

– wenn die Waren im Hinblick auf eine spätere Einziehung beschlagnahmt oder vernichtet oder zerstört oder gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden,

– wenn die Zollschuld gemäß Artikel 46 entstanden ist und es mehr als einen Zollschuldner gibt.

Abgabenentrichtung

Artikel 61

1. Die Zahlung wird in bar oder mit einem anderen Zahlungsmittel, das nach den geltenden Vorschriften schuldbefreiende Wirkung hat, geleistet. Aufrechnung ist möglich, wenn die geltenden Vorschriften dies vorsehen.

2. Der Abgabenbetrag kann von einem Dritten anstelle des Zollschuldners gezahlt werden.

Zahlungsaufschub

Artikel 62

1. Bezieht sich der geschuldete Abgabenbetrag auf Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben enthält, so gewähren die Zollbehörden unbeschadet des Artikels 68 der beteiligten Person auf Antrag für diesen Betrag einen Zahlungsaufschub nach einem der folgenden Verfahren:

(a) einzeln für die gemäß Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder des Artikels 58 Absatz 1 buchmäßig erfassten Beträge;

(b) global für den Gesamtbetrag der nach Maßgabe des Artikels 56 Absatz 1 Unterabsatz 1 buchmäßig erfassten Abgaben binnen einer von den Zollbehörden zu setzenden Frist, die 31 Tage nicht überschreiten darf;

(c) global für den Gesamtbetrag der gemäß Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 2 auf einmal buchmäßig erfassten Abgaben.

2. Voraussetzung für die Gewährung eines Zahlungsaufschubs ist eine Sicherheitsleistung durch den Antragsteller.

Aufschubfrist

Artikel 63

1. Die Aufschubfrist beträgt 30 Tage. Sie wird wie folgt berechnet:

(a) Bei Gewährung eines Zahlungsaufschubs nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a wird die Aufschubfrist gerechnet ab dem Tag, der auf die buchmäßige Erfassung des Abgabenbetrags durch die Zollbehörden folgt.

Bei Anwendung des Artikels 57 wird die nach Unterabsatz 1 berechnete Frist von 30 Tagen um die Anzahl von Tagen gekürzt, die der über zwei Tage hinausgehenden Frist entspricht, die für die buchmäßige Erfassung benötigt wurde.

(b) Bei Gewährung eines Zahlungsaufschubs nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b wird die Aufschubfrist gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet. Sie wird um die Anzahl von Tagen gekürzt, die der Hälfte der Tage des Globalisierungszeitraums entspricht.

(c) Bei Gewährung eines Zahlungsaufschubs nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c wird die Aufschubfrist gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Zeitraum für die Überlassung der betreffenden Waren endet. Sie wird um die Anzahl von Tagen verringert, die der Hälfte der Tage des betreffenden Zeitraums entspricht.

2. Umfassen die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Zeiträume eine ungerade Zahl von Tagen, so verkürzt sich die Aufschubfrist von 30 Tagen nach Maßgabe der genannten Buchstaben um die Anzahl von Tagen, die der Hälfte der Tage der nächstniedrigeren geraden Zahl entspricht.

3. Handelt es sich bei den in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Zeiträumen um eine Kalenderwoche oder einen Kalendermonat, so können die Mitgliedstaaten zur Vereinfachung vorsehen, dass die Abgabenbeträge, für die Zahlungsaufschub gewährt wurde, gezahlt werden:

(a) im Falle einer Kalenderwoche am Freitag der vierten Woche nach dieser Kalenderwoche;

(b) im Falle eines Kalendermonats spätestens am 16. Tag des Monats, der auf diesen Kalendermonat folgt.

Fehlende Angaben zum Zollwert

Artikel 64

1. Ein Zahlungsaufschub wird nicht gewährt, wenn die Abgabenbeträge sich zwar auf Waren beziehen, die zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben enthält, aber gemäß den Vorschriften über die Annahme unvollständiger Zollanmeldungen auch tatsächlich buchmäßig erfasst wurden, weil der Anmelder bei Ablauf der gesetzten Frist die zur endgültigen Festsetzung des Zollwerts der Waren erforderlichen Angaben nicht gemacht oder die

im Zeitpunkt der Annahme der unvollständigen Zollanmeldung fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht nachgereicht hatte.

2. Jedoch kann in Fällen nach Absatz 1 ein Zahlungsaufschub gewährt werden, wenn der zu erhebende Abgabenbetrag vor Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der buchmäßigen Erfassung des ursprünglich geforderten Betrages oder, wenn keine buchmäßige Erfassung erfolgt ist, nach der Annahme der Zollanmeldung für die betreffenden Waren buchmäßig erfasst wurde. Die unter diesen Voraussetzungen gewährte Aufschubfrist darf nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist hinausgehen, die nach Artikel 63 für den ursprünglich festgesetzten Abgabenbetrag gewährt wurde oder gewährt worden wäre, wenn der gesetzlich geschuldete Abgabenbetrag anlässlich der Abgabe der Zollanmeldung für die betreffenden Waren buchmäßig erfasst worden wäre.

Sonstige Zahlungserleichterungen

Artikel 65

1. Die Zollbehörden können dem Zollschuldner neben dem Zahlungsaufschub andere Zahlungserleichterungen einräumen.

   Die Einräumung dieser Zahlungserleichterungen

   (a) ist abhängig von einer Sicherheitsleistung. Auf diese Sicherheitsleistung kann jedoch verzichtet werden, wenn feststeht, dass sie aufgrund der Verhältnisse des Zollschuldners zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde;

   (b) bewirkt zusätzlich zum Abgabenbetrag das Entstehen von Kreditzinsen. Der Betrag dieser Zinsen entspricht dem Betrag, der unter den gleichen Umständen auf dem Euro- beziehungsweise dem nationalen Geldmarkt für die Währung, in der er zu zahlen ist, erhoben worden wäre.

   Die Zollbehörden können von der Erhebung der Kreditzinsen absehen, wenn ihre Zahlung aufgrund der Verhältnisse des beteiligten Personen zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würden.

2. Unabhängig von den ihm eingeräumten Zahlungserleichterungen kann der Zollschuldner den geschuldeten Abgabenbetrag in jedem Fall ganz oder teilweise vor Ablauf der ihm gewährten Frist entrichten.

Zwangsvollstreckung, Säumniszinsen

Artikel 66

1. Ist der Abgabenbetrag nicht fristgerecht entrichtet worden,

   (a) so machen die Zollbehörden von allen ihnen nach den geltenden Vorschriften zu Gebot stehenden Möglichkeiten einschließlich der Zwangsvollstreckung Gebrauch, um die Entrichtung dieses Betrags zu erreichen.

Für die Bürgen im Rahmen von besonderen Verfahren können im Ausschussverfahren besondere Vorschriften festgelegt werden;

(b) so werden zusätzlich zu den Abgaben Säumniszinsen erhoben. Der Zinssatz darf in nicht mehr als einen Prozentpunkt über dem der Kreditzinsen am Euromarkt oder am betreffenden nationalen Geldmarkt liegen. Darunter darf er nicht liegen.

2. Ist die Zollschuld gemäß Artikel 46 oder 49 entstanden oder wurde der Zollschuldbetrag gemäß Artikel 58 Absatz 1 festgesetzt und buchmäßig erfasst, so werden zusätzlich zu den Abgaben Säumniszinsen erhoben. Der Zinssatz wird nach Absatz 1 festgesetzt.

3. Die Zollbehörden verzichten auf die Säumniszinsen, wenn

(a) ihre Zahlung aufgrund der Verhältnisse des Zollschuldners zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde;

(b) der Zeitraum oder der Betrag den im Ausschussverfahren festgelegten Zeitraum oder Betrag nicht überschreitet.

Abschnitt 3

Erstattung und Erlass der Abgaben

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

Artikel 67

1. Es gelten als:

(a) „Erstattung“: eine Entscheidung, die entrichteten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

(b) „Erlass“: eine Entscheidung, auf die Erhebung einer Zollschuld ganz oder teilweise zu verzichten, oder die buchmäßige Erfassung eines noch nicht gezahlten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags ganz oder teilweise für ungültig zu erklären.

2. Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben werden nach Maßgabe dieses Abschnitts nur dann erstattet oder erlassen, wenn der zu erstattende oder zu erlassende Betrag einen im Ausschussverfahren festgesetzten Betrag übersteigt.

Die Zollbehörden können jedoch auch die Erstattung oder den Erlass eines niedrigeren Betrags gewähren.

3. Erstatten die Zollbehörden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge sowie bei deren Entrichtung gegebenenfalls erhobene Kredit- oder Säumniszinsen, so sind dafür von diesen Behörden keine Zinsen zu zahlen. Zinsen sind jedoch zu zahlen, wenn eine Entscheidung, mit der einem Erstattungsantrag stattgegeben wird, nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Ergehen vollzogen wird.

Der Zinsbetrag ist so zu berechnen, dass er dem Betrag entspricht, der hierfür auf dem Euromarkt oder dem betreffenden nationalen Geldmarkt gefordert würde.

4. War eine zollrechtliche Entscheidung über die Erstattung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ein Irrtum, so wird die Zollschuld wieder hergestellt, sofern die ursprüngliche Zollschuld nicht gemäß Artikel 59 verjährt ist. Gegebenenfalls nach Absatz 3 gezahlte Zinsen sind zurückzuzahlen.

Erstattung zu viel gezahlter Beträge

Artikel 68

1. Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben werden erstattet oder erlassen, wenn der in der ursprünglichen Entscheidung festgesetzte Abgabenbetrag dem gesetzlich geschuldeten Betrag nachweislich nicht entsprach oder der Betrag entgegen Artikel 58 Absatz 2 festgesetzt wurde.

   Eine Erstattung oder ein Erlass wird nicht gewährt, wenn die Entscheidung zur Festsetzung eines Abgabenbetrags auf betrügerische Absicht der beteiligten Personen zurückzuführen ist.

2. Die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass der Abgaben ist bei der zuständigen Zollstelle binnen drei Jahren nach Mitteilung des betreffenden Abgabenbetrags an den Zollschuldner zu beantragen.

   Diese Frist wird verlängert, wenn die beteiligte Person den Antrag nachweislich infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht fristgerecht stellen konnte.

   Die Zollbehörden nehmen die Erstattung oder den Erlass von Amts wegen vor, wenn sie innerhalb dieser Frist selbst feststellen, dass einer der in Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 beschriebenen Sachverhalte vorliegt.

Ungültigkeitserklärung einer Zollanmeldung

Artikel 69

Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben werden erstattet, wenn die Zollanmeldung zollrechtlich für ungültig erklärt wird und die Abgaben bereits entrichtet wurden. Die Entscheidung über die Abgabenerstattung ist von der Person zu beantragen, die den Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung gestellt hat.

Schadhafte Waren

Artikel 70

1. Die Einfuhrabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als nachgewiesen wird, dass die Entscheidung zur Festsetzung des Abgabenbetrags Waren betrifft, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, aber vom Einführer zurückgewiesen worden sind, weil sie in dem in Artikel 96 bezeichneten Zeitpunkt schadhaft waren

oder nicht den Bedingungen des Vertrags entsprachen, der Grundlage für die Einfuhr dieser Waren war.

Schadhaften Waren gemäß Unterabsatz 1 gleichgestellt sind Waren, die vor der Überlassung beschädigt wurden.

2. Die Einfuhrabgaben werden erstattet oder erlassen unter der Voraussetzung, dass

(a) die Waren nicht verwendet wurden, es sei denn, dass erst nach Beginn der Verwendung festgestellt werden konnte, dass sie schadhaft sind oder den Vertragsbedingungen nicht entsprechen;

(b) die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Auf Antrag der beteiligten Personen lassen die Zollbehörden zu, dass die Waren nicht ausgeführt, sondern in den externen Versand, die aktive Veredelung oder ein Zolllager übergeführt werden.

3. Die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass der Abgaben ist bei der zuständigen Zollstelle binnen drei Jahren nach Mitteilung des betreffenden Abgabenbetrags an den Zollschuldner zu beantragen.

Diese Frist wird verlängert, wenn die beteiligte Person den Antrag nachweislich infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht fristgerecht stellen konnte.

Billigkeit

Artikel 71

1. Eine Entscheidung, die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu erstatten oder zu erlassen, ergeht auch in anderen als den in den Artikeln 68, 69 und 70 genannten Fällen,

(a) wenn aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden, welcher von einem gutgläubig handelnden Zollschuldner nicht erkannt werden konnte, in der ursprünglichen Entscheidung ein Abgabenbetrag festgesetzt wurde, der nicht dem gesetzlich geschuldeten Betrag entsprach.

Wird die Präferenzeigenschaft von Waren im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden eines Drittlandes festgestellt, so gilt eine von diesen Behörden ausgestellte Bescheinigung, die sich als falsch erweist, als nicht erkennbarer Irrtum gemäß Unterabsatz 1.

Die Ausstellung einer falschen Bescheinigung gilt jedoch nicht als Irrtum, wenn die Bescheinigung auf einer unrichtigen Darstellung der Fakten seitens des Ausführers beruht, außer wenn offensichtlich ist, dass die ausstellenden Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren die für die Präferenzbehandlung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllten.

Der Zollschuldner kann sich auf den Gutglaubenschutz berufen, wenn er nachweisen kann, dass er sich während der Zeit des betreffenden

Handelsgeschäfts vergewissert hat, dass alle Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung erfüllt worden sind.

Der Zollschuldner kann sich jedoch nicht auf den Gutglaubenschutz berufen, wenn die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine Mitteilung veröffentlicht hat, dass begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelungen durch das begünstigte Land bestehen;

(b) wenn die Zollschuld unter besonderen Umständen entstanden ist, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der beteiligten Personen zurückzuführen sind. Auf welche Fälle diese Bestimmung angewandt werden kann, wird im Ausschussverfahren festgelegt.

2. Die Verfahren zur Anwendung von Absatz 1 werden im Ausschussverfahren festgelegt. Die Erstattung oder der Erlass kann von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

3. Die Erstattung oder der Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist binnen drei Jahren nach der Mitteilung des Abgabenbetrags an den Zollschuldner bei der zuständigen Zollstelle zu stellen. Mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 15 gegen die Mitteilung des Zollschuldbetrags wird diese Frist für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens ausgesetzt.

Diese Frist wird verlängert, wenn die beteiligte Person den Antrag nachweislich infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht fristgerecht stellen konnte.

Unbeschadet der im Ausschussverfahren festgelegten besonderen Voraussetzungen nehmen die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass von Amts wegen vor, wenn sie innerhalb dieser Frist selbst feststellen, dass einer der in Absatz 1 beschriebenen Sachverhalte vorliegt.

KAPITEL 4

ERLÖSCHEN DER ZOLLSCHULD

Artikel 72

1. Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Verjährung der Zollschuld sowie über die Nichterhebung des Zollschuldbetrags bei gerichtlicher Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Zollschuldners erlischt die Zollschuld bei der Einfuhr oder Ausfuhr

(a) gegenüber allen Zollschuldnern:

(i) durch Entrichtung des Abgabenbetrages;

(ii) wenn im Falle von Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben enthält, die Zollanmeldung für ungültig erklärt wird,

(iii) wenn die einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtigen Waren beschlagnahmt und gleichzeitig oder später eingezogen, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden oder aufgrund ihrer Beschaffenheit, infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt zerstört worden oder unwiederbringlich verlorengegangen sind;

bei Beschlagnahme und Einziehung der Ware gilt jedoch zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht die Zollschuld als nicht erloschen, wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Zölle oder das Entstandensein der Zollschuld Grundlage für die Festlegung der Sanktionen sind;

(b) gegenüber dem Begünstigten einer Entscheidung über Abgabenerlass: durch diese Entscheidung.

2. Eine Einfuhrzollschuld erlischt auch, wenn die beteiligten Personen nachweisen, dass

(a) die Nichteinhaltung des Zollrechts sich nicht wirklich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Verfahrens beziehungsweise des in der Zollanmeldung vorgesehenen Verfahrens ausgewirkt hat, sofern es sich beim dem Verstoß, durch den die Zollschuld entstand, nicht um einen Betrugsversuch handelte und sodann alle Förmlichkeiten zur Bereinigung der Lage erfüllt wurden;

(b) das Verschwinden der Waren oder die Nichterfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit, infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt oder mit Zustimmung der Zollbehörden zerstört worden oder unwiederbringlich verlorengegangen sind;

(c) die Voraussetzungen für eine zolltarifliche Abgabenbegünstigung gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstaben d bis g, Artikel 108 bis 112, Artikel 147 sowie Artikel 151 bis 153 erfüllt sind, sofern es sich beim dem Verstoß, durch den die Zollschuld entstand, nicht um einen Betrugsversuch handelte;

(d) die Ausfuhr der Waren, die wegen besonderer Verwendung unter vollständiger oder teilweiser Abgabenbefreiung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, mit Zustimmung der Zollbehörden erfolgte;

(e) gegenüber Zollschuldnern, die nicht in betrügerischer Absicht gehandelt haben:

(i) wenn die Zollschuld gemäß Artikel 46 entstand und den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Waren nicht verwendet, sondern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt wurden;

(ii) wenn die Zollschuld gemäß Artikel 46 entstand und die beteiligte Person aktiv zur Betrugsbekämpfung beigetragen hat, insbesondere wenn durch überwachte Lieferung versucht wurde, die Ermittlung von Straftätern zu erleichtern. Die Voraussetzungen und Verfahren für die Durchführung dieser Vorschriften werden im Ausschussverfahren festgelegt.

(f) wenn die Zollschuld gemäß Artikel 45 entstand und die zur Inanspruchnahme der zolltariflichen Abgabenbegünstigung des Artikels 45 zu erfüllenden Förmlichkeiten annulliert wurden oder diese zolltarifliche Abgabenbegünstigung nachweislich nicht gewährt wurde.

3. Ist eine Zollschuld für Waren, die wegen besonderer Verwendung unter vollständiger oder teilweiser Abgabenbefreiung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, gemäß Absatz 2 Buchstabe b erloschen, so gelten die bei der Zerstörung möglicherweise angefallenen Abfälle und Reste als Nichtgemeinschaftswaren.

TITEL IV

ANKUNFT VON WAREN IM ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 1

VORAB-ANMELDUNG (ANKUNFT)

Verpflichtung zur Abgabe einer Vorab-Anmeldung

Artikel 73

1. Für Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ist eine Vorab-Anmeldung abzugeben; hiervon ausgenommen sind Waren auf Beförderungsmitteln, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets der Gemeinschaft lediglich durchqueren und dort keinen Zwischenstopp einlegen.

2. Sofern im Zollrecht nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Vorab-Anmeldung in Form einer summarischen Anmeldung und ist bei der zuständigen Zollstelle abzugeben bzw. dieser zur Verfügung zu stellen, bevor die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

3. Im Ausschussverfahren wird nach den besonderen Umständen, nach der Art des Warenverkehrs, der Beförderungsmittel und der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und nach den in internationalen Abkommen vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt,

   – innerhalb welcher Fristen die Vorab-Anmeldung vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft abzugeben bzw. zur Verfügung zu stellen ist;

   – welche Ausnahmeregelungen und Alternativen in Bezug auf die vorgenannte Frist gelten;

   – unter welchen Voraussetzungen von einer Vorab-Anmeldung abgesehen oder die entsprechende Verpflichtung angepasst werden kann;

   – die Regeln zur Bestimmung der zuständigen Zollstelle, bei der

     – die summarische Anmeldung abzugeben oder zur Verfügung zu stellen ist und

     – die Risikoanalyse und die risikobezogenen Eingangskontrollen durchzuführen sind.

Abgabe und Zuständigkeit

Artikel 74

1. Die summarische Anmeldung wird mit elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen. Es können auch Handels-, Hafen- oder Beförderungsangaben verwendet werden, sofern sie die erforderlichen Daten enthalten.

   In Ausnahmefällen können die Zollbehörden die summarische Anmeldung auch in Papierform annehmen, sofern sie ein Risikomanagement auf demselben Niveau wie bei den elektronisch erstellten summarischen Anmeldungen gewährleisten und der vorgeschriebene Datenaustausch mit anderen Zollstellen auf anderem Wege sichergestellt werden kann.

2. Die summarische Anmeldung wird von der Person abgegeben, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt, oder die für die Beförderung der Waren dorthin verantwortlich ist.

3. Unbeschadet der Verpflichtungen der in Absatz 2 genannten Person kann die summarische Anmeldung auch abgegeben werden

   (a) vom Einführer oder Empfänger oder einer anderen Person, in deren Namen oder in deren Auftrag die in Absatz 2 genannte Person handelt;

   (b) von einer Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren zu gestellen oder sie bei den zuständigen Behörden gestellen zu lassen;

   (c) von einem Vertreter einer der Personen nach Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe a oder b.

4. Die Zollbehörden unterrichten die Person, die die summarische Anmeldung abgegeben hat, gegebenenfalls von Sendungen, die ein besonderes Schutz- oder Sicherheitsrisiko darstellen können.

5. Auf Verlangen kann der Person nach Absatz 2 oder 3 gestattet werden, nach Abgabe der summarischen Anmeldungen eine oder mehrere Angaben zu ändern. Änderungen sind jedoch nicht mehr möglich, nachdem die Zollbehörden

   (a) die Person, die die summarische Anmeldung abgegeben hat, davon unterrichtet haben, dass sie eine Beschau der Waren vornehmen wollen,

   (b) festgestellt haben, dass die betreffenden Angaben falsch sind, oder

   (c) dem Entfernen der Waren zugestimmt haben, außer in den im Ausschussverfahren festgelegten Fällen.

Zollanmeldung anstelle der summarischen Anmeldung

Artikel 75

Die zuständige Zollstelle kann bei Waren, für die vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 73 Absatz 2 oder Absatz 3 eine Zollanmeldung abgegeben wird, von der Abgabe einer summarischen Anmeldung absehen. Die Zollanmeldung muss in diesem Fall zumindest die

für die summarische Anmeldung erforderlichen Angaben enthalten und erhält, bis letztere gemäß Artikel 92 angenommen ist, den Status einer summarischen Anmeldung.

KAPITEL 2

ANKUNFT DER WAREN

Abschnitt 1

Eingang der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft

Zollamtliche Überwachung

Artikel 76

1. Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, unterliegen vom Zeitpunkt des Verbringens an der zollamtlichen Überwachung. Sie können nach dem geltenden Recht Zollkontrollen unterzogen werden.

2. Sie bleiben so lange unter zollamtlicher Überwachung, wie es für die Ermittlung ihres zollrechtlichen Status erforderlich ist. Nichtgemeinschaftswaren bleiben unter zollamtlicher Überwachung, bis sie ihren zollrechtlichen Status wechseln oder ausgeführt oder zerstört wurden. Unbeschadet des Artikels 144 unterliegen Gemeinschaftswaren keiner zollamtlichen Überwachung, sobald ihr Status festgestellt ist.

3. Bei Waren unter zollamtlicher Überwachung kann mit Zustimmung der Zollbehörden jederzeit eine Prüfung oder Probenentnahme vorgenommen werden, um ihre Tarifposition, ihren Zollwert oder ihren zollrechtlichen Status zu ermitteln.

4. Die Waren bleiben unter zollamtlicher Überwachung, bis sie von den Zollbehörden überlassen werden.

Beförderung zum zugelassenen Ort

Artikel 77

1. Die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren sind vom Verbringer unverzüglich und gegebenenfalls unter Benutzung des von den Zollbehörden bezeichneten Verkehrsweges nach Maßgabe der von diesen Behörden festgelegten Einzelheiten zu befördern:

   (a) zu der von den Zollbehörden bezeichneten Zollstelle oder einem anderen von diesen Behörden bezeichneten oder zugelassenen Ort oder

   (b) in eine Freizone, wenn das Verbringen der Waren in diese Freizone unmittelbar erfolgen soll:

      – - auf dem See- oder Luftweg;

– - auf dem Landweg ohne Berührung eines anderen Teils des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn die betreffende Freizone unmittelbar an die Landesgrenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland stößt,

und sind den Zollbehörden nach ihrer Ankunft an diesem Ort gemäß Artikel 79 unverzüglich zu gestellen.

2. Übernimmt eine andere Person nach dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft die Beförderung dieser Waren, unter anderem infolge einer Umladung, so geht die Verpflichtung nach Absatz 1 auf diese andere Person über.

3. Waren, die nach geltendem Recht einer Zollkontrolle unterzogen werden können, obwohl sie sich noch außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befinden, werden genauso behandelt wie Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden.

4. Absatz 1 Buchstabe a steht der Anwendung der geltenden Vorschriften über Briefe, Postkarten, Drucksachen, Reise- und Grenzverkehr nicht entgegen, sofern die zollamtliche Überwachung und die Möglichkeiten der Zollkontrolle dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Die Absätze 1 bis 4 und die Artikel 73 bis 75 sowie 78 bis 81 gelten nicht für Waren, die im Verlauf einer Beförderung zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten auf dem See- oder Luftweg dieses Gebiet vorübergehend verlassen haben, sofern die Beförderung auf direktem Wege im Linienverkehr per Flugzeug oder Schiff ohne Landung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft erfolgt.

6. Absatz 1 gilt nicht für Waren auf Beförderungsmitteln, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets der Gemeinschaft lediglich durchqueren und dort keinen Zwischenstopp einlegen.

Beförderung unter besonderen Umständen

Artikel 78

1. Kann die Verpflichtung nach Artikel 77 Absatz 1 infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht erfüllt werden, so unterrichtet die Person, der diese Verpflichtung obliegt, oder jede andere in ihrem Auftrag handelnde Person die Zollbehörden unverzüglich von dieser Sachlage. Sofern dieses unvorhersehbare Ereignis oder dieser Fall höherer Gewalt nicht zum vollständigen Verlust der Waren führte, ist den Zollbehörden außerdem der genaue Ort anzugeben, an dem sich die Waren befinden.

2. Ist ein Schiff oder Luftfahrzeug im Sinne des Artikels 77 Absatz 1 infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt zum Anlegen oder vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet der Gemeinschaft gezwungen, ohne dass die Verpflichtung nach Artikel 77 Absatz 1 eingehalten werden kann, so unterrichtet die Person, die dieses Schiff oder Luftfahrzeug in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person die Zollbehörden unverzüglich von dieser Sachlage.

3. Die Zollbehörden bestimmen, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die zollamtliche Überwachung der Waren im Sinne des Absatzes 1 oder der Waren an Bord eines Schiffs oder Luftfahrzeugs im Sinne des Absatzes 2 zu ermöglichen und gegebenenfalls sicherzustellen, dass diese Waren zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Zollstelle oder einem anderen von ihnen bezeichneten oder zugelassenen Ort befördert werden.

Abschnitt 2

Gestellung von Waren

Artikel 79

1. Bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft sind die Waren den Zollbehörden zu gestellen:

   (a) von der Person, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, oder

   (b) von der Person, in deren Namen oder in deren Auftrag der Verbringer der Waren in dieses Gebiet handelt; oder

   (c) gegebenenfalls von der Person, die die Weiterbeförderung der Waren nach deren Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft z.B. in Folge einer Umladung übernommen hat.

2. Unbeschadet der Verpflichtungen der in Absatz 1 genannten Person können die Waren auch gestellt werden:

   (a) von jeder Person, die die Waren unverzüglich in ein Zollverfahren überführt, oder

   (b) vom Inhaber der Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten oder jeder Person, die eine Tätigkeit in einer Freizone ausübt; oder

   (c) von einem Vertreter einer der Personen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe a oder b.

3. Die Person, die die Waren gestellt, nimmt Bezug auf die für diese Waren abgegebene summarische Anmeldung oder Zollanmeldung.

4. Artikel 1 hindert nicht die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf:

   (a) von Reisenden mitgeführte Waren;

   (b) in ein Zollverfahren übergeführte Waren, das keine Verpflichtung zur Gestellung bei den Zollbehörden enthält;

   (c) Briefe, Postkarten und Drucksachen.

Abschnitt 3

Entladung und Beschau

Artikel 80

1. Die Waren dürfen nur mit Zustimmung der Zollbehörden an den von diesen bezeichneten oder zugelassenen Orten von ihren Beförderungsmitteln ab- oder umgeladen werden.

   Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn ein sofortiges Abladen sämtlicher oder eines Teils der Waren wegen unmittelbarer Gefahr geboten ist. In diesem Fall sind die Zollbehörden unverzüglich zu unterrichten.

2. Die Zollbehörden können jederzeit ein Abladen und Auspacken der Waren verlangen, um die Waren oder das Beförderungsmittel zu prüfen oder Proben zu entnehmen.

3. Die den Zollbehörden gestellten Waren dürfen nicht ohne Zustimmung der Zollbehörden von dem Ort entfernt werden, an den sie ursprünglich verbracht wurden.

Abschnitt 4

Verpflichtung, Nichtgemeinschaftswaren in ein Zollverfahren überzuführen

Artikel 81

1. Unbeschadet des Artikels 105 sind gestellte Nichtgemeinschaftswaren in ein Zollverfahren überzuführen, damit sie überlassen werden können.

2. Gestellte Nichtgemeinschaftswaren gelten als in die vorübergehende Verwahrung gemäß Artikel 130 übergeführt, es sei denn, sie werden unverzüglich zu einem besonderen Zollverfahren angemeldet oder in eine Freizone verbracht, und die entsprechende Zollanmeldung wurde bereits angenommen.

3. Unbeschadet der Verpflichtung gemäß Artikel 73 Absatz 2 und den Ausnahmeregelungen oder Freistellungen gemäß Artikel 73 Absatz 3 hat im Falle von Nichtgemeinschaftswaren, die den Zollbehörden gestellt werden, ohne dass vor ihrer Ankunft eine summarische Anmeldung abgegeben wurde, diese summarische Anmeldung gemäß Artikel 74 unverzüglich zu erfolgen.

Abschnitt 5

Warenbeförderungen im Versand

Ausnahmeregelung für im Versand eintreffende Waren

Artikel 82

Artikel 77 mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe a sowie die Artikel 79 bis 81 finden keine Anwendung, wenn sich die Waren beim Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft bereits in einem Versand befinden.

Vorschriften für Nichtgemeinschaftswaren nach Beendigung eines Versands

Artikel 83

Sobald Nichtgemeinschaftswaren, die

– im Rahmen eines Versands in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden oder

– im Rahmen eines Versands in diesem Gebiet befördert wurden,

einer Bestimmungsstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß den einschlägigen Vorschriften gestellt werden, finden die Artikel 80 und 81 Anwendung.

TITEL V

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN ZOLLRECHTLICHEN STATUS UND DAS ZOLLVERFAHREN

KAPITEL 1

ZOLLRECHTLICHER STATUS

Vermutung des Gemeinschaftsstatus

Artikel 84

1. Alle im Zollgebiet der Gemeinschaft befindlichen Waren gelten als Gemeinschaftswaren, solange nicht festgestellt wird, dass sie den Gemeinschaftsstatus doch nicht besitzen.

2. Sofern dies nicht im Zollkodex geregelt ist, werden die Fälle, in denen die Vermutung gemäß Absatz 1 nicht gilt, und die Modalitäten für den Nachweis des Gemeinschaftsstatus der Waren im Ausschussverfahren festgelegt.

Verlust des Gemeinschaftsstatus

Artikel 85

Gemeinschaftswaren verlieren ihren Gemeinschaftsstatus und werden zu Nichtgemeinschaftswaren, wenn

(a) sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, sofern nicht die Vorschriften über den internen Versand oder Artikel 86 Anwendung finden;

(b) sie, sofern dies zollrechtlich möglich ist, in den externen Versand, das Zolllager oder die aktive Veredelung übergeführt werden;

(c) sie in die besondere Verwendung übergeführt und anschließend zu Gunsten der Staatskasse aufgegeben wurden;

(d) die Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nach der Überlassung der Waren gemäß Artikel 95 für ungültig erklärt wird.

Das Zollgebiet vorübergehend verlassende Waren

Artikel 86

Die Bedingungen, unter denen Gemeinschaftswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status' vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden können, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen, werden nach dem Ausschussverfahren festgelegt.

KAPITEL 2

ANWENDUNG DER ZOLLVERFAHREN; VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN

Artikel 87

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, können Waren ungeachtet ihrer Beschaffenheit, ihrer Menge, ihres Ursprungs, ihrer Herkunft oder ihres Bestimmungsorts jederzeit unter den festgelegten Voraussetzungen in ein beliebiges Zollverfahren übergeführt werden.

2. Absatz 1 steht geltenden Verboten oder Beschränkungen nicht entgegen.

KAPITEL 3

ZOLLANMELDUNGEN

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Zollanmeldung und zollamtliche Überwachung von Gemeinschaftswaren

Artikel 88

1. Alle Waren, die in ein Zollverfahren - mit Ausnahme der Freizonen - übergeführt werden sollen, sind zu diesem Verfahren anzumelden.

2. Zu einem Zollverfahren angemeldete Gemeinschaftswaren unterliegen ab der Annahme der Zollanmeldung bis zum Zeitpunkt ihrer Verbringung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, ihrer Vernichtung, ihrer Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse oder der Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung gemäß Artikel 95 der zollamtlichen Überwachung.

Zuständige Zollstellen

Artikel 89

1. Sofern das gemeinschaftliche Zollrecht keine einschlägigen Vorschriften enthält, legen die Mitgliedstaaten den Standort und die Zuständigkeiten der in ihrem Gebiet liegenden Zollstellen selbst fest, wobei gegebenenfalls die Art des Warenverkehrs und der Waren sowie das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt werden sollen, zu berücksichtigen sind, so dass es weder zu Behinderungen noch zu Verzerrungen des internationalen Warenverkehrs kommt.

2. Die Regeln zur Bestimmung der zuständigen Zollstelle, bei der

   – je nach Verfahren eine Zollanmeldung abzugeben oder zur Verfügung zu stellen ist und

   – die Risikoanalyse und risikobezogene Ein- und Ausfuhrkontrollen durchzuführen sind,

werden im Ausschussverfahren festgelegt.

Arten der Zollanmeldung

Artikel 90

Zollanmeldungen werden abgegeben:

(a) mit den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung nach dem Zollrecht; in diesem Fall können die Nachweise, die gemäß den Vorschriften über das jeweilige Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind, ebenfalls auf diesem Wege vorgelegt oder verfügbar gemacht werden;

(b) auf schriftlichem Weg, sofern dies in internationalen Abkommen gemäß den im Ausschussverfahren festgelegten einschlägigen Vorschriften vorgesehen ist;

(c) in mündlicher Form oder durch eine andere Handlung, mit der Waren gemäß den im Ausschussverfahren erlassenen Vorschriften in ein Zollverfahren übergeführt werden können.

Abschnitt 2

Normale Zollanmeldung

Inhalt und Nachweise

Artikel 91

1. Die Zollanmeldungen müssen den im Ausschussverfahren erlassenen Vorschriften entsprechen. Sie müssen als echt ausgewiesen sein und alle Angaben enthalten, die zur Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind.

2. Alle in elektronischer oder schriftlicher Form gemäß den Durchführungsvorschriften des jeweiligen Zollverfahrens, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlichen Nachweise und Unterlagen, müssen den Zollbehörden bei der Abgabe der Zollanmeldung vorliegen. Auf Antrag können die Zollbehörden ein Nachreichen der geforderten Unterlagen nach Überlassung der Waren zulassen.

Annahme

Artikel 92

1. Zollanmeldungen gemäß Artikel 91 werden von den Zollbehörden unverzüglich angenommen, sofern sich die betreffenden Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft befinden und für eine Kontrolle durch die Zollbehörden verfügbar sind.

2. Wird eine dem Zollrecht entsprechende Zollanmeldung bei einer anderen Zollstelle als derjenigen abgegeben, bei der die Waren gestellt werden, kann diese

Zollanmeldung angenommen werden, sofern die Zollstelle der Gestellung bestätigt, dass die Waren zu Kontrollzwecken zur Verfügung stehen.

3. Weitere Vorschriften können im Ausschussverfahren festgelegt werden.

Anmelder

Artikel 93

1. Eine Zollanmeldung kann von einer Person abgegeben werden, die in der Lage ist, eine Ware bei der zuständigen Zollstelle zu gestellen oder gestellen zu lassen, und alle Unterlagen vorlegt, die nach den Vorschriften des beantragten Zollverfahrens notwendig sind.

2. Jedoch gilt Folgendes:

   (a) Bringt die Annahme einer Zollanmeldung für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen mit sich, so ist die Anmeldung von dieser Person oder in ihrem Auftrag abzugeben;

   (b) der Anmelder muss im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sein.

3. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Ansässigkeit in der Gemeinschaft nach Absatz 2 Buchstabe b werden unter Berücksichtigung internationaler Abkommen im Ausschussverfahren festgelegt.

Berichtigung

Artikel 94

Dem Anmelder kann auf Antrag auch nach Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden noch gestattet werden, eine oder mehrere Angaben zu berichtigen.. Die Berichtigung darf nicht zur Folge haben, dass sich die Zollanmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Eine Berichtigung von Angaben in der Zollanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn die Zollbehörden

   (a) dem Anmelder mitgeteilt haben, dass sie eine Beschau der Waren vornehmen wollen,

   (b) festgestellt haben, dass die betreffenden Angaben falsch sind, oder

   (c) die Waren überlassen haben, außer in den im Ausschussverfahren festgelegten Fällen.

Ungültigkeitserklärung

Artikel 95

1. Die Zollbehörden erklären auf Antrag des Anmelders eine bereits angenommene Zollanmeldung für ungültig, wenn sie überzeugt sind, dass

   – die Waren unverzüglich in ein anderes Zollverfahren überzuführen sind; oder

   – infolge besonderer Umstände die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren nicht mehr gerechtfertigt ist.

   Haben jedoch die Zollbehörden den Anmelder davon unterrichtet, dass sie eine Beschau der Waren vornehmen wollen, so kann der Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung erst angenommen werden, nachdem diese Beschau stattgefunden hat.

2. Nach Überlassung der Waren kann die Zollanmeldung außer in den im Ausschussverfahren festgelegten Fällen nicht mehr für ungültig erklärt werden.

3. Die Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung bleibt ohne Folgen für verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen.

Zeitpunkt der Anwendung zollrechtlicher Vorschriften

Artikel 96

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden in Bezug auf alle Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, zugrunde zu legen.

Überprüfung

Artikel 97

1. Die Zollbehörden können zwecks Überprüfung der von ihnen angenommenen Zollanmeldungen

   (a) die Zollanmeldung und alle schriftlichen oder elektronischen Dokumente prüfen, die zur Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren erforderlich sind, zu dem die Waren angemeldet werden. Die Zollbehörden können vom Anmelder verlangen, dass er ihnen weitere Unterlagen zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung vorlegt;

   (b) eine Zollbeschau vornehmen, gegebenenfalls mit Entnahme von Mustern oder Proben zum Zweck einer Analyse oder eingehenden Prüfung.

2. Die Feststellungen der Zollbehörden eines Mitgliedstaats haben überall im Zollgebiet der Gemeinschaft die selbe Beweiskraft.

Zollbeschau und Entnahme von Proben und Mustern

Artikel 98

1. Das Verbringen der Waren zum Ort der Zollbeschau und gegebenenfalls der Entnahme von Mustern oder Proben sowie alle für die Zollbeschau oder Entnahme erforderlichen Tätigkeiten werden vom Anmelder oder unter seiner Verantwortung vorgenommen. Die entstehenden Kosten trägt der Anmelder.

2. Der Anmelder ist berechtigt, bei der Zollbeschau sowie gegebenenfalls der Entnahme der Muster oder Proben anwesend zu sein. Die Zollbehörden können, wenn sie dies für zweckmäßig halten, vom Anmelder verlangen, dass er bei der Zollbeschau oder Entnahme anwesend ist oder sich vertreten lässt, um ihnen die zur Erleichterung der Zollbeschau oder Entnahme erforderliche Unterstützung zu gewähren.

3. Die Entnahme von Mustern oder Proben durch die Zollbehörden begründet, sofern sie nach dem geltenden Recht durchgeführt wird, keinen Anspruch auf Entschädigung gegen die Verwaltung; die Verwaltung trägt jedoch die durch die Analyse oder Prüfung entstehenden Kosten.

Teilbeschau

Artikel 99

1. Wird nur ein Teil der angemeldeten Waren beschaut, so gelten die Ergebnisse dieser Teilbeschau für alle in der Zollanmeldung bezeichneten Waren.

   Der Anmelder kann jedoch eine zusätzliche Zollbeschau verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass die Ergebnisse der Teilbeschau auf den Rest der angemeldeten Waren nicht zutreffen. Nach der Überlassung der Ware kann der Anmelder den repräsentativen Status der Probe/des Musters nicht mehr anfechten.

2. Werden mit einem Anmeldevordruck mehrere Warenpositionen angemeldet, so gelten im Sinne des Absatzes 1 die Angaben für jede Warenposition als gesonderte Zollanmeldung.

Überprüfungsergebnisse

Artikel 100

1. Die Ergebnisse der Überprüfung der Zollanmeldung werden der Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet worden sind, zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Überprüfung der Zollbehörden eines Mitgliedstaats haben im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft dieselbe Beweiskraft.

2. Findet keine Überprüfung der Zollanmeldung statt, so werden die darin enthaltenen Angaben für die Anwendung des Absatzes 1 zugrunde gelegt.

Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

Artikel 101

1. Die Zollbehörden treffen die geeigneten Maßnahmen oder erlauben den gemäß Artikel 10 zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten dies selbst zu tun, um die Nämlichkeit der Waren zu sichern, wenn eine solche Nämlichkeitssicherung erforderlich ist, um die Einhaltung der Voraussetzungen des Zollverfahrens zu gewährleisten, zu dem die Waren angemeldet wurden. Die in einem Mitgliedstaat ergriffenen oder erlaubten Nämlichkeitsmaßnahmen besitzen überall im Zollgebiet der Gemeinschaft Rechtswirksamkeit.

2. Die an den Waren oder Beförderungsmitteln angebrachten Nämlichkeitsmittel dürfen nur von den Zollbehörden oder - im Falle einer Bewilligung nach Artikel 10 - von den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten entfernt oder zerstört werden, es sei denn, dass ihre Entfernung oder Zerstörung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt unerlässlich ist, um die Sicherheit der Waren oder Beförderungsmittel zu gewährleisten.

Überlassung der Waren

Artikel 102

1. Sofern für die Waren keine Verbote oder Beschränkungen gelten, werden sie von den Zollbehörden unbeschadet des Artikels 103 dem Anmelder überlassen, sobald die Angaben in der Zollanmeldung prüft oder ohne Überprüfung angenommen wurden. Das gleiche gilt, wenn die Prüfung binnen einer vertretbaren Frist nicht abgeschlossen, jedoch auch ohne Anwesenheit der Waren durchgeführt werden kann.

2. Die Überlassung wird für alle Waren, die Gegenstand einer Zollanmeldung sind, auf einmal erteilt.

   Werden mit einem Anmeldevordruck mehrere Warenpositionen angemeldet, so gelten im Sinne dieses Absatzes die Angaben für jede Warenposition als gesonderte Zollanmeldung.

3. Werden die Waren im Einklang mit dem Zollrecht bei einer anderen Zollstelle gestellt als derjenigen, die die Zollanmeldung angenommen hat, so tauschen die betreffenden Zollstellen unbeschadet etwaiger Schutz- und Sicherheitskontrollen die für die Überlassung der Waren erforderlichen Angaben aus.

4. Im Ausschussverfahren können Sonderregelungen festgelegt werden.

Sicherheit

Artikel 103

1. Entsteht durch die Annahme einer Zollanmeldung eine Zollschuld, so dürfen die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, dem Anmelder erst überlassen werden, wenn der Zollschuldbetrag entrichtet oder eine Sicherheit geleistet wurde. Unbeschadet des Absatzes 2 gilt diese Vorschrift jedoch nicht für die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

2. Verlangen die zuständigen Behörden nach Maßgabe der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, eine Sicherheitsleistung, so kann die Überlassung der betreffenden Waren zu diesem Zollverfahren erst erfolgen, wenn die Sicherheit geleistet wurde.

Abschnitt 3

Vereinfachte Zollanmeldung

Artikel 104

1. Um die Förmlichkeiten und Verfahren möglichst weitgehend, jedoch ohne Risiko für die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge zu vereinfachen, lassen die Zollbehörden unter den im Ausschussverfahren festgelegten Voraussetzungen zu, dass die Waren mit vereinfachter Zollanmeldung einem gemäß Artikel 10 zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten überlassen werden, sofern die vereinfachte Anmeldung den im Ausschussverfahren festgelegten Voraussetzungen entspricht.

2. Unbeschadet der rechtlichen Verpflichtungen des Anmelders können die Zollbehörden, den Anmelder von der Verpflichtung befreien,

   – die Waren den Zollbehörden zu gestellen,

   – die Daten der vereinfachten Zollanmeldung zu übermitteln, sofern sie selbst Zugriff auf die im elektronischen System des Anmelders gespeicherten Daten haben und der vorgeschriebene Austausch dieser Daten mit anderen Zollstellen anders gewährleistet werden kann.

3. Außer in den im Ausschussverfahren festzulegenden Fällen muss der Anmelder eine ergänzende Zollanmeldung nachreichen, die globaler, periodischer oder zusammenfassender Art sein kann.

   Die ergänzende Zollanmeldung bildet mit der vereinfachten Zollanmeldung nach Absatz 1 eine untrennbare rechtliche Einheit, die zum Zeitpunkt der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel 92 wirksam wird.

   Erfolgt statt der vereinfachten Zollanmeldung eine Anschreibung in den Büchern des Wirtschaftsbeteiligten mit Zugang der Zollbehörden zu dessen Daten, so wird die Zollanmeldung zu dem Zeitpunkt der Anschreibung der Waren wirksam.

   Der Ort, an dem die ergänzende Zollanmeldung gemäß der Bewilligung abzugeben ist, gilt für die Zwecke des Artikels 54 als Abgabeort der Zollanmeldung.

4. Wird die Inanspruchnahme der vereinfachten Zollanmeldung nur gelegentlich beantragt, so kann die Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben wird, diese annehmen, ohne dass eine Bewilligung erteilt wurde.

5. Abschnitt 2 dieses Kapitels gilt sinngemäß auch für vereinfachte Zollanmeldungen.

KAPITEL 4

AUFGABE, EINZIEHUNG, VERÄUSSERUNG UND ZERSTÖRUNG VON WAREN

Artikel 105

1. Die Zollbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die Waren zwecks Zerstörung gestellt werden, und unterrichten den Besitzer der Waren entsprechend. Die aus der Zerstörung der Waren entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Besitzers der Waren.

2. Die Zollbehörden ergreifen die zur Regelung des Falls erforderlichen Maßnahmen - einschließlich der Einziehung, Veräußerung und Zerstörung - für alle Waren,

   (a) die vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht oder der zollamtlichen Überwachung entzogen wurden,

   (b) die dem Anmelder nicht überlassen werden konnten,

      – weil aus Gründen, die der Anmelder zu verantworten hat, die Zollbeschau von den Zollbehörden nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgenommen oder fortgesetzt werden konnte;

      – weil die Unterlagen, von deren Vorlage die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren abhängt, nicht verfügbar sind;

      – weil innerhalb der vorgeschriebenen Frist weder die geschuldeten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben entrichtet worden sind noch eine Sicherheit geleistet worden ist;

      – weil sie Verboten oder Beschränkungen, einschließlich denen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, unterliegen;

   (c) die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Überlassung abgeholt werden;

   (d) bei denen nach der Überlassung festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Überlassung nicht erfüllt waren;

   (e) die zu Gunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Die Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse kann bei Nichtgemeinschaftswaren nur durch den Besitzer der Waren oder gegebenenfalls durch den Inhaber des Zollverfahrens erfolgen.

3. Durch die Aufgabe dürfen der Staatskasse keine Kosten entstehen. Sämtliche durch die Zerstörung der Waren entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Besitzers der Waren oder gegebenenfalls des Inhabers des Zollverfahrens.

4. Genaue Vorschriften für die Aufgabe, Einziehung, Veräußerung und Zerstörung von Waren werden im Ausschussverfahren festgelegt.

TITEL VI

ZOLLRECHTLICH FREIER VERKEHR

Geltungsbereich

Artikel 106

1. Durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erhalten Nichtgemeinschaftswaren den zollrechtlichen Status von Gemeinschaftswaren.

2. Der zollrechtlich freie Verkehr bewirkt die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen, soweit diese nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt ergriffen werden müssen, die Erfüllung der für die Einfuhr von Waren geltenden Förmlichkeiten sowie die Erhebung der gesetzlich geschuldeten Abgaben wie der Einfuhrabgaben und der nach den einschlägigen Vorschriften bei der Einfuhr zu erhebenden Umsatz - und Verbrauchsteuern.

3. Ist eine Einfuhrzollschuld gemäß Artikel 46 entstanden und wurden die entsprechenden Einfuhrabgaben entrichtet, so gelten die betreffenden Waren unbeschadet der für sie möglicherweise geltenden Vorschriften über Verbote oder Beschränkungen als Gemeinschaftswaren, so dass eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht erforderlich ist.

Vereinfachte Festsetzung der Abgaben

Artikel 107

Sind Waren einer Sendung tariflich unterschiedlich einzureihen und stände die Behandlung jeder dieser Waren nach ihrer Einreihung bei der Erstellung der Zollanmeldung in Bezug auf Aufwand und Kosten außer Verhältnis zu der Höhe der zu erhebenden Einfuhrabgaben, so können die Zollbehörden auf Antrag des Anmelders zulassen, dass die Abgaben für die gesamte Sendung auf der Grundlage der zolltariflichen Einreihung der Ware festgesetzt werden, für die die höchste Einfuhrabgabenbelastung gilt.

TITEL VII

BEFREIUNG VON DEN EINFUHRABGABEN

KAPITEL 1

RÜCKWAREN

Geltungsbereich

Artikel 108

1. Gemeinschaftswaren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und innerhalb von drei Jahren wieder in dieses Zollgebiet eingeführt und dort zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, werden auf Antrag der beteiligten Person von den Einfuhrabgaben befreit.

   Es gilt jedoch Folgendes:

   – die Frist von drei Jahren kann überschritten werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen;

   – sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft aufgrund ihrer besonderen Verwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder einfuhrabgabenfrei zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden, so wird die in Absatz 1 genannte Befreiung nur gewährt, wenn diese Waren erneut der gleichen besonderen Verwendung zugeführt werden.

     Werden die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassenen Waren nicht wieder der gleichen besonderen Verwendung zugeführt, so wird der zu erhebende Betrag an Eingangsabgaben um den bei der ersten Überlassung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gegebenenfalls erhobenen Betrag vermindert. Ist dieser Betrag höher als der sich aus der Überführung der Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr ergebende Betrag, so wird keine Erstattung gewährt.

2. Die Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Absatz 1 wird nicht gewährt für

   (a) Waren, die im Rahmen der passiven Veredelung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt wurden, es sei denn, dass sie sich noch im gleichen Zustand befinden wie bei ihrer Ausfuhr;

   (b) Waren, auf die eine Gemeinschaftsmaßnahme angewandt worden war, die an die Auflage der Ausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft geknüpft ist. Die Voraussetzungen, unter denen von dieser Vorschrift abgewichen werden kann, werden im Ausschussverfahren festgelegt.

3. Werden Gemeinschaftswaren in keines der in Artikel 85 genannten Verfahren übergeführt und anschließend zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

Be – oder Verarbeitung von Waren außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft

Artikel 109

Die Befreiung von den Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 108 wird nur gewährt, wenn die Waren sich bei der Wiedereinfuhr im gleichen Zustand befinden wie bei der Ausfuhr. Die Voraussetzungen, unter denen von dieser Vorschrift abgewichen werden kann, werden im Ausschussverfahren festgelegt.

Ursprünglich in die aktive Veredelung übergeführte Waren

Artikel 110

1. Die Artikel 108 und 109 gelten entsprechend für verarbeitete Erzeugnisse, die vor der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in die aktive Veredelung übergeführt wurden.

2. Der Einfuhrabgabenbetrag wird auf Antrag des Anmelders und bei Vorlage der erforderlichen Angaben nach den Regelungen für die aktive Veredelung berechnet.

3. Die in Artikel 108 vorgesehene Befreiung von den Einfuhrabgaben wird nicht für bearbeitete Erzeugnisse gewährt, die im Rahmen der aktiven Veredelung aus Ersatzwaren hergestellt und vor der Einfuhr der Einfuhrwaren ausgeführt worden sind (vorzeitige Ausfuhr). Dies gilt nicht, wenn die Überführung der Einfuhrwaren in die aktive Veredelung ausgeschlossen ist.

KAPITEL 2

ERZEUGNISSE DER SEEFISCHEREI UND ANDERE MEERESERZEUGNISSE

Artikel 111

1. Unbeschadet des Artikels 28 Absatz 1 sind folgende Erzeugnisse bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von den Einfuhrabgaben befreit:

   (a) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die im Küstenmeer eines Drittlandes von Schiffen aus gefangen worden sind, die ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft registriert oder ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Mitgliedstaats führen;

   (b) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a erfüllen, aus den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

2. Die genaue Anwendung dieser Vorschriften wird im Ausschussverfahren geregelt.

KAPITEL 3

BEFREIUNG VON DEN EINFUHRABGABEN UNTER BESONDEREN UMSTÄNDEN

Artikel 112

Die Fälle und Voraussetzungen, in bzw. unter denen aufgrund besonderer Umstände eine Befreiung von den Einfuhrabgaben bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gewährt wird, werden im Ausschussverfahren und unter Berücksichtigung

– internationaler Abkommen,

– des Status des Beteiligten,

– der Beschaffenheit der Ware,

– der Verwendung der Waren festgelegt.

TITEL VIII

BESONDERE VERFAHREN

KAPITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Geltungsbereich des Titels VIII

Artikel 113

1. Dieser Titel behandelt folgende besondere Verfahren:

   – Versand (externer und interner Versand),

   – Lagerung (vorübergehende Verwahrung, Zolllager und Freizonen),

   – Verwendung (vorübergehende und besondere Verwendung),

   – Veredelung (aktive und passive Veredelung).

Antrag und Bewilligung

Artikel 114

1. Für die Inanspruchnahme der Veredelung oder der Verwendung und/oder für den Betrieb von Lagern zur vorübergehenden Verwahrung und von Zolllagern ist eine Bewilligung der Zollbehörden erforderlich.

2. Sofern das Zollrecht nichts anderes vorsieht, wird die Bewilligung nach Absatz 1

   – nur Personen gewährt, die im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sind. Dies gilt nicht für die vorübergehende Verwendung, bei der die Personen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässig sein müssen;

   – nur Personen gewährt, die die für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens erforderliche Gewähr bieten und die Sicherheit nach Artikel 35 für die bei besonderen Verfahren entstehende Zoll- oder Steuerschuld leisten;

   – bei vorübergehender Verwendung oder aktiver Veredelung nur Personen gewährt, welche die Waren verwenden oder verwenden lassen bzw. veredeln oder veredeln lassen;

   – erteilt, wenn die Zollbehörden gewährleisten können, dass die zollamtliche Überwachung und die Zollkontrolle im Rahmen der Zollverfahren nicht mit einem zum wirtschaftlichen Bedürfnis außer Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand verbunden sind;

– nur erteilt, wenn die Bewilligung der aktiven oder passiven Veredelung oder der vorübergehenden Verwendung keine wesentlichen Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft beeinträchtigt.

3. Die Bewilligung ist bei den Zollbehörden zu beantragen, die für den Ort zuständig sind, an dem der Antragsteller seine Hauptbuchhaltung führt. Ausnahmen von dieser Regelung werden im Ausschussverfahren festgelegt.

4. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der besonderen Verfahren werden in der Bewilligung festgelegt.

5. Die Voraussetzungen und Modalitäten für die Erteilung von Bewilligungen, an denen die Zollverwaltungen verschiedener Mitgliedstaaten beteiligt sind (einzige Bewilligung) oder von Bewilligungen mehrerer besonderer Verfahren (integrierte Bewilligung) werden im Ausschussverfahren festgelegt.

6. Die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft gelten nicht als durch eine Bewilligung der aktiven oder passiven Veredelung oder der vorübergehenden Verwendung beeinträchtigt, es sei denn, dass gegenteilige Anzeichen darauf hindeuten. In diesem Fall werden die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Ausschussverfahren geprüft.

7. Der Inhaber der Bewilligung setzt die Zollbehörden stets unverzüglich über alle Ereignisse in Kenntnis, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

Aufzeichnungen

Artikel 115

1. Abgesehen vom Versand müssen der Inhaber der Bewilligung, der Inhaber des Verfahrens und sämtliche Personen, die an der Lagerung, Be- oder Verarbeitung oder am Kauf oder Verkauf der Waren in Freizonen beteiligt sind, Aufzeichnungen in der von den Zollbehörden zugelassenen Form führen. Die Aufzeichnung muss den Zollbehörden die Überwachung und Prüfung des Verfahrens ermöglichen; dazu gehören insbesondere die Nämlichkeitssicherung der in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren, ihr zollrechtlicher Status und ihre Beförderungen.

2. Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht werden im Ausschussverfahren festgelegt.

Beendigung und Erledigung eines Verfahrens

Artikel 116

1. Beim Versand gelten das Verfahren und die Verpflichtungen des Verfahrensinhabers (Hauptverpflichteten)

– als beendet, sobald die in das Verfahren übergeführten Waren der Bestimmungszollstelle gestellt und die gemäß den einschlägigen Verfahrensregelungen erforderlichen Angaben vorgelegt wurden;

– als durch die Zollbehörden erledigt, wenn diese anhand eines Vergleichs der Daten, die der Abgangsstelle vorliegen, mit denen der Bestimmungszollstelle feststellen, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde.

2. In den übrigen Fällen gilt das besondere Verfahren unbeschadet des Artikels 144 als beendet oder erledigt, sobald die in das Verfahren übergeführten Waren oder die Veredelungserzeugnisse

– in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden oder

– das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben.

Hierzu zählt gegebenenfalls auch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Anschluss an die passive Veredelung.

3. Wird ein Zollverfahren nicht gemäß den vorgesehenen Voraussetzungen beendet, so treffen die Zollbehörden alle erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung des Falls.

Übertragung von Rechten und Pflichten

Artikel 117

Außer beim Versand können die Rechte und Pflichten des Inhabers eines besonderen Verfahrens unter den von den Zollbehörden festgelegten Voraussetzungen auf andere Personen übertragen werden, die die für dieses Zollverfahren geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Beförderung der Waren

Artikel 118

Außer beim Versand können die in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren unter den im Ausschussverfahren festgelegten Voraussetzungen zwischen verschiedenen Orten innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden.

Sollen die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, so sind die Vorschriften über die Ausfuhr anwendbar.

Übliche Behandlungen

Artikel 119

In das Zolllager, die Veredelung oder in eine Freizone übergeführte Waren können den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die ihrer Erhaltung, der Verbesserung ihrer Aufmachung und Handelsgüte oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dienen.

Ersatzwaren

Artikel 120

1. „Ersatzwaren“ sind Gemeinschaftswaren, die anstelle der in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden. Bei der passiven Veredelung sind ‚Ersatzwaren' Nichtgemeinschaftswaren, die anstelle der in die passive Veredelung übergeführten Gemeinschaftswaren veredelt werden.

   Soweit die im Ausschussverfahren festgelegten Vorschriften nichts anderes vorsehen, besitzen Ersatzwaren denselben achtstelligen KN-Code, dieselbe Handelsqualität und technische Beschaffenheit wie die Waren des besonderen Verfahrens.

2. Nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 bewilligen die Zollbehörden unter der Voraussetzung, dass das Verfahren insbesondere in Bezug auf die zollamtliche Überwachung ordnungsgemäß durchgeführt wird,

   (a) die Verwendung von Ersatzwaren im Rahmen eines besonderen Verfahrens mit Ausnahme des Versands und der vorübergehenden Verwahrung,

   (b) die Ausfuhr von aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Einfuhr der in die aktive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren zu überführenden Waren (vorzeitige Ausfuhr von Ersatzwaren);

   (c) die Einfuhr von aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Ausfuhr der in die passive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren zu überführenden Waren (vorzeitige Einfuhr von Ersatzwaren).

3. Bei Anwendung von Absatz 1 befinden sich die in das betreffende Verfahren übergeführten Waren in der zollrechtlichen Stellung der Ersatzwaren und letztere in der zollrechtlichen Stellung der in das Verfahren übergeführten Waren.

4. Die Verwendung von Ersatzwaren ist nicht gestattet:

   – bei üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 119;

   – wenn dadurch ein unberechtigter Einfuhrabgabenvorteil entstünde.

5. Würden bei Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b Ausfuhrabgaben für die Veredelungserzeugnisse anfallen, weil sie nicht im Rahmen einer aktiven Veredelung ausgeführt wurden, so muss der Bewilligungsinhaber eine Sicherheit leisten, um die Entrichtung dieser Abgaben für den Fall zu sichern, dass die Einfuhr der Nichtgemeinschaftswaren nicht fristgerecht erfolgt.

6. Im Rahmen der vorübergehenden Verwendung sind Ersatzwaren nur in Ausnahmefällen zulässig, die im Ausschussverfahren festgelegt werden.

Durchführungsvorschriften

Artikel 121

Die Durchführungsvorschriften für die besonderen Verfahren, Vereinfachungen und zur Verhinderung der Umgehung der agrar- und handelspolitischen Maßnahmen werden im

Ausschussverfahren unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten festgelegt.

KAPITEL 2

VERSAND

Abschnitt 1

Externer Versand

Geltungsbereich

Artikel 122

1. Im externen Versand können Nichtgemeinschaftswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Orten befördert werden,

   (a) ohne dass sie

   – Einfuhrabgaben,

   – bei der Einfuhr Mehrwert- und Verbrauchsteuern gemäß den geltenden einschlägigen Vorschriften, oder

   – handelspolitischen Maßnahmen unterliegen.

   (b) die in bestimmten Fällen und unter den im Ausschussverfahren oder in besonderen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Voraussetzungen als Gemeinschaftswaren in das betreffende Verfahren übergeführt wurden.

   Diese Waren bleiben jedoch den gegebenenfalls geltenden Maßnahmen unterworfen, die den Eingang in das oder den Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbieten oder einschränken.

2. Die Beförderung nach Absatz 1 erfolgt

   (a) im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren;

   (b) mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen), sofern sie

   (1) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft begonnen hat oder enden soll oder

   (2) Warensendungen betrifft, die zum Teil im Zollgebiet der Gemeinschaft und zum Teil außerhalb dieses Gebiets abgeladen werden sollen, oder

   (3) zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet eines Drittlandes erfolgt;

   (c) mit Carnet ATA (ATA-Übereinkommen/Übereinkommen von Istanbul) als Versandpapier;

(d) aufgrund des Rheinmanifestes (Artikel 9 der revidierten Rheinschifffahrtsakte);

(e) mit Vordruck 302 gemäß dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen der NATO-Vertragsparteien über das Statut ihrer Streitkräfte;

(f) im Postverkehr (einschließlich Paketsendungen) gemäß den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins, sofern sie von oder im Auftrag von Inhabern der diesen Vorschriften unterliegenden Rechte und Pflichten durchgeführt wird.

3. Der externe Versand gilt unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Beförderung der Waren gemäß Artikel 118.

Warenbeförderung durch Drittländer

Artikel 123

Das externe gemeinschaftliche Versandverfahren ist für Beförderungen durch das Gebiet eines Drittlandes nur zulässig, wenn

(a) diese Möglichkeit in einem internationalen Übereinkommen vorgesehen ist, oder

(b) die Warenbeförderung durch dieses Drittland aufgrund eines im Zollgebiet der Gemeinschaft ausgestellten einzigen Beförderungspapiers erfolgt; in diesem Fall wird das gemeinschaftliche Versandverfahren im Gebiet dieses Drittlandes ausgesetzt.

Pflichten des Inhabers des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens

Artikel 124

1. Dem Inhaber des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Hauptverpflichteter) obliegt

(a) die Gestellung der unveränderten Waren bei der Bestimmungszollstelle innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen;

(b) die Einhaltung der Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren und

(c) die Leistung einer Sicherheit für möglicherweise entstehende Zoll- oder Steuerschulden oder andere Abgaben, sofern nach dem Zollrecht keine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt wurde.

2. Unbeschadet der Pflichten des Verfahrensinhabers nach Absatz 1 ist ein Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie dem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren unterliegen, ebenfalls verpflichtet, sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den Zollbehörden zur

Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

Abschnitt 2

Interner Versand

Geltungsbereich

Artikel 125

1. Im internen Versand können gemäß den Absätzen 2 bis 4 Gemeinschaftswaren zwischen zwei Orten innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über das Gebiet eines Drittlandes befördert werden.

2. Die Beförderung nach Absatz 1 kann erfolgen:

   (a) im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, sofern diese Möglichkeit in einem internationalen Übereinkommen vorgesehen ist;

   (b) mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen);

   (c) mit Carnet ATA (ATA-Übereinkommen/Übereinkommen von Istanbul) als Versandpapier;

   (d) aufgrund des Rheinmanifestes (Artikel 9 der revidierten Rheinschifffahrtsakte);

   (e) mit Vordruck 302 gemäß dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen der NATO-Vertragsparteien über das Statut ihrer Streitkräfte;

   (f) im Postverkehr (einschließlich Paketsendungen) gemäß den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins, sofern sie von oder im Auftrag von Inhabern der diesen Vorschriften unterliegenden Rechte und Pflichten durchgeführt wird.

3. In Fällen nach Absatz 2 Buchstabe a gilt Artikel 124 sinngemäß.

4. In Fällen nach Absatz 2 Buchstaben b bis f behalten die Waren ihren zollrechtlichen Status nur, wenn dieser Status unter den Bedingungen und in der Form nachgewiesen wird, die in den im Ausschussverfahren festgelegten Vorschriften vorgesehen sind.

5. Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren ist auch anzuwenden, wenn dies im Gemeinschaftsrecht ausdrücklich vorgesehen ist.

KAPITEL 3

LAGERUNG

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

Geltungsbereich

Artikel 126

Dieses Verfahren ermöglicht die Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren,

(a) ohne dass sie

– Einfuhrabgaben,

– bei der Einfuhr Mehrwert- und Verbrauchsteuern gemäß den geltenden einschlägigen Vorschriften, oder

– handelspolitischen Maßnahmen unterliegen.

(b) die in bestimmten Fällen und unter den im Ausschussverfahren oder in besonderen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Voraussetzungen als Gemeinschaftswaren in das betreffende Verfahren übergeführt wurden.

Diese Waren bleiben jedoch den gegebenenfalls geltenden Maßnahmen unterworfen, die den Eingang in das oder den Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbieten oder einschränken.

Pflichten des Inhabers der Bewilligung oder des Verfahrens

Artikel 127

1. Der Inhaber der Bewilligung und der Inhaber des Verfahrens sind dafür verantwortlich, dass

(a) die Waren während ihres Verbleibs in der vorübergehenden Verwahrung oder im Zolllager nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden;

(b) die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren in der vorübergehenden Verwahrung oder im Zolllager ergeben, erfüllt werden;

(c) die in der Bewilligung für das Zolllager oder für den Betrieb des Lagers festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllt werden.

2. Abweichend von Artikel 1 kann in der Bewilligung für ein öffentliches Zolllager gemäß Artikel 131 Absatz 2 vorgesehen werden, dass die Verantwortlichkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a und/oder b ausschließlich dem Verfahrensinhaber (Einlagerer) obliegen. In diesem Fall können die Zollbehörden vom Verfahrensinhaber die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die Erfüllung einer möglicherweise entstehenden Zoll- oder Steuerschuld sicherzustellen.

3. Der Verfahrensinhaber ist jederzeit dafür verantwortlich, dass die Pflichten, die sich aus der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwahrung oder das Zolllager ergeben, erfüllt werden.

Frist für Beendigung und vorübergehendes Entfernen

Artikel 128

1. Der Verbleib von Waren in der Lagerung ist zeitlich nicht begrenzt.

2. In Ausnahmefällen können die Zollbehörden jedoch eine Frist für die Beendigung der Lagerung setzen.

3. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die in das Zolllager übergeführten Waren vorübergehend entfernt werden. Das Entfernen bedarf - außer bei unvorhersehbaren Ereignissen oder im Falle höherer Gewalt - der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörden, die die Einzelheiten dieses Entfernens festlegen.

Gemeinschaftswaren und Veredelung bzw. Verwendung

Artikel 129

1. Sofern ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird, können die Zollbehörden zulassen, dass

   (a) Gemeinschaftswaren in den Räumlichkeiten des Zolllagers gelagert werden;

   (b) Waren in den Räumlichkeiten des Zolllagers in der der aktiven Veredelung und/oder der besonderen Verwendung unter den für diese Verfahren geltenden Voraussetzungen veredelt bzw. verwendet werden.

2. In den Fällen nach Absatz 1 befinden sich die Waren nicht im Verfahren des Zolllagers.

Abschnitt 2

Vorübergehende Verwahrung

Artikel 130

1. Nichtgemeinschaftswaren,

   – die in das Zollgebiet der Gemeinschaft und nicht unmittelbar in eine Freizone verbracht werden;

   – die aus einer Freizone in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden;

   – für die das externe gemeinschaftliche Versandverfahren beendet wurde,

   und die nicht ausdrücklich zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden, gelten nach ihrer Gestellung oder nach der Beendigung des externen Versands als in die vorübergehende Verwahrung übergeführt. Die Zollanmeldung gilt als in diesem Zeitpunkt abgegeben und von den Zollbehörden angenommen.

Die summarische Anmeldung gilt als Zollanmeldung für die vorübergehende Verwahrung.

In diesem Fall ist keine gesonderte Bewilligung für das Verfahren der Lagerung nötig.

2. Waren in vorübergehender Verwahrung dürfen ausschließlich in bewilligten Lagern verwahrt werden.

3. Die Zollbehörden können vom Besitzer der Waren eine Sicherheitsleistung verlangen, um die Erfüllung einer möglicherweise entstehenden Zollschuld sicherzustellen.

4. Unbeschadet des Artikels 76 Absatz 3 dürfen die vorübergehend verwahrten Waren nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind, ohne dass die Aufmachung oder die technischen Merkmale verändert werden.

5. In Fällen nach Absatz 1, in denen keine summarische Anmeldung abgegeben wird, kein Besitzer der Waren existiert oder die Waren aus anderen Gründen nicht in die vorübergehende Verwahrung übergeführt werden können, ergreifen die Zollbehörden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 105, um diese Situation innerhalb von 30 Tagen nach der Beendigung des externen Versands oder nach der Gestellung der Waren zu klären.

Abschnitt 3

Zolllager

Arten von Zolllagern

Artikel 131

1. Als ‚Zolllager' gilt jeder von den Zollbehörden bewilligte und unter zollamtlicher Überwachung stehende Ort, an dem Nichtgemeinschaftswaren gemäß Artikel 126 gelagert werden können.

2. Zolllager können öffentliche oder private Zolllager sein.

   ‚Öffentliche Zolllager' sind Zolllager, die jedermann für die Einlagerung von Waren zur Verfügung stehen.

   ‚Private Zolllager' sind Zolllager, die dem Inhaber einer Zolllagerbewilligung für die Einlagerung von Waren zu Verfügung stehen.

Abschnitt 4

Freizonen

Einrichtung von Freizonen

Artikel 132

1. Die Mitgliedstaaten oder die Zollbehörden

   – können abgetrennte, innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegene Teile des Zollgebiets zu Freizonen erklären,

   – die geografische Abgrenzung jeder Freizone bestimmen und

   – die Ein- und Ausgänge jeder einzelnen Freizone festlegen.

2. Freizonen sind zu umschließen. Die Begrenzungen sowie die Ein- und Ausgänge der Freizonen unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

3. Personen und Beförderungsmittel können beim Eingang oder Ausgang aus den Freizonen Zollkontrollen unterworfen werden.

Gebäude und Tätigkeiten in Freizonen

Artikel 133

1. Die Errichtung von Gebäuden in einer Freizone bedarf der vorherigen Bewilligung der Zollbehörden.

2. Jede gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit oder Dienstleistung in einer Freizone bedarf der Bewilligung durch die Zollbehörden. Die Ausübung dieser Tätigkeiten ist den Zollbehörden zuvor mitzuteilen.

3. Die Zollbehörden können die Tätigkeiten oder Dienstleistungen nach Absatz 2 jedoch aufgrund der Art der Waren, auf die sie sich beziehen, aus Gründen der zollamtlichen Überwachung oder aus Sicherheitsgründen untersagen oder beschränken.

4. Die Zollbehörden können Personen, die nicht die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften dieses Zollkodex bieten, die Ausübung einer Tätigkeit in einer Freizone untersagen.

Andere Zollverfahren

Artikel 134

1. Nichtgemeinschaftswaren können in einer Freizone

   (a) zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden;

   (b) unter den für die aktive Veredelung und die Verwendung vorgesehenen Voraussetzungen in diese Verfahren übergeführt werden.

2. In den Fällen nach Absatz 1 befinden sich die Waren nicht im Verfahren der Freizone.

Gestellung der Waren und Überführung in das Verfahren

Artikel 135

1. Die in das Gebiet einer Freizone verbrachten Waren sind den Zollbehörden zu gestellen und unterliegen den für sie geltenden Zollförmlichkeiten, sofern

   (a) sie von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft unmittelbar in die Freizone verbracht werden; in diesem Fall ist eine Vorab-Anmeldung gemäß Artikel 73 abzugeben;

   (b) sie sich in einem Zollverfahren befinden, das durch ihre Überführung in die Freizone beendet oder erledigt wird;

   (c) sie im Hinblick auf eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben in die Freizone übergeführt wurden;

   (d) sie die Voraussetzungen für agrarpolitische Maßnahmen erfüllen, die die Ausfuhr der Waren vorsehen.

2. Waren, die unter anderen Umständen als den unter Absatz 1 genannten in eine Freizone verbracht werden, brauchen den Zollbehörden nicht gestellt zu werden.

3. Sofern die Waren keinem anderen Verfahren unterliegen, gilt der Zeitpunkt des Verbringens der Waren in die Freizone als Zeitpunkt der Überführung in das Verfahren.

Gemeinschaftswaren in Freizonen

Artikel 136

1. Gemeinschaftswaren dürfen in eine Freizone verbracht und dort gelagert, übertragen, verwendet, veredelt oder verbraucht werden. Die Waren befinden sich in diesem Fall nicht im Verfahren der Freizone.

2. Auf Antrag der beteiligten Person bescheinigen die Zollbehörden den Gemeinschaftsstatus der in eine Freizone verbrachten Waren, nachdem diese Verarbeitungsvorgängen unterzogen oder zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind.

Verbrauch oder Veredelung von Nichtgemeinschaftswaren

Artikel 137

1. Findet Artikel 134 keine Anwendung, dürfen Nichtgemeinschaftswaren in Freizonen nicht verbraucht, verwendet oder veredelt werden.

2. Unbeschadet der Vorschriften über die Bevorratung mit Bordbedarf und soweit es im Rahmen des betreffenden Verfahrens zulässig ist, steht Absatz 1 nicht der Verwendung oder dem Verbrauch von Waren entgegen, die bei der Überlassung zum

zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung keinen Einfuhrabgaben oder Maßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Handelspolitik unterliegen würden. In diesem Fall ist eine Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung nicht erforderlich.

Eine Zollanmeldung wird jedoch verlangt, wenn diese Waren auf ein Zollkontingent oder einen Zollplafond anzurechnen sind.

Ausfuhr und Verbringen von Waren in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft

Artikel 138

1. Unbeschadet des einschlägigen Gemeinschaftsrechts können Waren in einer Freizone

   – - aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder

   – - in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

   Die Artikel 76 bis 81 gelten sinngemäß für die in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren, es sei denn, die betreffenden Waren werden auf dem See- oder Luftweg aus dieser Freizone verbracht, ohne in einen Versand oder ein anderes Zollverfahren übergeführt worden zu sein.

2. Für Waren, die aus einer Freizone verbracht werden und das Zollgebiet der Gemeinschaft unmittelbar danach verlassen, ist eine Vorab-Anmeldung gemäß den Artikeln 156 bis 158 abzugeben.

3. Die Zollbehörden stellen sicher, dass die für die Ausfuhr von Waren geltenden Vorschriften eingehalten werden, wenn Waren aus einer Freizone heraus aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Status von Rückwaren

Artikel 139

1. Beim Verbringen von Waren in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft kann die Bescheinigung gemäß Artikel 136 Absatz 2 verwendet werden, um den Nachweis für ihren zollrechtlichen Status als Gemeinschaftsware oder Nichtgemeinschaftsware zu erbringen.

2. Wird der Status der Waren nicht durch Bescheinigungen oder sonstige zulässige Unterlagen nachgewiesen, gelten sie

   – für die Erhebung der Ausfuhrabgaben und die Anwendung von Ausfuhrgenehmigungen oder der in der gemeinsamen Handels- oder Agrarpolitik vorgesehenen Ausfuhrmaßnahmen als Gemeinschaftswaren;

   – in allen übrigen Fällen als Nichtgemeinschaftswaren.

KAPITEL 4

VERWENDUNG

Abschnitt 1

Vorübergehende Verwendung

Geltungsbereich

Artikel 140

1. In der vorübergehenden Verwendung können Nichtgemeinschaftswaren im Zollgebiet der Gemeinschaft

   – unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben und

   – gemäß den geltenden Mehrwert- und Verbrauchsteuervorschriften:

     – im Fall einer vollständigen Befreiung von den Einfuhrabgaben unter Befreiung von der Mehrwertsteuer,

     – unter Befreiung von der Verbrauchsteuer

   und ohne dass sie handelspolitischen Maßnahmen unterliegen vorübergehend verwendet werden.

   Diese Waren bleiben jedoch den gegebenenfalls geltenden Maßnahmen unterworfen, die den Eingang in oder den Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbieten oder einschränken.

2. Die vorübergehende Verwendung ist nur möglich, wenn

   – die Ausfuhr der Waren vorgesehen ist, außer in den im Ausschussverfahren festgelegten Fällen;

   – die Waren - abgesehen von der normalen Wertminderung aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs - keine Veränderungen erfahren,

   – die Nämlichkeit der in dieses Verfahren übergeführten Waren gesichert ist, außer wenn angesichts der Art der Waren oder der vorgesehenen Verwendung das Absehen von Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung nicht zum Missbrauch des Verfahrens führen kann, oder im Falle gemäß Artikel 120, wenn nachgeprüft werden kann, dass die für Ersatzwaren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Fristen für die vorübergehende Verwendung

Artikel 141

1. Die Zollbehörden setzen die Fristen, binnen derer die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren ausgeführt oder in ein anschließendes Verfahren übergeführt sein müssen. Diese Frist muss ausreichend sein, damit das Ziel der bewilligten Verwendung erreicht wird.

2. Die Frist, während der Waren für denselben Zweck und unter der Zuständigkeit desselben Bewilligungsinhabers in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können (auch bei Beendigung des Verfahrens durch Überführung der Waren in ein anderes Verfahren und anschließende, erneute Überführung in die vorübergehende Verwendung), darf 24 Monate nicht überschreiten.

3. Wenn es durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, können die Zollbehörden auf Antrag des Bewilligungsinhabers die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 in vertretbaren Grenzen verlängern, um die bewilligte Verwendung zu ermöglichen.

Fälle bei vorübergehender Verwendung

Artikel 142

In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die vorübergehende Verwendung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden kann, wird im Ausschussverfahren unter Berücksichtigung

– internationaler Abkommen,

– der Beschaffenheit der Ware und

– der Verwendung der Waren

festgelegt.

Höhe der Einfuhrabgaben bei vorübergehender Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben

Artikel 143

1. Die Einfuhrabgaben für Waren, die in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt werden, werden für jeden Monat oder angefangenen Monat, in dem sich die Waren in der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung befinden, auf 3 % des Abgabenbetrages festgesetzt, der auf diese Waren erhoben worden wäre, wenn sie im Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären.

2. Die zu erhebenden Einfuhrabgaben dürfen nicht höher sein als der Betrag, der erhoben worden wäre, wenn die betreffenden Waren im Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären.

Abschnitt 2

Besondere Verwendung

Artikel 144

Waren, die aufgrund ihrer besonderen Verwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder abgabenfrei zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, bleiben unter zollamtlicher Überwachung. Die zollamtliche Überwachung des Verfahrens der besonderen Verwendung endet, wenn die für die Gewährung des ermäßigten Abgabensatzes oder der Abgabenfreiheit festgelegten Voraussetzungen nicht mehr anwendbar sind, wenn die Waren ausgeführt oder zerstört bzw. zu Gunsten der Staatskasse aufgegeben worden sind oder wenn die Verwendung der Waren zu anderen Zwecken, als sie für die Anwendung des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes oder der Abgabenfreiheit vorgeschrieben sind, gegen Entrichtung der fälligen Abgaben bewilligt wird.

KAPITEL 5

VEREDELUNG

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

Artikel 145

1. „Veredelungserzeugnisse“ sind Waren im Verfahren der Veredelung, die Veredelungsvorgängen unterzogen worden sind.

2. „Veredelungsvorgänge“ sind

   – die Bearbeitung von Waren einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren;

   – die Verarbeitung von Waren;

   – die Zerstörung von Waren;

   – die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung;

   – die Verwendung von Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig oder teilweise verbraucht werden (Produktionshilfsmittel).

3. „Ausbeute“ ist die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Waren gewonnenen Veredelungserzeugnisse.

Ausbeute

Artikel 146

1. Unbeschadet des Absatzes 2 setzen die Zollbehörden entweder die Ausbeute beziehungsweise die durchschnittliche Ausbeute des vollzogenen Veredelungsvorgangs oder gegebenenfalls die Art der Festsetzung der Ausbeute fest.

Die Ausbeute oder die durchschnittliche Ausbeute wird anhand der tatsächlichen Umstände festgesetzt, unter denen sich die Veredelungsvorgänge vollziehen oder vollziehen sollen. Der Ausbeutesatz kann bei Bedarf angepasst werden.

2. Wurde im einschlägigen Gemeinschaftsrecht ein Ausbeutesatz festgelegt, so ist dieser von den Zollbehörden anzuwenden.

Abschnitt 2

Aktive Veredelung

Geltungsbereich

Artikel 147

1. Unbeschadet des Artikels 120 können Nichtgemeinschaftswaren im Rahmen der aktiven Veredelung im Zollgebiet der Gemeinschaft einem oder mehreren Veredelungsvorgängen unterzogen werden, ohne dass sie dabei

   – Einfuhrabgaben,

   – bei der Einfuhr Mehrwert- und Verbrauchsteuern gemäß den geltenden einschlägigen Vorschriften, oder

   – handelspolitischen Maßnahmen unterliegen.

   Diese Waren bleiben jedoch den gegebenenfalls geltenden Maßnahmen unterworfen, die den Eingang in oder den Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbieten oder einschränken.

2. Das Verfahren darf nur angewendet werden

   – mit Ausnahme der Ausbesserung in Fällen, in denen festgestellt werden kann, dass die Veredelungserzeugnisse die in das Verfahren übergeführten Waren beinhalten in dem Sinne, dass diese in sie eingearbeitet oder in ihnen enthalten sind, oder

   – im Fall gemäß Artikel 120, wenn nachgeprüft werden kann, dass die für Ersatzwaren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Dieses Verfahren findet auch Anwendung auf Waren,

   – die Veredelungsvorgängen unterzogen werden müssen, um sicherzustellen, dass sie den technischen Vorschriften für die Überführung in den zollrechtlich freien Warenverkehr genügen;

   – die üblichen Behandlungen gemäß Artikel 119 unterzogen werden müssen.

Frist für die Beendigung

Artikel 148

1. Sofern die in das Verfahren übergeführten Waren bzw. die Veredelungserzeugnisse nicht ohne Zurückbleiben von Resten zerstört werden, setzen die Zollbehörden die Frist fest, innerhalb derer diese in ein weiteres Zollverfahren überzuführen sind. Dabei wird die Zeit berücksichtigt, die für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und die Überführung der Veredelungserzeugnisse in ein anschließendes Zollverfahren erforderlich ist.

2. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Überführung der Nichtgemeinschaftswaren in die aktive Veredelung. Die Zollbehörden können sie auf hinreichend begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers verlängern.

   In der Bewilligung kann festgelegt werden, dass die Fristen, die während eines Kalendermonats, Vierteljahres oder Halbjahres beginnen, jeweils am letzten Tag eines darauf folgenden Kalendermonats, Vierteljahres oder Halbjahres ablaufen.

3. Bei vorzeitiger Ausfuhr nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe b setzen die Zollbehörden die Frist fest, innerhalb derer die Nichtgemeinschaftswaren zur aktiven Veredelung angemeldet werden müssen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung für die aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse.

Vorübergehende Ausfuhr

Artikel 149

Sofern die Zollbehörden eine den Voraussetzungen für die passive Veredelung entsprechende Bewilligung erteilt haben, können alle oder ein Teil der in das Verfahren übergeführten Waren oder der Veredelungserzeugnisse zum Zwecke der weiteren Veredelung außerhalb der Gemeinschaft vorübergehend ausgeführt werden.

Abschnitt 3

Passive Veredelung

Geltungsbereich

Artikel 150

1. Im Rahmen der passiven Veredelung können Gemeinschaftswaren zur Durchführung von Veredelungsvorgängen vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt und die aus diesen Veredelungsvorgängen entstandenen Erzeugnisse unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

   Die passive Veredelung ist jedoch nicht zulässig für Gemeinschaftswaren,

   – deren Ausfuhr zur Erstattung oder zum Erlass der Einfuhrabgaben führt;

– die vor ihrer Ausfuhr aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden waren, solange die für die Gewährung dieser Befreiung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sofern diese Waren nicht Ausbesserungsvorgängen unterzogen werden müssen;

– deren Ausfuhr zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen führt oder für die aufgrund ihrer Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ein anderer finanzieller Vorteil als diese Erstattungen gewährt wird.

2. Die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Absatz 3 und nach Artikel 151 und 153 wird auf Antrag gewährt, wenn die Veredelungserzeugnisse vom Inhaber des Zollverfahrens zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

3. In Fällen, die nicht unter die Artikel 151 und 152 fallen, und wenn Wertzollsätze zur Anwendung kommen, wird der Einfuhrabgabenbetrag auf der Grundlage der Kosten für den Veredelungsvorgang außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft festgesetzt. Die Regeln für diese Berechnung und die Regeln für die Fälle, in denen spezifische Zollsätze zur Anwendung kommen, werden im Ausschussverfahren festgelegt.

4. Die Zollbehörden setzen die Frist fest, innerhalb derer die Veredelungserzeugnisse wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden müssen, damit eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt werden kann. Sie können diese Frist auf hinreichend begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers verlängern.

Ausbesserung von Waren

Artikel 151

1. Wenn für die Zollbehörden feststeht, dass die Ausbesserung der Waren entweder aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder wegen eines Fabrikationsfehlers kostenlos durchgeführt wurde, kann eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt werden.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Sachmangel bereits bei der ersten Überlassung der Ware zum zollrechtlich freien Verkehr berücksichtigt worden ist.

Standardaustausch

Artikel 152

1. Im Verfahren des Standardaustauschs kann eine eingeführte Ware - nachstehend Ersatzware genannt - an die Stelle eines Veredelungserzeugnisses treten.

2. Die Ersatzwaren müssen denselben Code der Kombinierten Nomenklatur, die gleiche Handelsqualität und die gleiche technische Beschaffenheit aufweisen wie die schadhaften Waren, wenn diese Gegenstand der vorgesehenen Ausbesserung gewesen wären.

3. Sind die schadhaften Waren vor der Ausfuhr verwendet worden, so müssen die Ersatzwaren ebenfalls gebraucht sein und dürfen keine Neuwaren sein.

   Die Zollbehörden können von dieser Vorschrift absehen, wenn die Ersatzware aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder wegen eines Fabrikationsfehlers kostenlos geliefert worden ist.

4. Die Zollbehörden bewilligen das Verfahren des Standardaustauschs, wenn der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung von Gemeinschaftswaren besteht, die nicht unter die gemeinsame Agrarpolitik oder die besonderen Regelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse fallen.

5. Die für die Veredelungserzeugnisse geltenden Vorschriften finden auch auf die Ersatzwaren Anwendung.

Vorzeitige Einfuhr

Artikel 153

1. Unter den von den Zollbehörden festgelegten Voraussetzungen können Ersatzwaren vor der Ausfuhr der schadhaften Waren eingeführt werden (vorzeitige Einfuhr von Ersatzwaren).

   Bei vorzeitiger Einfuhr einer Ersatzware ist eine Sicherheit in Höhe des Betrages der Einfuhrabgaben zu leisten.

2. Für schadhafte Waren beträgt die Frist für die Ausfuhr zwei Monate ab dem Tag, an dem die Zollbehörden die Zollanmeldung der Ersatzwaren zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben.

3. Wenn es durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, können die Zollbehörden auf Antrag der beteiligten Person eine angemessene Verlängerung der Frist nach Absatz 2 gewähren.

TITEL IX

AUSGANG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 1

VERBRINGEN VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET

Verpflichtung zur Abgabe einer Vorab-Anmeldung

Artikel 154

1. Für Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sollen, ist eine Vorab-Anmeldung abzugeben; hiervon ausgenommen sind Waren auf Beförderungsmitteln, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets der Gemeinschaft lediglich durchqueren und dort keinen Zwischenstopp einlegen.

2. Die Vorab-Anmeldung erfolgt je nach Fall in Form einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranzeige, oder, wenn keine von beiden im Zollrecht vorgesehen ist, in Form einer summarischen Anmeldung. Die Vorab-Anmeldung ist bei der zuständigen Zollstelle abzugeben oder dieser zur Verfügung zu stellen, bevor die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sollen.

3. Die Vorab-Anmeldung muss mindestens die für die summarische Zollanmeldung gemäß Artikel 158 erforderlichen Angaben enthalten.

4. Im Ausschussverfahren wird nach den besonderen Umständen, nach der Art des Warenverkehrs, der Beförderungsmittel und der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und nach den in internationalen Abkommen vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt,

   – innerhalb welcher Fristen die Vorab-Anmeldung vor dem Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft abzugeben bzw. zur Verfügung zu stellen ist;

   – welche Ausnahmeregelungen und Alternativen in Bezug auf die vorgenannte Frist gelten und unter welchen Voraussetzungen von einer Vorab-Anmeldung abgesehen oder die entsprechende Verpflichtung angepasst werden kann;

   – in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen für Waren, die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, keine Vorab-Anmeldung abgegeben werden muss;

   – die Regeln zur Bestimmung der zuständigen Zollstelle, bei der

     – die Ausfuhranmeldung abzugeben oder zur Verfügung zu stellen ist und

     – die Risikoanalyse und die risikobezogenen Ausfuhr- und Ausgangskontrollen durchzuführen sind.

Förmlichkeiten und zollamtliche Überwachung

Artikel 155

1. Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sollen, unterliegen Ausgangsförmlichkeiten; dazu gehören

   – die Erstattung oder der Erlass der Einfuhrabgaben,

   – die Erhebung der nach den geltenden Vorschriften fälligen Mehrwert- und Verbrauchsteuern,

   – die Anwendung von Verboten und Beschränkungen, insbesondere im Zusammenhang mit handels-, agrar- und sicherheitspolitischen Maßnahmen und

   – gegebenenfalls die Erhebung von Ausfuhrabgaben.

2. Die betreffenden Waren müssen das Zollgebiet der Gemeinschaft in demselben Zustand wie bei Annahme der Ausfuhranmeldung verlassen.

3. Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Sie können nach dem geltenden Recht Zollkontrollen unterzogen werden. Sie müssen das genannte Gebiet gegebenenfalls über den von den Zollbehörden bestimmten Weg und nach den von ihnen festgelegten Modalitäten verlassen.

KAPITEL 2

AUSFUHR

Ausfuhrverfahren

Artikel 156

1. Im Ausfuhrverfahren können Gemeinschaftswaren gemäß den im Ausschussverfahren festgelegten Überwachungs- und Kontrollvorschriften aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

2. Gemeinschaftswaren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sollen, werden in das Ausfuhrverfahren übergeführt, mit Ausnahme von

   – Waren in der besonderen Verwendung oder in der passiven Veredelung;

   – Waren im internen Versand, die das Zollgebiet der Gemeinschaft nach Artikel 86 vorübergehend verlassen.

3. Waren in der besonderen Verwendung oder in der passiven Veredelung unterliegen den hierfür im Ausschussverfahren festgelegten Ausfuhrförmlichkeiten.

Nichtgemeinschaftswaren

Artikel 157

1. Nichtgemeinschaftswaren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sollen, werden nicht in das Ausfuhrverfahren übergeführt, sondern für sie müssen bei der zuständigen Zollstelle eine Wiederausfuhranzeige abgegeben und die im Ausschussverfahren festgelegten Ausgangsförmlichkeiten erfüllt werden.

   Titel V Kapitel 3 gilt sinngemäß auch für die Wiederausfuhranzeige.

2 Absatz 1 gilt nicht für

   – Waren im externen Versand, die das Zollgebiet der Gemeinschaft lediglich durchqueren;

   – Waren, die in einer Freizone umgeladen oder unmittelbar aus einer Freizone heraus ausgeführt werden;

   – Waren in vorübergehender Verwahrung, die unmittelbar aus einer hierfür zugelassenen Lagerstätte ausgeführt werden.

Summarische Anmeldung

Artikel 158

1. Sollen Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden und ist eine Wiederausfuhranzeige gemäß Artikel 157 nicht erforderlich, so ist bei der zuständigen Zollstelle eine summarische Anmeldung abzugeben.

2. Die summarische Anmeldung wird mit elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen. Es können auch Handels-, Hafen- oder Beförderungsangaben verwendet werden, sofern sie die erforderlichen Daten enthalten.

   In Ausnahmefällen können die Zollbehörden die summarische Anmeldung auch in Papierform annehmen, sofern sie ein Risikomanagement auf demselben Niveau wie bei den elektronisch erstellten summarischen Anmeldungen gewährleisten und der vorgeschriebene Datenaustausch mit anderen Zollstellen auf anderem Wege sichergestellt werden kann.

3. Die summarische Anmeldung wird abgegeben

   (a) von der Person, die die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder für die Beförderung der Waren verantwortlich ist;

   (b) vom Ausführer oder Versender oder einer anderen Person, in deren Namen oder für deren Rechnung die in a) genannte Person handelt;

   (c) von einer Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren zu gestellen oder sie bei den zuständigen Behörden gestellen zu lassen;

   (d) von einem Vertreter einer der Personen nach Buchstabe a, b oder c.

4. Auf Verlangen kann der Person nach Absatz 3 gestattet werden, nach Abgabe der summarischen Anmeldung eine oder mehrere Angaben zu ändern. Änderungen sind jedoch nicht mehr möglich, nachdem die Zollbehörden

(a) die Person, die die summarische Anmeldung abgegeben hat, davon unterrichtet haben, dass sie eine Beschau der Waren vornehmen wollen,

(b) festgestellt haben, dass die betreffenden Angaben falsch sind, oder

(c) dem Entfernen der Waren zugestimmt haben, außer in den im Ausschussverfahren festgelegten Fällen.

Vorübergehende Ausfuhr

Artikel 159

Im Ausschussverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Waren, die zur Wiedereinfuhr bestimmt sind, unter Abgabenbefreiung vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden können.

KAPITEL 3

BEFREIUNG VON DEN AUSFUHRABGABEN WEGEN BESONDERER UMSTÄNDE

Artikel 160

Die Fälle und Voraussetzungen, in bzw. unter denen aufgrund besonderer Umstände eine Befreiung von den Ausfuhrabgaben bei der Ausfuhr gewährt wird, werden im Ausschussverfahren festgelegt unter Berücksichtigung

– - internationaler Abkommen,

– - des Status der beteiligten Person und

– - der Art der Ware.

TITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

AUSSCHUSS FÜR DEN ZOLLKODEX

Artikel 161

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für den Zollkodex (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

2. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Ausschuss kann alle das Zollrecht betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 162

1. Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden im Verwaltungsverfahren gemäß Absatz 3 sowie unter Beachtung der von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verpflichtungen erlassen.

2. Dieses Verfahren findet auch Anwendung bei

– der Annahme von Erläuterungen, Leitlinien und Durchführungsvorschriften zu diesem Zollkodex sowie zu den Ursprungsregeln nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und c;

– die Annahme von Regeln zur Prüfung der wesentlichen Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft, um darüber zu entscheiden, ob eine Bewilligung für die aktive oder passive Veredelung oder die vorübergehende Verwendung erteilt werden kann;

– der Vorbereitung gemeinsamer Standpunkte der Gemeinschaft in den mit zollrechtlich relevanten internationalen Übereinkommen eingerichteten Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Panels;

– der Lösung von Problemen aufgrund der uneinheitlichen Anwendung des Zollrechts durch verschiedene Zollbehörden;

– der Verabschiedung von Vorschriften und Standards für die Interoperabilität der Zollsysteme der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Zusammenarbeit durch den elektronischen Datenaustausch zwischen den Zollbehörden untereinander sowie zwischen den Zollbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten zu intensivieren.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

4. Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden von der Kommission unter Berücksichtigung des Auftrags der Zollbehörden gemäß Artikel 1 festgelegt.

KAPITEL 2

SONSTIGE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 163

1. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

– Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen[18]

– Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck;[19]

– Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften[20],

– Verordnung (EG) Nr. 82/2001 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Handel zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und Ceuta und Melilla[21],

– Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung und Formblättern EUR.2 sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern[22].

---

[18] ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1.
[19] ABl. L 374 vom 31.12.1991, S.4.
[20] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[21] ABl. L 2001 vom 20.1.2001, S. 1.
[22] ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 1.

2. In allen Rechtsakten der Gemeinschaften, in denen auf die in Absatz 1 genannten Verordnungen Bezug genommen wird, gelten diese Bezugnahmen als Bezugnahmen auf diesen Zollkodex.

Artikel 164

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2007. Die elektronischen Zollanmeldungen sowie die EDV-gestützten Systeme für die Implementierung des Risikomanagements gemäß Artikel 20 Absatz 2, den elektronischen Datenaustausch zwischen den Zollstellen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und die Registrierung der Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 8 Absatz 4 müssen bis zum [1. Januar 2009] eingerichtet sein.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu […] am […],

Im Namen des Rates
Der Präsident
[…]

FINANZBOGEN

Datum:

1. HAUSHALTSLINIE: **B 5307 (14 04 02)** Mittelbedarf:

2. TITEL:
Entwurf eines Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. xxxxx zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Vorlage der Kommission)

3. RECHTSGRUNDLAGE:
Artikel 26, 95, 133, 135 EG-Vertrag

4. ZIELE:
Einführung der elektronischen Zollabwicklung

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-ZEITRAUM [2004] (Mio. EUR)	Laufendes Haushaltsjahr [2005] (Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTSJAHR [2006] (Mio. EUR)
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTSERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) (siehe Anmerkung Nr. 2) - - DER NATIONALEN HAUSHALTE - - ANDERER SEKTOREN	**11,4**	**18,5**	**22,4**
5.1 EINNAHMEN - - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - DER MITGLIEDSTAATEN			

	[2007]	[2008]	[2009]	[2010]
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN 5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN	**23,4**	**24,5**	**24,0**	**24,0**

5.2 BERECHNUNGSMETHODE: **Kostenschätzung IT-Projekt (Strategie, Spezifikation, Entwicklung u. Wartung, Betrieb, Support, Koordinierung, Qualitätskontrolle und -sicherung, Sitzungen)**

6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA ~~NEIN~~

6.1 FINANZIERUNG IM WEGE EINER MITTELÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR IST MÖGLICH ~~JA~~ NEIN

6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS ~~JA~~ NEIN

6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN ~~JA~~ NEIN

ANMERKUNGEN:
1. Die finanziellen Auswirkungen hängen u. a. vom Aufbau eines integrierten EDV-gestützten Risiko- und Kontrollmanagements und einer gemeinschaftsweiten Schnittstelle für die Wirtschaftsbeteiligten ab.
2. Eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt über die im Bereich IST/e-Government vorgeschlagenen Forschungsprojekte des Sechsten und Siebten Rahmenprogramms, die für die elektronische Zollabwicklung von direkter Bedeutung sind, ist denkbar. Derzeit ist es unklar, ob ein solches Projekt ins Leben gerufen wird, und falls dies geschehen sollte, in welchem Umfang Mittel dafür zur Verfügung gestellt würden.